

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 8. Oktober 2018
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Achelwilm, Doris (DIE LINKE.)	77	Jacobi, Fabian (AfD)	18, 19, 20
Aschenberg-Dugnus, Christine (FDP)	83, 84	Jelpke, Ulla (DIE LINKE.)	21
Bayaz, Danyal, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	1, 2, 37	Kekeritz, Uwe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	114, 115, 116
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	9, 32, 49	Kessler, Achim, Dr. (DIE LINKE.)	87
Brandenburg, Jens, Dr. (Rhein-Neckar) (FDP)	10	Kipping, Katja (DIE LINKE.)	53
Busen, Karlheinz (FDP)	11	Klein-Schmeink, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	88
De Ridder, Daniela, Dr. (SPD)	64, 65, 66	Kober, Pascal (FDP)	54, 55
Domscheit-Berg, Anke (DIE LINKE.)	33	Kühn, Christian (Tübingen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	22, 38, 50
Droese, Siegbert (AfD)	12, 13	Kurth, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	56
Ebner, Harald (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	70, 71, 72, 73	Lay, Caren (DIE LINKE.)	23
Fricke, Otto (FDP)	34, 78, 111	Lazar, Monika (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ...	4, 24
Gabelmann, Sylvia (DIE LINKE.)	85, 86	Lechte, Ulrich (FDP)	25
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	94, 95	Lehmann, Sven (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	57
Gelbhaar, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	96	Lenkert, Ralph (DIE LINKE.)	104
Hänsel, Heike (DIE LINKE.)	14	Möhring, Cornelia (DIE LINKE.)	68, 79
Hendricks, Barbara, Dr. (SPD)	97, 98	Mohamed Ali, Amira (DIE LINKE.)	74, 75
Herbrand, Markus (FDP)	3, 15	Müller-Gemmeke, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	58, 59, 60
Höhn, Matthias (DIE LINKE.)	67	Nastic, Zaklin (DIE LINKE.)	35, 36
Hoffmann, Christoph, Dr. (FDP)	99	Neumann, Martin, Dr. (FDP)	39
Holm, Leif-Erik (AfD)	16, 17	Notz, Konstantin von, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	26
in der Beek, Olaf (FDP)	119		

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Nouripour, Omid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	27	Sichert, Martin (AfD)	28, 29
Perli, Victor (DIE LINKE.)	40	Sitta, Frank (FDP)	6
Reinhold, Hagen (FDP)	100	Sommer, Helin Evrim (DIE LINKE.)	46, 118
Reuther, Bernd (FDP)	41	Springer, René (AfD)	106, 107, 108
Rößner, Tabea (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	42, 43	Teuteberg, Linda (FDP)	30, 31
Rossmann, Ernst Dieter, Dr. (SPD)	112, 113	Tressel, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	76, 102, 103
Rottmann, Manuela, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	51, 89, 90, 91	Trittin, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	7, 8
Rüffer, Corinna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	61, 80	Ullrich, Gerald (FDP)	92, 93
Sauter, Christian (FDP)	69, 101	Verlinden, Julia, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	47, 48
Schauws, Ulle (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	81, 82	Vogel, Johannes (Olpe) (FDP)	62
Schmidt, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ...	105	Walter-Rosenheimer, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	63
Schreiber, Eva-Maria (DIE LINKE.)	5, 44, 45, 117	Weinberg, Harald (DIE LINKE.)	109, 110
		Willkomm, Katharina (FDP)	52

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen			
Bayaz, Danyal, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Busen, Karlheinz (FDP)	
Erfüllung der Voraussetzungen für eine Besteuerung von Unternehmen der Digitalwirtschaft.....	1	Gesetzliche Regelungen zur Bekanntmachung zeichnerischer Festsetzungen von Bebauungsplänen ohne Veränderung in digitaler Form.....	8
WTO-Verfahren gegen Teile der US-Steuerreform.....	1	Droese, Siegbert (AfD)	
Herbrand, Markus (FDP)		Bestrebungen von PEGIDA	9
Auswirkung der 1-Prozent-Regelung bei der Dienstwagenbesteuerung auf die Steuereinnahmen in den Jahren von 2010 bis 2017.....	2	Mögliche Befassung des BfV mit Aktivitäten von PEGIDA	9
Lazar, Monika (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Hänsel, Heike (DIE LINKE.)	
Rückforderungen des Bundes gegenüber Kommunen wegen Nichteinhaltung der Zweckbindung für genutzte Liegenschaften.....	2	Personeller Aufwand und Kosten für Sicherheitsmaßnahmen anlässlich des Staatsbesuches des türkischen Präsidenten Recep Tayyip Erdoğan.....	10
Schreiber, Eva-Maria (DIE LINKE.)		Herbrand, Markus (FDP)	
Auswirkungen von Doppelbesteuerungsabkommen auf das Steueraufkommen in Entwicklungsländern.....	3	Staatliche Investitionen in ausländische Atomkraftwerke	11
Sitta, Frank (FDP)		Holm, Leif-Erik (AfD)	
Vorteile einer Ausgabe von Bundesanleihen mittels der Distributed Ledger Technology.....	4	Nutzung alternativer Plattformen zur Agitation im Netz durch Linksextreme.....	12
Trittin, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Jacobi, Fabian (AfD)	
Inanspruchnahme des Mitarbeiter- und Beschwerderegisters nach dem Wertpapierhandelsgesetz.....	5	Aufnahme von Bootsmigranten in Deutschland.....	12
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat		Jelpke, Ulla (DIE LINKE.)	
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Berechnung des Zuwanderungskorridors.....	13
Maßnahmen der Bundesregierung gegen den Verdrängungswettbewerb auf dem Wohnungsmarkt	7	Kühn, Christian (Tübingen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Brandenburg, Jens, Dr. (Rhein-Neckar) (FDP)		Anträge auf Förderprogramme für altersgerechte Umbaumaßnahmen bei der KfW-Bank	15
Ausstellung einer ärztlichen Bescheinigung bei Vorliegen einer Variante der Geschlechtsentwicklung als Voraussetzung für eine Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben	7	Lay, Caren (DIE LINKE.)	
		Studie „Für eine wirklich soziale Wohnungspolitik“.....	16
		Lazar, Monika (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
		Anstieg rassistischer und antisemitischer Äußerungen und Straftaten im Zuge rechtsextremer Demonstrationen	17
		Lechte, Ulrich (FDP)	
		Mögliche Einmischung Russlands in den deutschen Wahlkampf.....	18
		Notz, Konstantin von, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
		Konsequenzen aus den Untersuchungsergebnissen zum Hackerangriff auf belgische Telekommunikationsunternehmen durch den britischen Nachrichtendienst GCHQ.....	19

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Nouripour, Omid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Stadtverbot für Fans von Eintracht Frankfurt beim Europa-League-Spiel gegen Olympique Marseille.....	19
Sichert, Martin (AfD) Erfassung illegaler Einwanderer an der deutsch-österreichischen Grenze durch die Bundespolizei und die Bayerische Polizei ...	20
Teuteberg, Linda (FDP) Beantragung einer deutschen Staatsbürgerschaft durch britische Staatsbürger seit dem Brexit-Votum	21
Verwaltungsabspache mit Griechenland über die Zurückweisung von Schutzsuchenden.....	22
 Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts	
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Sicherheitssituation von Flüchtlingen in und um das UNHCR-Camp bei Tagiura in Libyen	23
Domscheit-Berg, Anke (DIE LINKE.) Umsetzung von Maßnahmen nach dem Diplomatischen Reaktionsrahmen bei böswilligen Cyberaktivitäten	23
Fricke, Otto (FDP) Übernahme von Kosten für den Staatsbesuch des türkischen Präsidenten Recep Tayyip Erdoğan durch den Bund.....	24
Nastic, Zaklin (DIE LINKE.) Auswirkungen der EU-Sanktionen gegen Syrien auf die menschenrechtliche Situation der dortigen Zivilbevölkerung.....	24
Außenpolitik Deutschlands gegenüber Syrien.....	25
 Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie	
Bayaz, Danyal, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Struktur des geplanten nationalen Digitalfonds.....	25
Kühn, Christian (Tübingen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Gespräche bezüglich eines Moratoriums für Tagebaumaßnahmen	26
Neumann, Martin, Dr. (Lausitz) (FDP) Kosten für den Ausbau der Stromnetze bis 2020.....	29
Perli, Victor (DIE LINKE.) Beitrag der Hydrothermalen Carbonisierung zur Wertschöpfung und zur Reduzierung von CO ₂ -Emissionen.....	30
Reuther, Bernd (FDP) Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland	30
Rößner, Tabea (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Vorschlag der österreichischen EU-Ratspräsidentschaft zur E-Privacy-Verordnung im Hinblick auf die Weiterverarbeitung elektronischer Kommunikationsmetadaten ..	31
Beschwerden über nichtvertragskonforme Leistungen im Sinne von Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2015/2120	32
Schreiber, Eva-Maria (DIE LINKE.) Fortschreibung der Rohstoffstrategie.....	32
Sommer, Helin Evrim (DIE LINKE.) Maßnahmen zum Erhalt der Berliner Siemens-Standorte.....	33
Verlinden, Julia, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Veröffentlichung des „Kurzgutachtens zur Aktualisierung und Fortschreibung der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung sowie zu Flexibilisierungsoptionen“	35
Einschränkung fossiler Kraftwerke im Netzausbaugebiet	35
 Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz	
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Verbesserter Schutz von Bestandmietern im Gewerbemietrecht.....	36
Kühn, Christian (Tübingen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Evaluierung der Mietpreislösung	36

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Rottmann, Manuela, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Einbeziehung der Anwaltschaft in den „Pakt für den Rechtsstaat“ 37	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung
Willkomm, Katharina (FDP) Stellenwert der Arbeit von Anwälten für den Erhalt bürgerlicher Freiheiten und des Rechtsstaats 37	De Ridder, Daniela, Dr. (SPD) Toxische Bodenbelastung bei der Wehr- technischen Dienststelle 91 in Meppen 48
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales	Mögliche Tests von Uranmunition auf dem Gelände der Wehrtechnischen Dienst- stelle 91 in Meppen 49
Kipping, Katja (DIE LINKE.) Sanktionierung von Leistungsempfängern nach dem SGB II und SGB III bei Nicht- einwilligung in eine ärztliche Schweige- pflichtentbindung 38	Ertüchtigung von Brandbekämpfungsanla- gen am Standort der Wehrtechnischen Dienststelle 91 in Meppen 49
Kober, Pascal (FDP) Nutzung der Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds 39	Höhn, Matthias (DIE LINKE.) Brände auf Übungsplätzen der Bundes- wehr 50
Kurth, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Garantien für die Fortführung der betriebli- chen Altersversorgung im Falle von Be- triebsübernahmen 40	Möhring, Cornelia (DIE LINKE.) Verlegung der geplanten Beschuss- und Anspengversuche an der Fregatte Ex- Karlsruhe 50
Lehmann, Sven (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Krankenversicherungsleistungen für Perso- nen mit Bezug von Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII 42	Sauter, Christian (FDP) Nutzbarkeit von Einrichtungen auf dem Truppenübungsplatz Munster-Süd 51
Müller-Gemmeke, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Kostenpflichtige Leistungen der Bundes- agentur für Arbeit für die Jobcenter 43	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft
Förderungen von Arbeitsverhältnissen nach § 16e SGB II seit 2013 44	Ebner, Harald (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Neubewertung der Zulassung des Unkraut- vernichtungsmittels Glyphosat vor dem Hintergrund aktueller Erkenntnisse zur Schädigung von Nutztieren 51
Inanspruchnahme des § 16e SGB II in den Jahren von 2013 bis 2017 45	Untersuchungen zu Suchtwirkungen von Pestiziden auf bestäubende Insekten 52
Rüffer, Corinna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Geplante Änderungen an der Versorgungs- medizin-Verordnung 45	Höhe des Anteils von Thiacloprid an der Gesamtabsatzmenge der Neonicotinoide 53
Vogel, Johannes (Olpe) (FDP) Jährliche Mehrausgaben der Rentenversi- cherung durch das Rentenpaket aus dem Jahr 2014 47	Mohamed Ali, Amira (DIE LINKE.) Untersuchungen zu gesundheitsgefährden- den Kosmetikprodukten im Jahr 2017 53
Walter-Rosenheimer, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Teilnahme von Geringqualifizierten an Weiterbildungsmaßnahmen 47	Untersuchungen zu gesundheitsgefährden- den Lebensmitteln im Jahr 2017 54
	Tressel, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Auswirkungen des Klimawandels auf das Saarland 54

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	
Achelwilm, Doris (DIE LINKE.) Benachteiligung Anderer durch die ausschließliche Kostenübernahme von künstlichen Befruchtungen zeugungsfähiger Ehepaare	Klein-Schmeink, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Anbindung der Praxen der Heilmittelerbringer und der Altenpflegeeinrichtungen an die Telematikinfrastruktur.....
55	65
Fricke, Otto (FDP) Höhe der vom Bund bereitgestellten Mittel für den Ausbau der Kinderbetreuung	Rottmann, Manuela, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Sicherstellungszuschläge für Geburtshilfestationen
55	65
Möhring, Cornelia (DIE LINKE.) Versicherung von Eltern in der Arbeitslosenversicherung seit der Einführung des Elterngeldes	Höhe der Vergütungen von Geburtshilfe leistenden Krankenhäusern
58	67
Rüffer, Corinna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Gründe für die Bewilligung und Ablehnung von Projektvorhaben durch die Conterganstiftung.....	Ullrich, Gerald (FDP) Wirksamkeit der Methadontherapie in der Krebsbehandlung
58	68
Schauws, Uille (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Planung von Hilfsprojekten für Opfer häuslicher Gewalt	Krebssterblichkeit in der Region um Fambach
60	68
Nichtbeteiligung von Vertreterinnen aus der Praxis beim ersten Treffen des Runden Tisches von Bund, Ländern und Kommunen gegen Gewalt an Frauen	
61	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur
Aschenberg-Dugnus, Christine (FDP) Kostenübernahme für die Abschriften einer elektronischen Patientenakte durch Versicherer.....	Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Umfang der Förderung der Elektrifizierung von Bahnnebenstrecken
62	69
Weiterentwicklung der integrierten Versorgung im Gesundheitswesen.....	Aufträge der DB Fernverkehr AG zur Beschaffung von Schienenfahrzeugen seit 2011.....
62	69
Gabelmann, Sylvia (DIE LINKE.) Rechte der pharmazeutischen Unternehmen und Apotheken bei Rückrufen mangelhafter Arzneimittel.....	Gelbhaar, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Sicherung einer lebenswerten Umwelt.....
63	70
Vollzugsprobleme bei der Veröffentlichungspflicht klinischer Studien	Hendricks, Barbara, Dr. (SPD) Entwurfsplanung des Bauvorhabens B 67n bei Uedem im Kreis Kleve.....
63	70
Kessler, Achim, Dr. (DIE LINKE.) Folgen der Insolvenz des Marburger Ionenstrahltherapie-Zentrums für die bundesweite Versorgung mit Partikeltherapien.....	Hoffmann, Christoph, Dr. (FDP) Verzögerungen beim Bau der Umgehungsstraße B 34n in der Region Grenzach Whylen.....
64	71
	Reinhold, Hagen (FDP) Auswirkungen der steigenden Verbreitung elektrischer Fahrzeugantriebe auf den Brandschutz.....
	72
	Sauter, Christian (FDP) Diskurs um einen flächendeckenden Ausbau des Mobilfunkstandards 5G.....
	72
	Tressel, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ordnungswidrigkeitsverfahren sowie Fluggastanzeigen wegen Verstößen gegen die EU-Fluggastrechteverordnung im Jahr 2018.....
	73

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
Lenkert, Ralph (DIE LINKE.)	Rossmann, Ernst Dieter, Dr. (SPD)
Einbringung von Abfällen in Oberflächen- gewässer und Meere 75	Zeitplan für die Einrichtung einer Deut- schen Allianz für Meeresforschung 80
Schmidt, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Finanzierung der Deutschen Allianz für Meeresforschung 80
Rückläufige Zahl an Mülldeponien bei gleichzeitig steigendem Müllaufkommen 75	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
Springer, René (AfD)	Kekeritz, Uwe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Überschreitungen des 1999 festgelegten Jahresmittelgrenzwertes für Stickstoffdi- oxid in den Jahren von 1999 bis 2008 76	Diskriminierung der indigenen Bevölke- rung im Chittagong Hill Track in Bangla- desch 81
Abstimmung über die Luftqualitätsrichtli- nie (2008/50/EG) des Europäischen Parla- ments und des Rates vom 21. Mai 2008 76	Einsatz der von Yacouba Sawadogo entwi- ckelten Techniken zum Anbau von Pflan- zen in trockenen Regionen durch die GIZ ... 82
Anhebung des Jahresmittelgrenzwertes für Stickstoffdioxid 77	Einsatz der Budgethilfe in der Entwick- lungszusammenarbeit 83
Weinberg, Harald (DIE LINKE.)	Schreiber, Eva-Maria (DIE LINKE.)
Gesundheitsgefahren durch perfluorcar- bonathaltige Stoffe 77	Einrichtung einer Sonderinitiative „Ausbil- dung und Beschäftigung“ 83
Erstattung der Kosten im Falle der Verwen- dung der Chemikalie Perfluorcarbonat durch US-Stationierungstreitkräfte 78	Sommer, Helin Evrim (DIE LINKE.)
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung	Schaffung von Arbeitsplätzen in Tunesien seit 2011 durch Mittel der Entwicklungszu- sammenarbeit 84
Fricke, Otto (FDP)	in der Beek, Olaf (FDP)
Vergütung von Praktika für Stipendiaten durch öffentlich geförderte Einrichtungen ... 79	Maßnahmen der Entwicklungszusammen- arbeit im kenianischen Gesundheitswesen seit 2013 84

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

1. Abgeordneter **Dr. Danyal Bayaz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie viele deutsche Unternehmen (wenn möglich, bitte benennen) erfüllen die von der EU-Kommission festgelegten Umsatzkriterien für eine europäische Digitalsteuer (750 Mio. Euro Umsatz weltweit, davon 50 Mio. Euro in der EU), und welche Möglichkeit der Besteuerung digitaler Unternehmen befürwortet die Bundesregierung?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Christine Lambrecht vom 8. Oktober 2018

Die Bundesregierung setzt sich für eine faire Besteuerung der digitalen Wirtschaft ein. Ein wichtiges Ziel ist es dabei, gegen die Erosion der Bemessungsgrundlage und die Gewinnverlagerung in Niedrigsteuerländer (BEPS) vorzugehen. Entsprechend unterstützen Deutschland und Frankreich das gegen BEPS gerichtete Konzept der Sicherstellung einer effektiven Mindestbesteuerung durch geeignete Abwehrmaßnahmen.

Darüber hinaus engagiert sich die Bundesregierung aktiv in der Diskussion um eine faire Zuordnung von Besteuerungsrechten. In diesem Zusammenhang werden die Vorschläge der Europäischen Kommission zur Erweiterung des Betriebsstättenbegriffs in Form der Signifikanten Digitalen Präsenz (SDP) und zur Einführung einer als kurzfristige Zwischenlösung gedachten Digital Services Tax (DST) derzeit im Bundesministerium der Finanzen geprüft. Die verschiedenen Elemente der Ausgestaltung der SDP und DST sowie deren Verhältnis zu den bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen werden weiterhin auf EU-Ebene diskutiert. Eine Festlegung der Bundesregierung hat noch nicht stattgefunden. Insbesondere werden mögliche Konsequenzen geprüft, die sich aus der Einführung einer Digitalsteuer ergeben könnten. Dies schließt auch eine Abschätzung über die Anzahl betroffener deutscher Unternehmen ein.

2. Abgeordneter **Dr. Danyal Bayaz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Plant die Bundesregierung ein WTO-Verfahren (WTO = Welthandelsorganisation) gegen die Teile der US-Steuerreform, die WTO-rechtlich problematisch sind, und welche anderen Wege plant die Bundesregierung, um rechtlich umstrittene Teile der US-Steuerreform im Sinne der Bundesrepublik Deutschland zu korrigieren?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Christine Lambrecht vom 8. Oktober 2018

Die Außenhandelspolitik – und damit auch die Frage einer Beschwerde bei der WTO – liegt in der ausschließlichen Zuständigkeit der EU. Die Prüfung durch die EU-Kommission, inwiefern Teile der US-Steuerreform mit dem WTO-Recht vereinbar sind, dauert noch an.

Das bei der OECD eingerichtete „Forum on Harmful Tax Practices“, das für die Prüfung schädlicher Präferenzregime zuständig ist, wird sich im Oktober 2018 mit der Regelung des Foreign Derived Intangible Income (FDII) befassen. Dies betrifft insbesondere die Frage der Vereinbarkeit mit dem in BEPS-Aktionspunkt 5 festgelegten Mindeststandard (Substanz-erfordernisse nach dem sog. Nexus Approach). An dieser Prüfung wird sich die Bundesregierung aktiv beteiligen. Zu prüfen ist außerdem die Vereinbarkeit der US-Steuerreform mit dem bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen.

3. Abgeordneter **Markus Herbrand** (FDP) Wie hat sich die 1-Prozent-Regelung bei der Dienstwagenbesteuerung (§ 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 des Einkommensteuergesetz – EStG) auf die Steuereinnahmen des Bundes in den Jahren von 2010 bis 2017 ausgewirkt (bitte nach Jahren auflisten)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Christine Lambrecht
vom 4. Oktober 2018**

Der Bundesregierung liegen keine Daten zu den Steuereinnahmen aus der sog. 1-Prozent-Regelung bei der Dienstwagenbesteuerung vor. Die Einnahmen aus der privaten Nutzung von Dienstwagen werden nicht statistisch erfasst.

4. Abgeordnete **Monika Lazar** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Aus welchen Gründen kann die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben auf Rückforderungen des Bundes gegenüber Kommunen wegen Nichteinhaltung der Zweckbindung für nach Vermögenszuordnungsrecht zugeordnete Liegenschaften absehen, und in wie vielen Fällen wurde dies jeweils in den letzten zehn Jahren angewandt (bitte nach Gründen auflisten)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn
vom 8. Oktober 2018**

Kommunen ist das Eigentum an einem Grundstück im Rahmen sogenannter Einigungsprotokolle nach dem Vermögenszuordnungsgesetz (VZOG) unter Gewährung von Verbilligungsabschlägen nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes übertragen worden. Eine gesonderte Statistik über diejenigen Verbilligungen, die im Rahmen der Einigungsprotokolle nach dem VZOG gewährt worden sind, führt die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) nicht.

Die BImA ist verpflichtet, bei einer Änderung oder Nichteinhaltung des im Einigungsprotokoll vereinbarten Verwendungszweckes während der vertraglichen Nutzungsbindung nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Bestimmungen etwaige Nachzahlungsansprüche geltend zu machen.

5. Abgeordnete
**Eva-Maria
Schreiber**
(DIE LINKE.)
- Inwiefern kann die Bundesregierung ausschließen, dass die von ihr mit Entwicklungsländern abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen negative Auswirkungen für das Steueraufkommen in den jeweiligen Entwicklungsländern haben, angesichts der Tatsache, dass eine aktuelle Studie der London School of Economics zu dem Schluss kommt, dass solche Doppelbesteuerungsabkommen oft auf Kosten der Entwicklungsländer gehen, da Industrieländer bei der Verhandlung der Abkommen vor allem auf möglichst hohe Steuereinnahmen im eigenen Land abzielen (www.tagesschau.de/ausland/steuerpolitik-entwicklungshilfe-101.html) und Deutschland bei diesen Abkommen Entwicklungsländer besonders stark benachteiligt (<https://web.de/magazine/politik/studie-steuerpolitik-eu-schadet-entwicklungslaendern-33182466>), und wie will die Bundesregierung bei dem Abschluss zukünftiger Doppelbesteuerungsabkommen (vgl. Bundestagsdrucksache 19/4098, Antworten zu den Fragen 14 bis 17) sicherstellen, dass diese nicht auf Kosten der Steuereinnahmen der Entwicklungsländer gehen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Christine Lambrecht
vom 8. Oktober 2018**

Der Hauptzweck von Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) besteht darin, bei grenzüberschreitenden Aktivitäten und Sachverhalten die mehrfache Besteuerung derselben Einkünfte durch den Ansässigkeitsstaat des Steuerpflichtigen und den Quellenstaat, in dem die Einkünfte erzielt werden, zu vermeiden. Um dieses Ziel zu erreichen, enthalten DBA Regelungen zur Aufteilung der Besteuerungsrechte zwischen Ansässigkeits- und Quellenstaat. Dies erfordert von beiden Vertragsstaaten zwangsläufig einen Verzicht auf Besteuerungsrechte, die nach dem jeweiligen nationalen Recht bestehen.

Im Verhältnis zu Entwicklungsländern berücksichtigt die deutsche Verhandlungspraxis, dass sich aufgrund der Einseitigkeit der Investitionsströme das jeweilige Entwicklungsland überwiegend in der Rolle des Quellenstaates befindet. Insoweit besteht in Verhandlungen mit Entwicklungsländern auch die Bereitschaft, Regelungen aus dem UN-Musterabkommen aufzunehmen, das gegenüber dem OECD-Musterabkommen eine weitergehende Quellenbesteuerung erlaubt. Entsprechend enthalten die deutschen DBA mit Entwicklungsländern regelmäßig mehr Besteuerungsrechte für den Quellenstaat als DBA mit Industrieländern. Hinzu kommt, dass Doppelbesteuerungsabkommen mit Entwicklungsländern das Investitionsklima verbessern und privatwirtschaftliche Investitionen im Entwicklungsland erleichtern.

Die Aussage, dass „Industrieländer bei der Verhandlung der Abkommen vor allem auf möglich hohe Steuereinnahmen im eigenen Land abzielen“ trifft für Deutschland dementsprechend nicht zu. Beim Abschluss zukünftiger DBA mit Entwicklungsländern wird die Bundesregierung an der beschriebenen Verhandlungspraxis im Verhältnis zu Entwicklungsländern deshalb festhalten. Zudem unterstützt die Bundesregierung über die Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit GIZ GmbH zahlreiche Technical Assistance und Capacity Building Initiativen, u. a. auch im Bereich der Verhandlung und Anwendung von DBA in den Entwicklungsländern.

6. Abgeordneter **Frank Sitta** (FDP) Welche Vorteile sieht die Bundesregierung in der Auktion von Bundesanleihen mittels der Distributed Ledger Technology wie in Österreich (siehe www.kleinezeitung.at/wirtschaft/5502515/115-Milliarden-Euro_BundesanleihenAuktion_Oesterreich-setzt-auf), und wie konkret sind die Planungen der Bundesregierung, Bundesanleihen in ähnlichen Verfahren mittels der Distributed Ledger Technologie auszugeben?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 8. Oktober 2018

Die Republik Österreich hat am 2. Oktober 2018 als erster zentralstaatlicher Emittent weltweit bei einem Auktionsverfahren eine Distributed Ledger Technology (DLT) eingesetzt. Durch die Bildung einer Blockchain wurden die Gebote der Banken sowie die Zuteilung der Gebote durch den Emittenten jeweils unveränderbar festgeschrieben. Zentrale Prozesse im Rahmen einer Auktion, wie beispielsweise die Zuteilungsentscheidung oder die nachgelagerte Geld- und Wertpapierabwicklung, erfolgten weiterhin im Standardverfahren. Dies beruht auf dem von der Österreichischen Kontrollbank im Jahr 1998 entwickelten und von der Österreichischen Finanzagentur seitdem eingesetzten Auktionsverfahren Austrian Direct Auction System (ADAS).

Die Bundesregierung plant derzeit nicht, Bundeswertpapiere mithilfe einer DLT auszugeben. Für die Primärmarktmissionen von Bundeswertpapieren wird das von der Deutschen Bundesbank betriebene „Bund-Bietungs-System“ genutzt. Die von der Österreichischen Finanzagentur auf eine Blockchain übertragenen Funktionen, die nur Teilaspekte des gesamten Auktionsprozesses betreffen, werden im „Bund-Bietungs-System“ effizient und sicher abgebildet. Aktuelle Entwicklungen bezüglich des Einsatzes von DLT im Schuldenmanagement werden von der Bundesregierung aufmerksam beobachtet.

7. Abgeordneter
Jürgen Trittin
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Beschwerden im Rahmen des Mitarbeiter- und Beschwerderegisters (Anzeigen nach dem Wertpapierhandelsgesetz – WpHG) haben die 25 Berater mit den meisten Beschwerden seit August 2017 erhalten, und in welcher Stadt sitzen diese?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Christine Lambrecht
vom 8. Oktober 2018**

Rang	Summe der Anzahl der Beschwerden pro Anlageberaterin oder Anlageberater	Ort der Organisationseinheit, in welcher die Anlageberaterin oder der Anlageberater im Zeitpunkt der jüngsten Beschwerdeanzeige zugeordnet war oder für welche die Tätigkeit zu diesem Zeitpunkt überwiegend ausgeübt wurde
1	16	Essen
2	14	Quickborn
3	10	Lübeck
4 - 5	8	Pöttmes
	8	Wolfsburg
6 - 8	7	Bautzen
	7	Lüneburg
	7	Oldenburg
9 - 15	6	Esslingen
	6	Göppingen
	6	Hamburg
	6	Hamburg
	6	Heilbronn
	6	Offenburg
	6	Pöttmes
16 - 23	5	Berlin
	5	Esslingen
	5	Esslingen
	5	Frankfurt am Main
	5	Heidelberg
	5	Lüneburg
	5	Reutlingen
	5	Zaberfeld
24 - 25	4	Bad Kissingen
	4	Wiesloch

8. Abgeordneter
Jürgen Trittin
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Beschwerden wurden seit November 2012 im Rahmen des Mitarbeiter- und Beschwerderegisters (Anzeigen nach dem WpHG) durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin) registriert, und welche Sanktionen (Verwarnungen, Bußgeldverfahren oder befristete Beschäftigungsuntersagungen) wurden bisher seitens der BaFin verhängt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Christine Lambrecht
vom 8. Oktober 2018**

Vom 1. November 2012 bis zum 30. September 2018 meldeten Wertpapierdienstleistungsunternehmen insgesamt 36 059 Beschwerden von Privatkunden an, die aufgrund der Tätigkeit von Anlageberaterinnen und Anlageberatern gegenüber Wertpapierdienstleistungsunternehmen erhoben wurden (§ 87 Absatz 1 Satz 4 WpHG).

Die BaFin sprach gemäß § 87 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 WpHG gegenüber sechs Wertpapierdienstleistungsunternehmen sowie gegenüber Mitarbeitern acht Verwarnungen wegen Verstößen gegen Bestimmungen des Abschnitts 11 des Wertpapierhandelsgesetzes aus. In einem weiteren Verfahren wird derzeit eine Verwarnung geprüft.

Die BaFin untersagte bisher in einem Fall die Tätigkeit eines Anlageberaters aufgrund fehlender Zuverlässigkeit. In 36 laufenden Verfahren prüft die BaFin den Erlass von Tätigkeitsuntersagungen wegen Anhaltspunkten für eine Unzuverlässigkeit solcher Mitarbeiter.

Wegen der Verletzung der Pflicht zur Anzeige in das Mitarbeiter- und Beschwerderegister verhängte die BaFin zwei Bußgelder. Acht weitere Bußgeldverfahren sind noch nicht abgeschlossen.

Im unmittelbaren Zusammenhang mit Erkenntnissen aus dem Mitarbeiter- und Beschwerderegister ist ein Bußgeldbescheid wegen Verstößen gegen die Pflichten betreffend das Beratungsprotokoll ergangen. Ein weiteres Verfahren betreffend das Beratungsprotokoll ist noch nicht abgeschlossen. In drei weiteren diesbezüglichen Bußgeldverfahren wird die Ahndung wegen nicht geeigneter Empfehlungen und in einem Fall wegen Empfehlungen ohne erforderliche Informationen die Einleitung eines Bußgeldverfahrens geprüft. Schließlich erging ein Bußgeld aufgrund unterlassener Aufklärung über Interessenskonflikte.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern,
für Bau und Heimat**

9. Abgeordnete **Canan Bayram**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwiefern trägt die Bundesregierung mit dem Maßnahmenpaket des Wohngipfels dazu bei, Mieter und Mieterinnen, die akut von Verdrängung bedroht sind, vor dem Verlust der Wohnung zu schützen?

**Antwort des Staatssekretärs Gunther Adler
vom 4. Oktober 2018**

Die Bundesregierung verweist auf die Antwort auf Ihre Mündliche Frage 34 in der Fragestunde des Deutschen Bundestages am 26. September 2018 auf Plenarprotokoll 19/51 Seite 5382 C.

10. Abgeordneter **Dr. Jens Brandenburg**
(Rhein-Neckar)
(FDP)
- Wie stellt sich die Bundesregierung konkret das Verfahren und die Kriterien zur Ausstellung einer ärztlichen Bescheinigung über das Vorliegen einer „Variante der Geschlechtsentwicklung“ vor, die laut dem aktuellen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben (Bundratsdrucksache 429/18) Voraussetzung für die Änderung oder Streichung der Geschlechtsangabe in einem Personenstandseintrag sein soll?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings
vom 8. Oktober 2018**

Soweit eine Erklärung nach § 45b des Personenstandsgesetzes (PStG) gegenüber dem Standesamt abgegeben wird, reicht jede ärztliche Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass die betroffene Person eine Variante der Geschlechtsentwicklung aufweist. Nach der aktuellen medizinischen Terminologie, die auf der bei der Konsensuskonferenz im Jahr 2005 in Chicago vorgeschlagenen Klassifikation beruht, werden unter Varianten der Geschlechtsentwicklung Diagnosen zusammengefasst, bei denen die Geschlechtschromosomen, das Genitale oder die Gonaden inkongruent sind (Lee PA, Houk CP, Ahmed SF, Hughes IA: Consensus Statement on Management of Intersex Disorders. International Consensus Conference of Intersex. Pediatrics 2006; 118:E488-E500).

Die Bescheinigung kann älteren Datums sein und muss keine genaue Diagnose enthalten; es reicht also auch der ärztliche Befundbericht, mit dem die Variante der Geschlechtsentwicklung erstmals festgestellt worden ist.

11. Abgeordneter
Karlheinz Busen
(FDP)
- Dürfen Gemeinden nach Auffassung der Bundesregierung bestehende zeichnerische Festsetzungen von Bebauungsplänen ohne Veränderung in digital gezeichneter Form neu bekannt machen, ohne ein formelles Bauleitplanverfahren durchzuführen?

**Antwort des Staatssekretärs Gunther Adler
vom 4. Oktober 2018**

Für den Vollzug des Bauplanungsrechts – und damit auch die Auslegung der Vorschriften des Baugesetzbuchs (BauGB) – sind nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes die Länder und Gemeinden zuständig; im Streitfall entscheiden die Gerichte.

Der hinter der Frage stehende Sachverhalt ist nicht eindeutig erkennbar.

Bebauungspläne werden nach § 10 Absatz 1 BauGB als Satzung durch die Gemeinde beschlossen. Bestimmte Bebauungspläne bedürfen nach § 10 Absatz 2 BauGB der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde. Nach § 10 Absatz 3 Satz 1 BauGB ist die Erteilung der Genehmigung oder, soweit eine Genehmigung nicht erforderlich ist, der Beschluss des Bebauungsplans durch die Gemeinde ortsüblich bekannt zu machen. Nach § 10 Absatz 3 Satz 4 BauGB tritt der Bebauungsplan mit der Bekanntmachung in Kraft.

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt (BGBl. I S. 1057), das am 13. Mai 2017 in Kraft getreten ist, wurde ein neuer § 10a in das BauGB eingefügt. Dessen Absatz 2 lautet: „Der in Kraft getretene Bebauungsplan [...] soll ergänzend auch in das Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden.“

Die Fachkommission Städtebau der Bauministerkonferenz hat unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände einen Mustereinführungserlass zu dem genannten Gesetz (BauGBÄndG 2017 – Mustererlass) erarbeitet und auf der Homepage der Bauministerkonferenz veröffentlicht.

Der Mustereinführungserlass ist nicht verbindlich; maßgeblich sind die Einführungserlasse der Länder.

Dort heißt es unter Gliederungspunkt 3.3.2: „Die Beachtung der Regelungen nach [...] § 10 a Absatz 2 BauGB hat keine Auswirkungen auf die Rechtswirksamkeit von Bebauungsplänen.“

- | | |
|---|--|
| 12. Abgeordneter
Siegbert Droese
(AfD) | Hat die Bundesregierung Kenntnis von Bestrebungen der PEGIDA, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten? |
| 13. Abgeordneter
Siegbert Droese
(AfD) | Hat die Bundesregierung Kenntnis von Aktivitäten und/oder Bestrebungen der PEGIDA oder ihr zuzuordnenden Einzelpersonen, die in den Aufgabenbereich des Bundesamtes für Verfassungsschutz gemäß § 3 Absatz 1 BVerfSchG fallen? |

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 5. Oktober 2018**

Die Fragen 12 und 13 werden wegen ihres Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Zu der Strömung „Patriotische Europäer gegen die Islamisierung des Abendlandes“ (PEGIDA) und ähnlichen Aktionsformen fallen im Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) Erkenntnisse unter dem Aspekt einer möglichen rechtsextremistischen Einflussnahme oder Steuerung an. Diesbezüglich wird auf die Antworten der Bundesregierung auf die quartalsweisen Kleinen Anfragen der Fraktion DIE LINKE. zu „Rechtsextremen Aufmärschen“, zuletzt vom 9. August 2018, Bundestagsdrucksache 19/3752 verwiesen. Die PEGIDA wurde im Jahr 2014 in Dresden gegründet. In der Folge formierten sich an zahlreichen weiteren Orten der Bundesrepublik Deutschland Zusammenschlüsse, die das Kürzel GIDA oder PEGIDA für sich in Anspruch nahmen, sei es durch ein orts- bzw. landesbezogenes Präfix oder den nachgestellten Zusatz des jeweiligen Ortsnamens. Viele dieser Zusammenschlüsse wurden und werden von der ursprünglichen PEGIDA-Bewegung in Dresden nicht als authentische PEGIDA-Ableger angesehen. Insgesamt stehen diese in der Regel nicht in Beziehung zueinander und haben mitunter erheblich an Bedeutung verloren. Vor diesem Hintergrund ist eine umfassende Auskunft über sämtliche GIDA- beziehungsweise PEGIDA-Bewegungen nicht möglich. Der Begriff PEGIDA bezeichnet im allgemeinen Sprachgebrauch PEGIDA in Dresden und den dortigen gleichnamigen Verein. Daher erfolgt die Beantwortung im Folgenden ausschließlich bezogen auf die originäre PEGIDA-Bewegung in Dresden.

Grundsätzlich bieten sowohl Intention als auch Rhetorik von PEGIDA-Dresden ideologische Anknüpfungspunkte für Rechtsextremisten: So offenbaren ressentimentbeladene Redebeiträge oder Sprechchöre auf PEGIDA-Kundgebungen mitunter nicht nur fremden- und islamfeindliche Tendenzen. Sie zeigen bei einem Teil der Sympathisanten auch eine grundlegende Politikverdrossenheit und ein Misstrauen bis hin zur Feindschaft gegenüber etablierten Parteien und Politikern („Volksverräter“), Journalisten und Medien („Lügenpresse“) sowie gegenüber Flüchtlingen („Rapefugees“). Dementsprechend nehmen regelmäßig Rechtsextremisten an PEGIDA-Veranstaltungen teil.

In jüngerer Vergangenheit konnten Rednerauftritte von maßgeblichen Funktionären der „Identitären Bewegung Deutschland“ (IBD) bei Veranstaltungen der PEGIDA-Dresden festgestellt werden (Bundesleiter der IBD am 6. August 2018, Regionalleiter der IB Sachsen am 20. August 2018). Von einzelnen Mitgliedern der IBD ist bekannt, dass sie Kontakte in die rechtsextremistische Szene unterhalten. Auch gehörten

einige Führungsaktivisten zuvor rechtsextremistischen Organisationen an. Vor diesem Hintergrund sowie angesichts der auf ethnisch, völkisch-abstammungsmäßigen Kriterien fußenden einwanderungskritischen und islamfeindlichen Haltung der IBD liegen tatsächliche Anhaltspunkte für eine rechtsextremistische Bestrebung vor, die eine Bearbeitung der IBD durch das Bundesamt für Verfassungsschutz im Rahmen eines Verdachtsfalls begründen.

Daher analysieren die Verfassungsschutzbehörden sorgfältig, inwieweit es hinsichtlich PEGIDA-Dresden Steuerungs- oder Einflussnahmeversuche durch nationale und internationale Rechtsextremisten gibt.

14. Abgeordnete **Heike Hänsel**
(DIE LINKE.)
- Wie viele Bundesbeamte welcher Bundesbehörden (bitte einzeln auflisten) waren im Zusammenhang mit dem Staatsbesuch des türkischen Präsidenten Recep Tayyip Erdoğan in der Bundesrepublik Deutschland zum Einsatz, und was hat dieser Gesamteinsatz der Sicherheitsbehörden – auch schätzungsweise – gekostet?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 8. Oktober 2018**

Die Bundespolizei hat anlässlich des Staatsbesuches im originären Aufgabenbereich in der Summe 1 120 Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte eingesetzt. Darüber hinaus hat die Bundespolizei das Land Berlin in der Summe mit 466 und die Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen mit 325 Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten unterstützt. Die Bundespolizei hat weiterhin das Bundeskriminalamt in der Summe mit 265 Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten unterstützt. Das Bundeskriminalamt hat anlässlich des Einsatzes bis zu 600 Beamtinnen und Beamte eingesetzt. Das Bundeskriminalamt wurde dabei durch 19 Zollbeamtinnen und -beamte unterstützt. Aus dem Bereich der Bundeswehr wurden 13 Beamte sowie 91 Soldaten für Unterstützungsleistungen eingesetzt. Im Bundesamt für Verfassungsschutz wurde der Staatsbesuch im Rahmen der regulären Ablauforganisation bewältigt. Auch das Technische Hilfswerk hatte während des Staatsbesuches keine Kräfte im Einsatz. Im Übrigen können Angaben zu Kosten erst nach Abrechnung aller Ausgaben erteilt werden. Zur Vermeidung nicht belastbarer Angaben wird auf Schätzungen und die Aufstellung vorläufiger Kosten verzichtet.

15. Abgeordneter
Markus Herbrand
(FDP)
- Wie ist es mit dem Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, in dem eine zügige und konsequente Beendigung aller staatlichen Beteiligungen an ausländischen Atomkraftwerken vereinbart ist, in Einklang zu bringen, wenn über Aktieninvestitionen (in den Aktienindex Euro-Stoxx-50), für die das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat verantwortlich ist, in die belgischen Atomkraftwerke Tihange und Doel investiert wird und geplant ist, diese Investitionen zukünftig noch weiter auszubauen (vgl. Aachener Zeitung vom 26. September 2018 „Bund verteidigt Investition in Tihange“)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 8. Oktober 2018

Der Auftrag des Koalitionsvertrages betrifft alle staatlichen Beteiligungen und nicht nur die zwei Sondervermögen Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen, die vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat verwaltet werden. Die laufenden Zuflüsse dieser Sondervermögen werden unter Wahrung der Anlagegrundsätze Sicherheit, Liquidität und Rendite anteilig in Aktien der im Euro-Stoxx-50 gelisteten Unternehmen im Rahmen eines passiven Managements investiert. Die Aktien aller in dem Index enthaltenen Unternehmen (mit Ausnahme Airbus SE) werden entsprechend der Indexgewichtung ge- und verkauft.

Anfang 2017 wurde durch das Versorgungsrücklageänderungsgesetz für die Sondervermögen eine Aktienquote in Höhe von jeweils maximal 20 Prozent eingeführt. Seit diesem Zeitpunkt steigen also durch Umsetzung dieser Entscheidung des Gesetzgebers sukzessiv die Aktienanteile der Sondervermögen und damit auch die Anteile an Engie SA, die im Euro-Stoxx-50 gelistet ist. Ende 2018 wird dieser Prozess für die Versorgungsrücklage abgeschlossen sein. Für den Versorgungsfonds war die Erhöhung der Aktienquote aufgrund einer anderen Rechtsgrundlage bereits Ende 2017 vollzogen. Über diese Aktieninvestition bestehen indirekte Beteiligungen an dem Energieversorger Engie Electrabel SA, der die belgischen Atomkraftwerke Tihange und Doel betreibt. Engie Electrabel SA ist eine Tochtergesellschaft von Engie SA.

Auch zur Umsetzung der Vorgaben des Koalitionsvertrages, alle staatlichen Beteiligungen an ausländischen Atomkraftwerken konsequent zu beenden, wurde eine Arbeitsgruppe des Anlageausschusses bei den Sondervermögen Versorgungsrücklage des Bundes, Versorgungsfonds des Bundes, Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit und Vorsorgefonds der sozialen Pflegeversicherung eingerichtet. Diese erarbeitet derzeit Kriterien, um die jeweiligen Unternehmen im Euro-Stoxx-50 identifizieren zu können, die unter die Vereinbarung des Koalitionsvertrages fallen. Der Anlageausschuss wird sich zu gegebener Zeit mit den Ergebnissen der Überprüfung befassen. Um ein einheitliches Vorgehen zu gewährleisten, bedarf es einer Abstimmung mit den betroffenen Bundesressorts.

16. Abgeordneter
Leif-Erik Holm
(AfD)
- Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung darüber vor, dass die Seite <https://de.indymedia.org/> nach dem Verbot und der Schließung der Seite <https://linksunten.indymedia.org/> zunehmend als Ausweichadresse für Gewaltaufrufe, Bekennerschreiben, Ankündigungen von Blockaden angemeldeter Demonstrationen, den Austausch von für die linksextreme Szene relevanten Informationen oder für die Veröffentlichung von privaten Daten genutzt wird, die bisher auf <https://linksunten.indymedia.org/> veröffentlicht wurden?
17. Abgeordneter
Leif-Erik Holm
(AfD)
- Welche Rolle spielt die Seite <https://de.indymedia.org/> nach Kenntnis der Bundesregierung für die linksextreme Szene in Deutschland, und welche verfassungsschutzrelevanten Informationen liegen der Bundesregierung über die Seite vor?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 9. Oktober 2018

Die Fragen 16 und 17 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Durch eine Stellungnahme zum (möglichen) Beobachtungsstatus einer Organisation außerhalb der Verfassungsschutzberichte können Rückschlüsse auf den Aufklärungsbedarf, den Erkenntnisstand sowie die generelle Arbeitsweise des Bundesamts für Verfassungsschutz (BfV) gezogen werden. Dies würde die Funktionsfähigkeit des BfV nachhaltig beeinträchtigen. Nach sorgfältiger Abwägung des parlamentarischen Fragerechts mit den Folgen einer Beantwortung für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung des BfV ergibt sich, dass eine Beantwortung – auch in eingestufte Form – nicht erfolgen kann.

18. Abgeordneter
Fabian Jacobi
(AfD)
- Auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgt die Aufnahme von Bootsmigranten von der Aquarius in der Bundesrepublik Deutschland (<https://jungfreiheit.de/politik/deutschland/2018/deutschland-nimmt-15-aquarius-einwanderer-auf/>)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 11. Oktober 2018

Die Rechtsgrundlage der Aufnahme ergibt sich aus Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (Dublin-III-VO).

19. Abgeordneter
Fabian Jacobi
(AfD)
- Wie viele Bootsmigranten aus dem Mittelmeer wurden gemäß diesen oder anderen rechtlichen Grundlagen 2018 in der Bundesrepublik Deutschland aufgenommen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 11. Oktober 2018

Die Bundesrepublik Deutschland hat 2018 auf der genannten Rechtsgrundlage die Übernahme der Zuständigkeit zur Bearbeitung der Asylverfahren von 50 Asylsuchenden aus Italien sowie insgesamt bis zu 65 Asylsuchenden aus Malta zugesagt. Die Umsetzung der Zusagen ist noch im Gange.

20. Abgeordneter
Fabian Jacobi
(AfD)
- Hat die Bundesregierung eine Obergrenze für die Aufnahme von Bootsmigranten gemäß diesen oder anderen rechtlichen Grundlagen definiert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 11. Oktober 2018

Die Bundesregierung hat keine „Obergrenze“ für die Übernahme der Zuständigkeit von vergleichbar gelagerten Fällen definiert. Die Bundesregierung behält sich die Übernahme der Zuständigkeit aus humanitären Gründen für den Einzelfall vor.

21. Abgeordnete
Ulla Jelpke
(DIE LINKE.)
- Welche aktuellen Zahlen und Einschätzungen liegen der Bundesregierung zur Berechnung des im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vereinbarten Zuwanderungskorridors vor (bitte auflisten wie bei der Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Marco Wanderwitz auf meine Mündliche Frage 97, Plenarprotokoll 19/41, S. 4104 und bitte beim Familiennachzug zu Flüchtlingen Angaben zu den zehn wichtigsten Herkunftsländern machen), und welche Zahl freiwilliger Ausreisen im Jahr 2018 bisher ergibt sich, wenn statt der Zahl der finanziell im Rahmen des REAG/GARP-Programms geförderten Ausreisen die Zahl der bei der Ausreise registrierten Grenzübertrittsbescheinigungen betrachtet wird (bitte genau darlegen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 9. Oktober 2018

Für das Jahr 2018 liegen folgende aktuelle zuwanderungsrelevante Zahlen vor:

a) Im Zeitraum von Januar bis September dieses Jahres wurden insgesamt 142 167 förmliche Asylanträge gestellt, davon 124 405 Erst- und 17 762 Folgeanträge. Anders als noch bei der Beantwortung Ihrer Mündlichen Frage 97 in der Fragestunde des Deutschen Bundestages am 27. Juni 2018, Plenarprotokoll 19/41, S. 4104 legt die Bundesregierung mittlerweile nicht mehr die Asylgesuche, sondern die Asylersanträge für ihre Berechnungen zugrunde.

b) Für den Familiennachzug wurden 53 735 Visa (Stand zweites Quartal 2018) erteilt. Hinsichtlich dieser Zahl ist zu beachten, dass die Visa-statistik des Auswärtigen Amtes nur die Zahl der zum Zweck des Familiennachzugs erteilten Visa erfasst. Eine Differenzierung nach Aufenthaltsstatus der Referenzperson und Staatsangehörigkeit der Antragsteller erfolgt grundsätzlich nicht.

In der Gesamtzahl der Visa für den Familiennachzug ist folglich auch der Familiennachzug zu Erwerbsmigranten und zu Deutschen enthalten. Ab kommendem Jahr erfolgt eine statistische Unterscheidung nach dem Aufenthaltsstatus der Referenzpersonen.

Die Staatsangehörigkeit wird nur bei Anträgen auf Familiennachzug von Staatsangehörigen der Staaten Syrien, Irak, Afghanistan, Iran, Eritrea und Jemen statistisch erfasst.

Erteilte FZ-Visa für Angehörige der Staaten	1. Halbjahr 2018
Syrien	11.644
Irak	4.416
Afghanistan	932
Iran	1.003
Eritrea	378
Jemen	778
Insgesamt	19.151

* Staatsangehörigkeiten werden statistisch wie bisher nur bei den 6 Herkunftsländern (SYR, IRN, IRQ, ERI, YEM, AFG) erfasst.

c) Die Zahl der Rückführungen beträgt 16 103 (Stand: August 2018).

d) Die Bewilligungen aus dem Programm für freiwillige Rückkehr (REAG/GARP) betragen 11 810 (Stand: August 2018).

Die Zahlen für humanitäre Aufnahmen bzw. Resettlement-Aufnahmen für das Jahr 2018 (4 600 Personen) und 5 000 Personen, die ab August zum Familiennachzug subsidiär Schutzberechtigter vereinbart wurden, haben sich im Vergleich zur Antwort auf Ihre Mündliche Frage 97 in der Fragestunde des Deutschen Bundestages am 27. Juni 2018, Plenarprotokoll 19/41, S. 4104, nicht verändert.

Bis zum 31. August 2018 sind 20 493 Grenzübertrittsbescheinigungen registriert worden.

22. Abgeordneter
Christian Kühn
(Tübingen)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Anträge sind bei der KfW-Bank in den Jahren 2016, 2017 und bis Ende September 2018 für die Förderprogramme „Altersgerecht Umbauen“ (bitte nach Einbruchssicherung und Barrierereduzierung aufschlüsseln), „Altersgerecht Umbauen – Investitionszuschuss – Barrierereduzierung 455-B“ und „Altersgerecht Umbauen – Einbruchschutz 455-E“ eingegangen, und wie viele mussten abgelehnt werden, weil der Förderpotopf leer war (bitte hier auch nach Einbruchschutz und Barrierereduzierung bzw. nach den einzelnen Programmen aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Gunther Adler
vom 8. Oktober 2018**

Die Programmmittel für das im Oktober 2014 erneut eingeführte KfW-Programm „Altersgerecht Umbauen-Zuschuss“ (KfW Programmnummer 455 – Kreditanstalt für Wiederaufbau) wurden seither kontinuierlich aufgestockt. Für das Programm standen im Jahr 2016 rd. 50 Mio. Euro, im Jahr 2017 und im Jahr 2018 jeweils 75 Mio. Euro bereit.

Bestandteil des Programms „Altersgerecht Umbauen-Zuschuss“ ist der Bereich „Kriminalprävention durch Einbruchssicherung“, der im November 2015 in das Programm integriert wurde. Hierfür standen im Jahr 2016 zunächst 10 Mio. Euro, nach einer Aufstockung im Jahr 2017 50 Mio. Euro und im Jahr 2018 65 Mio. Euro zur Verfügung. Beide Programmteile wurden in der Höhe von 75 Mio. Euro bzw. 50 Mio. Euro im geltenden Finanzplan bis 2022 verstetigt.

In der folgenden Tabelle sind die zugesagten Zuschüsse, aufgliedert in Barrierereduzierung und Einbruchschutz, dargestellt.

Jahr		Zuschussprogramm „Altersgerecht Um- bauen“ insgesamt	davon Barriere- reduzierung (455-B)	davon Einbruchschutz (455-E)
2016	eingegangen	65.094	23.531	41.563
	abgelehnt*			0
2017	eingegangen	98.543	33.438	65.105
	abgelehnt*			0
2018**	eingegangen	45.240	16.981	28.259
	abgelehnt*			0

* Abgelehnt, weil keine Mittel zur Verfügung standen.

** Stand: 31.08.2018, Zahlen für September 2018 sind noch nicht vorhanden.

In welcher Höhe Zuschüsse von der KfW abgelehnt wurden, können das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) und die KfW nicht abschließend beantworten. Nach Mittelausschöpfung erfolgte vielmehr nach den Angaben der KfW keine Ablehnung, sondern aufgrund des Antragstopps im Jahr 2017 bzw. aufgrund der vorläufigen Haushaltsführung im Jahr 2018 wurden von der KfW keine Anträge mehr angenommen. Antragstopp und Folgen der vorläufigen Haushaltsführung

wurden vom damaligen Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) bzw. dem BMI und der KfW in den Medien sowie auf den internen Homepages öffentlichkeitswirksam kommuniziert.

23. Abgeordnete
Caren Lay
(DIE LINKE.)
- Ist der Bundesregierung die als Reaktion auf das Gutachten des wissenschaftlichen Beirats beim Bundeswirtschaftsministerium (www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Ministerium/Veroeffentlichung-Wissenschaftlicher-Beirat/gutachten-wissenschaftlicher-beirat-soziale-wohnungspolitik.html) erstellte und von über 200 Wohnungs- und Stadtentwicklungsforschenden unterstützte Veröffentlichung „Für eine wirklich soziale Wohnungspolitik“ (<http://zeitschrift-suburban.de/sys/index.php/suburban/article/view/411/584>), wonach der Markt in der Bereitstellung eines sozial verträglichen Wohnungsangebotes versagt, weshalb die Mietpreisbremse deutlich restriktiver ausgestaltet werden sollte und es mehr sozialen Wohnungsbaus bedürfe, bekannt, und wie bewertet sie diese Studie?

**Antwort des Staatssekretärs Klaus Vitt
vom 9. Oktober 2018**

Die Bundesregierung teilt die These eines generellen Marktversagens nicht. Der Wohnungsmarkt hat auf die aufgrund deutlicher Bevölkerungsgewinne aus dem In- und Ausland regional zunehmende Nachfrage nach Wohnraum in den vergangenen Jahren mit einer sehr deutlichen Ausweitung des Angebots reagiert. So haben sich die Genehmigungen für neue Wohnungen von rund 180 000 in 2009 auf rund 350 000 in 2017 ungefähr verdoppelt. Die Anzahl fertiggestellter Wohnungen ist im gleichen Zeitraum um rund 80 Prozent gestiegen. Nach aktuellen Prognosen wird dieser positive Trend weiter anhalten. Die Bundesregierung sieht allerdings eine weitere Ausweitung des Wohnungsangebots als notwendig an, um eine allgemeine Entspannung der Wohnungsmärkte und damit eine Dämpfung der Mietpreisanstiege auch im unteren Preissegment zu erreichen.

Das Bauvolumen im Wohnungsbau (gut 210 Mrd. Euro in 2017) wird maßgeblich von privaten Investoren getragen. Sie spielen deshalb gemeinsam mit kommunalen Wohnungsunternehmen, Genossenschaften und gemeinwohlorientierten Akteuren eine Schlüsselrolle bei der Beseitigung der aktuellen Wohnraumversorgungsprobleme.

Die Bundesregierung verfolgt daher eine Doppelstrategie. Durch investive Impulse für den Wohnungsbau wird die Ausweitung des Wohnungsangebots beschleunigt und nachhaltig verstetigt. Gleichzeitig wird die soziale Absicherung für Haushalte gestärkt, die sich nicht aus eigener Kraft angemessen mit Wohnraum versorgen können.

In diesem Zusammenhang sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit, sowohl die soziale Wohnraumförderung als auch das Wohngeld zu stärken. Die Bundesregierung teilt nicht die Auffassung der Verfasser der

Publikation „Für eine wirklich soziale Wohnungspolitik“, dass vom Wohngeld allein die Vermieterinnen und Vermieter profitieren würden. Diese These wird in der entsprechenden Publikation empirisch nicht belegt.

Die Bundesregierung versteht das Wohngeld und die soziale Wohnraumförderung als komplementäre Instrumente. Ein zentrales Ziel von Wohngeld ist die Sicherstellung einer tragbaren Wohnkostenbelastung für einkommensschwache Haushalte. Die soziale Wohnraumförderung dient dagegen nicht nur der Unterstützung einkommensschwacher Haushalte. Sie hat vielmehr auch eine Ergänzungsfunktion zum Angebot des freien Wohnungsmarkts. Denn Sozialwohnungen werden vor allem für Menschen benötigt, die – auch unabhängig vom Bezug von Wohngeld – Schwierigkeiten beim Zugang zu Wohnungen des freien Wohnungsmarktes haben (z. B. Alleinerziehende, Menschen mit Behinderungen, Wohnungslose).

Neben investiven Impulsen sowie der Stärkung von Wohngeld und der sozialen Wohnraumförderung, setzt die Bundesregierung im Rahmen einer gemeinsamen Wohnraumoffensive mit Ländern und Kommunen auf eine Vielzahl weiterer Maßnahmen, um die Ausweitung des Wohnungsangebots zu beschleunigen und in Zukunft schnellere Reaktionen des Angebots auf Nachfrageveränderungen zu ermöglichen. Hier sind insbesondere Maßnahmen zur Mobilisierung von Bauland für Wohnraumzwecke, zur Baukostensenkung und zum Kapazitätsausbau im Baugewerbe hervorzuheben. Für Details wird auf das Eckpunktepapier zum Wohngipfel verwiesen.

Schließlich ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die Regelungen der Mietpreisbremse für Mieterinnen und Mieter besser handhabbar werden sollen und hat hierzu am 5. September 2018 den Entwurf eines Mietrechtsanpassungsgesetzes beschlossen.

24. Abgeordnete **Monika Lazar**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung zum bundesweiten Anstieg rassistischer und antisemitischer Hetze und Straftaten anlässlich rechtsextremer Demonstrationen im Nachgang zu den Ausschreitungen in Chemnitz am 26./27. August 2018 (Hinweise siehe hier: www.sueddeutsche.de/politik/chemnitz-koethen-rechte-gewalt-1.4134135)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 4. Oktober 2018**

Der Bundesregierung liegen bislang noch keine validen Erkenntnisse vor, die einen möglichen Anstieg rassistischer oder antisemitischer Straftaten im Phänomenbereich der PMK-rechts anlässlich rechtsextremer Demonstrationen im Nachgang zu den Ausschreitungen in Chemnitz am 26./27. August 2018 belegen würden.

Mit Stand vom 28. September 2018 wurden von den Ländern über den Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) bisher nur jeweils eine rassistisch und eine antisemitisch motivierte Straftat gemeldet.

In vielen Fällen werden erst die polizeilichen Ermittlungen zeigen können, inwieweit bei weiteren Straftaten im Zusammenhang mit Demonstrationsgeschehen eine rassistische oder antisemitische Motivation vorgelegen hat und dem BKA mit entsprechender Bewertung auf dem offiziellen Meldeweg übermittelt werden kann.

25. Abgeordneter
Ulrich Lechte
(FDP)

Wie kommt das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) zu der Auffassung, dass die befürchtete Einmischung Russlands in den deutschen Wahlkampf ausgeblieben ist (Verfassungsschutzbericht 2017, S. 271), während Journalisten herausgefunden haben, dass das Troll-Netzwerk Reconquista Germanica mit russischer Unterstützung Einfluss auf die Wahlen zu Gunsten der AfD genommen hat (<https://faktenfinder.tagesschau.de/inland/manipulation-wahlkampf-103.html>) und sich das BfV, gemäß der Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 15 auf Bundestagsdrucksache 19/4634 vom 24. September 2018, nur auf derartige öffentlich zugängliche Quellen stützt, da es keine eignen Erkenntnisse habe?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 8. Oktober 2018

Dem Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) liegen keine Erkenntnisse vor, dass staatliche russische Stellen das Netzwerk „Reconquista Germanica“ unterstützt haben. Die in der Schriftlichen Frage genannte Passage im Verfassungsschutzbericht 2017, S. 271, bezieht sich auf das Kapitel „Spionage und sonstige nachrichtendienstliche Aktivitäten“.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 15 auf Bundestagsdrucksache 19/4634 verwiesen.

26. Abgeordneter
Dr. Konstantin von Notz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Konsequenzen zieht oder wird die Bundesregierung aus den bekannt gewordenen Ergebnissen der Untersuchungen der belgischen Staatsanwaltschaft ziehen, wonach der weitreichende IT-Angriff Hack auf den größten belgischen Telekommunikationsprovider Belgacom sowie weitere bedeutsame Telekommunikationsunternehmen Belgiens vom britischen Nachrichtendienst GCHQ des Noch-EU-Mitgliedes Großbritannien durchgeführt wurde (vgl. heiseonline vom 25. September 2018 „NSA-Skandal: Ermittler beschuldigen CGHQ des Angriffs auf Belgacom“, abrufbar unter www.heise.de/newsticker/meldung/NSA-Skandal-Ermittler-beschuldigen-GCHQ-des-Angriffs-auf-Belgacom-4172456.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 8. Oktober 2018

Der Untersuchungsbericht der belgischen Staatsanwaltschaft, auf welchen in der Frage Bezug genommen wird, liegt der Bundesregierung nicht vor. Die Bundesregierung trifft generell auf Grundlage von Presseberichterstattungen keine Entscheidung über mögliche Konsequenzen.

27. Abgeordneter
Omid Nouripour
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie beurteilt die Bundesregierung das Stadtverbot der Fans von Eintracht Frankfurt im Zusammenhang mit dem Europa-League-Spiel gegen Olympique Marseille (www.hessenschau.de/sport/fussball/eintracht-frankfurt/generalverdacht-stadt-marseille-sperrt-eintracht-fans-aus,marseille-stadtverbot-100.html), und inwiefern wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im Vorfeld der Partie Informationen der Datei „Gewalttäter Sport“ an französische Behörden übermittelt?

Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke vom 4. Oktober 2018

Die Bundesregierung bewertet das – soweit hier bekannt durch die zuständige französische Polizeipräfektur erlassene – Verbot nicht.

Ferner ist der Bundesregierung nicht bekannt, ob und ggf. welche Informationen aus der Datei „Gewalttäter Sport“ durch die für den Bundesligaverein Eintracht Frankfurt zuständige Behörde des Landes Hessen an französische Behörden übermittelt wurden.

28. Abgeordneter
Martin Sichert
(AfD)
- Wie viele illegale Einwanderer wurden seit der Einsetzung der Bayerischen Grenzpolizei an der Grenze zu Österreich am 18. Juli 2018, in dem Zeitraum ab dem 6. September bis zum 27. September 2018 bzw. dem aktuellsten vorliegenden Datum, von der Bundespolizei an der bayerischen Landesgrenze erfasst, und was ist mit diesen Personen geschehen?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 2. Oktober 2018**

Im Zeitraum vom 6. September bis zum 27. September 2018 hat die Bundespolizei insgesamt 653 unerlaubte Einreisen an der deutsch-österreichischen Landgrenze festgestellt. Davon sind 370 Personen zurückgewiesen worden. Schutzsuchende Personen sind an die zuständige asylrechtliche Einrichtung weitergeleitet worden.

29. Abgeordneter
Martin Sichert
(AfD)
- Wie viele illegale Einwanderer wurden seit der Einsetzung der Bayerischen Grenzpolizei an der Grenze zu Österreich am 18. Juli 2018, in dem Zeitraum ab dem 6. September bis zum 27. September 2018 bzw. dem aktuellsten vorliegenden Datum, von der Bayerischen Polizei an der bayerischen Landesgrenze erfasst und an die Bundespolizei übergeben, und was ist mit diesen Personen geschehen?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 2. Oktober 2018**

Im Zeitraum vom 6. September bis zum 26. September 2018 (Stand der bundespolizeilichen Statistik) sind keine Personen von der Bayerischen Polizei an die Bundespolizei übergeben worden.

30. Abgeordnete
Linda Teuteberg
(FDP)
- Wie viele britische Staatsbürger haben, im Vergleich zum Zeitraum vom 1. Juli 2014 bis zum 22. Juni 2016, seit dem sogenannten Brexit-Votum im Vereinigten Königreich eine deutsche Staatsbürgerschaft beantragt bzw. erhalten, und von wie vielen Fällen hat die Bundesregierung Kenntnis, in denen Beamte oder Mitarbeiter der Europäischen Kommission, die eine britische Staatsbürgerschaft besaßen, eine deutsche Staatsbürgerschaft beantragt bzw. erhalten haben (bitte nach Möglichkeit mit Angabe der jeweiligen Rechtsgrundlage)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 8. Oktober 2018

Für die Einbürgerung der in Deutschland lebenden ausländischen Staatsangehörigen sind die Länder zuständig. Nach § 36 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) führt das Statistische Bundesamt jährliche Erhebungen über die Einbürgerungen, jeweils für das vorausgegangene Kalenderjahr, als Bundesstatistik durch. Da keine monatlichen Erhebungen durchgeführt werden, können nur Zahlen für die jeweiligen Berichtsjahre zur Verfügung gestellt werden.

Einbürgerungen von britischen Staatsangehörigen in den Jahren

2014: 515
2015: 622
2016: 2 865
2017: 7 493

Statistische Zahlen zu den Einbürgerungsanträgen werden nicht erhoben.

Für die Einbürgerung von Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, ist das Bundesverwaltungsamt zuständig. Rechtsgrundlage für die Einbürgerung von Ausländern mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland ist § 14 des Staatsangehörigkeitsgesetzes. Nach Kenntnis der Bundesregierung haben seit der Austrittsentscheidung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union fünf britische Staatsangehörige, die in der Europäischen Kommission beschäftigt sind, die deutsche Staatsangehörigkeit beantragt. In einem Fall ist bereits eine Einbürgerung erfolgt; die übrigen Fälle befinden sich noch in der Bearbeitung.

31. Abgeordnete
Linda Teuteberg
(FDP)
- Welche Kriterien führen dazu, dass – wie die Bundesregierung in ihrer Antwort auf meine Schriftliche Frage 23 auf Bundestagsdrucksache 19/4634 vom 26. September 2018 ausführt – „die elf Eurodac-Treffer der Kategorie 1 in Griechenland Fälle betreffen, auf [die] die Verwaltungsabsprache (über die Zurückweisung von Schutzsuchenden, die die Einreisevoraussetzungen nicht erfüllen und einen Eurodac-Treffer der Kategorie 1 in Griechenland aufweisen) keine Anwendung“ findet, und wie viele Fälle bzw. Personen beinhaltet die von den griechischen Behörden nach der besagten Verwaltungsabsprache bis zum 30. September 2018 zu übermittelnde Liste mit Familienzusammenführungsverfahren, die aus griechischer Sicht noch nicht abschließend bearbeitet sind (nach Möglichkeit bitte insgesamt sowie für die zehn wichtigsten Herkunftsländer)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 8. Oktober 2018

Die Verwaltungsvereinbarung zur Zurückweisung von Drittstaatsangehörigen nach Griechenland fand in den benannten elf Fällen keine Anwendung, da die Erfassung der Eurodac-Treffer von Griechenland auf einen Zeitpunkt vor dem 1. Juli 2017 datierte, die Zurückweisung von türkischen Staatsangehörigen betraf oder aus rechtlichen oder humanitären Gründen nicht unmittelbar möglich war.

Die griechische Asylbehörde hat aufgrund der bilateralen Vereinbarung zwischen Griechenland und Deutschland eine Liste mit 242 Verfahren an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) geschickt. Die Mehrzahl dieser Verfahren betrifft Verfahren, in denen das BAMF das griechische Ersuchen bzw. eine Remonstration auf eine Ablehnung des BAMF bereits abgelehnt hat. Das BAMF prüft sämtliche der aufgelisteten Verfahren erneut und abschließend. Die Verfahren betreffen vor allem Antragsteller aus Syrien und Afghanistan, gefolgt von Verfahren betreffend Antragsteller aus dem Irak, aus dem Iran, aus Pakistan, Somalia und der Türkei.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

32. Abgeordnete
Canan Bayram
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Erkenntnisse und Einschätzungen hat die Bundesregierung über die Sicherheitssituation der Geflüchteten in und um das UNHCR-Geflüchtetenencamp, das sich bei Tagiura in der Nähe von Tripolis/Libyen befindet, und in welcher Weise erwägt die Bundesregierung – angesichts der nach mir vorliegenden Informationen zunehmenden, unübersichtlichen Gefechte verschiedenster schwer bewaffneter Gruppierungen und des kürzlich deshalb in der Region Tripolis ausgerufenen Notstands – Familiennachzüge von dort festsitzenden Geflüchteten vorrangig zu behandeln, welche in Deutschland lebende Angehörige haben?

**Antwort des Staatsministers Niels Annen
vom 8. Oktober 2018**

Das sogenannte Emergency Center in Tripolis (früher Gathering and Departure Facility) ist geplant als ein vom Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen (UNHCR) geführtes Transitzentrum.

Das Zentrum wurde noch nicht eröffnet, weshalb sich dort derzeit keine Flüchtlinge aufhalten.

33. Abgeordnete
**Anke
Domscheit-Berg**
(DIE LINKE.)
- Wie häufig erfolgte nach Kenntnis der Bundesregierung bislang eine Maßnahme aus den Kategorien eins bis fünf der Umsetzungsrichtlinien des Diplomatischen Reaktionsrahmens (Ratsdokument 13007/17) bei böswilligen Cyberaktivitäten (bitte nach Kategorien aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 5. Oktober 2018**

Der Bundesregierung ist ein Fall bekannt, in dem eine Maßnahme nach den Kategorien eins bis fünf der Umsetzungsrichtlinien des Diplomatischen Reaktionsrahmens (Ratsdokument 13007/17) bei böswilligen Cyberaktivitäten erfolgte.

Die diesbezüglich vom Rat der Europäischen Union angenommenen Schlussfolgerungen vom 16. April 2018 fallen unter die Kategorie Stabilitätsmaßnahmen, also Kategorie 3 der Umsetzungsrichtlinien.

34. Abgeordneter
Otto Fricke
(FDP)
- Welche Kosten trägt der Bund im Zusammenhang mit dem dreitägigen Staatsbesuch des türkischen Staatspräsidenten Recep Tayyip Erdoğan in der Bundesrepublik Deutschland, der vom 27. September bis zum 29. September 2018 stattfindet bzw. stattfand?

**Antwort des Staatssekretärs Walter J. Lindner
vom 5. Oktober 2018**

Belastbare Auskünfte über die Kosten des Besuchs des Präsidenten der Republik Türkei Recep Tayyip Erdoğan können erst nach Abrechnung aller Ausgaben erteilt werden. Zur Vermeidung irreführender Angaben wird auf Schätzungen und die Aufstellung vorläufiger Kosten verzichtet.

35. Abgeordnete
Zaklin Nastic
(DIE LINKE.)
- Welche Auswirkungen hatten und haben nach Kenntnis der Bundesregierung die von der EU im Jahr 2012 gegen Syrien verhängten Sanktionen auf die menschenrechtliche Situation der Zivilbevölkerung (inklusive der im UN-Sozialpakt verankerten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte), und zeigt sich nach Kenntnis der Bundesregierung eine Verschlechterung der Lage der Zivilbevölkerung über die Jahre, die in Zusammenhang mit den Sanktionen steht?

**Antwort des Staatsministers Niels Annen
vom 8. Oktober 2018**

Die Verschlechterung der Lage der syrischen Zivilbevölkerung in den letzten Jahren ist insbesondere auf den fortdauernden Syrienkonflikt und die anhaltenden Repressionen gegen die Zivilbevölkerung zurückzuführen, aus deren Anlass die Europäische Union (EU) im Jahr 2012 restriktive Maßnahmen gegen das syrische Regime erlassen hat.

Die in Teilen des Landes weiterhin dramatische humanitäre Lage ist vor allem die Konsequenz der systematischen Weigerung des syrischen Regimes, humanitären Helfern in Syrien uneingeschränkten Zugang zu Bedürftigen zu gewähren sowie Folge der gezielten Zerstörung humanitärer Infrastruktur seitens des Regimes.

36. Abgeordnete
Zaklin Nastic
(DIE LINKE.)
- Welche konkreten Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung für ihre Sanktionspolitik gegenüber Syrien und ihre Position zu einer Beteiligung Deutschlands am Wiederaufbau des Landes aus dem Statement des UN-Sonderberichterstatters für Syrien, Idriss Jazairy, vom Mai 2018, zu finden unter: www.ohchr.org/en/newsevents/pages/DisplayNews.aspx?NewsID=23096&LangID=E?

**Antwort des Staatsministers Niels Annen
vom 8. Oktober 2018**

Aus Sicht der Bundesregierung ist ein politischer Prozess die Voraussetzung für eine Beteiligung am künftigen Wiederaufbau des Landes. Die Bundesregierung unterstützt daher diplomatische Bemühungen und die durch die Vereinten Nationen vermittelten Ansätze für einen politischen Prozess. Diese Haltung entspricht der am 3. April 2017 beschlossenen EU-Strategie für Syrien.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Energie**

37. Abgeordneter
Dr. Danyal Bayaz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Grundstruktur plant die Bundesregierung für den geplanten nationalen Digitalfonds (z. B. federführendes Ressort, Startzeitpunkt, Anzahl der Mitarbeiter, Investitionsvolumen, Investitionsstrategie, Quelle für Grundkapital, Höhe des Grundkapitals etc.), und in welcher Höhe gab es Zuarbeit durch externe Beratung für die Planung zu diesem Fonds?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 5. Oktober 2018**

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD ist zum Vorhaben eines Digitalfonds festgehalten (Zeilen 1869 ff.):

„Wir werden die Investitionsbereitschaft in Wachstumsunternehmen erhöhen und hier die richtigen Rahmenbedingungen schaffen. Wir wollen, dass Ideen aus Deutschland auch mit Kapital aus Deutschland finanziert werden können. Deshalb wollen wir mehr privates Kapital sowie institutionelle Anleger für Investitionen in Start-ups. Gemeinsam mit der deutschen Industrie wollen wir die Auflage eines großen nationalen Digitalfonds initiieren.“

Ein lebendiges Start-up-Ökosystem in Deutschland zählt zu den erklärten Zielen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. Ein gutes Finanzierungsumfeld mit einem einfachen Zugang zu Wagniskapital spielt hierbei eine Schlüsselrolle. Dies gilt insbesondere für Start-ups aus der Digitalwirtschaft, die ihr Geschäftsmodell schnell skalieren müssen, um sich im internationalen, von Plattformen geprägten Wettbewerb durchzusetzen. Im internationalen Vergleich weist der deutsche Wagniskapitalmarkt insbesondere bei großvolumigen Anschlussfinanzierungen für Wachstumsunternehmen jedoch noch Angebotslücken auf. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie prüft daher derzeit weitere Maßnahmen zur Stärkung dieses Marktes und wie ein nationaler Digitalfonds zum Schließen dieser Lücken konzipiert werden kann. Bislang wurden und werden hierfür keine Mittel für eine externe Beratung eingesetzt.

38. Abgeordneter
Christian Kühn
(Tübingen)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Hat es Gespräche, und wenn ja, wie häufig (bitte die Teilnehmer/-innen und das Datum angeben) zwischen der Bundesregierung und Vertreter und Vertreterinnen der engagierten Zivilgesellschaft, Anwohner und Anwohnerinnen am Hambacher Wald oder Umweltverbänden/-initiativen (bspw. „Initiative Buirer für Buir“, „Ende Gelände“ oder andere) bzgl. eines Moratoriums für (vorbereitende) Tagebaumaßnahmen wie z. B. die Abholzung des Hambacher Waldes gegeben, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 11. Oktober 2018**

Die Bundesregierung steht grundsätzlich mit allen Vertretern aus dem wirtschaftspolitischen, wissenschaftlichen und zivilgesellschaftlichen Bereich im ständigen Austausch. Darunter fallen Termine mit Vertretern u. a. von Unternehmen, Forschungsinstitutionen und Verbänden. Eine Verpflichtung zur Erfassung entsprechender Daten (z. B. Erfassung sämtlicher Veranstaltungen, Sitzungen und Einzelgespräche nebst Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowie tatsächlicher Gesprächsinhalte) besteht nicht und eine solche umfassende Dokumentation wurde auch nicht durchgeführt. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass es im Rahmen von Veranstaltungen oder sonstigen Terminen zu persönlichen Kontakten mit den in der Frage genannten Gesprächspartnern gekommen ist. Inwieweit dies tatsächlich der Fall war, kann aus den genannten Gründen nicht nachvollzogen werden. In diesem Zusammenhang ist zudem darauf hinzuweisen, dass Lücken bei der Beantwortung u. a. dadurch nicht ausgeschlossen werden können, dass Vertreterinnen und Vertreter der genannten Institutionen z. B. auch als Gast oder Beauftragte eines Dritten an einem Termin oder einer Veranstaltung ohne Teilnehmerliste teilgenommen haben können und bei dieser Gelegenheit mit Mitgliedern der Bundesregierung in Kontakt getreten sein können. Die Angaben zu den Gesprächspartnern richten sich zudem nach der Anmeldung bei Terminvereinbarung, kurzfristige Änderungen der anwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer können nicht mehr in jedem Einzelfall nachvollzogen werden. Die aufgeführten Angaben erfolgen auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie vorhandener Unterlagen und Aufzeichnungen.

Im Koalitionsvertrag vom 12. März 2018 wurde beschlossen, dass sie „eine Kommission ‚Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung‘ unter Einbeziehung der unterschiedlichen Akteure aus Politik, Wirtschaft, Umweltverbänden, Gewerkschaften sowie betroffenen Ländern und Regionen einsetzen“ wird. Die Bundesregierung hat deshalb ihre Terminrecherche auf den Zeitraum vom 12. März 2018 bis zum 28. September 2018, dem Zeitpunkt der Frage, erstreckt.

Auch unterhalb der Leitungsebene gibt es aufgabenbedingte dienstliche Kontakte von Vertreterinnen und Vertretern der Bundesregierung zu Vertreterinnen und Vertretern der Zivilgesellschaft. Eine vollständige und umfassende Aufstellung über all diese Kontakte existiert nicht und kann aufgrund fehlender Recherchierbarkeit, z. B. wegen Personalwechsels, auch nicht erstellt werden. Eine Auflistung von Einzelterminen unterhalb der Leitungsebene erfolgt daher nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei den aufgelisteten Gesprächen nicht im Einzelfall nachvollzogen werden kann, ob die in der Frage genannten Themen tatsächlich angesprochen werden konnten. Darüber hinaus kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Thema am Rande von Veranstaltungen, Konferenzen etc., insbesondere mit den Vertreterinnen und Vertretern der Verbände und Bürgerinitiativen in der Wachstum-, Strukturwandel- und Beschäftigungskommission, Gegenstand von Gesprächen gewesen ist.

Darüber hinaus ist die Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit Svenja Schulze in ständigen Gesprächen mit den Umweltverbänden, insbesondere mit den Vertreterinnen und Vertretern der Verbände und Bürgerinitiativen in der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“.

Ressort	Datum	Gesprächsteilnehmer Bundesregierung	Gesprächspartner
BMWi	23.08.2018	Staatssekretär Dr. Ulrich Nussbaum	Prof. Dr. Kai Niebert und Tobias Pforte-Randow (Deutscher Naturschutzring, DNR); Martin Kaiser und Tobias Münchmeyer (Greenpeace Deutschland), Prof. Dr. Hubert Weiger und Tina Löffelsend, (Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, BUND)
BMWi	18.09.2018	Minister Peter Altmaier, Staatssekretär Dr. Ulrich Nussbaum	Martin Kaiser (Greenpeace Deutschland), Prof. Dr. Kai Niebert (DNR), Prof. Dr. Hubert Weiger (BUND), Antje Grothus (Initiative Buirer für Buir).

Ressort	Datum	Gesprächsteilnehmer Bundesregierung	Gesprächspartner
BMU	05.04.2018	Staatssekretär Flasbarth	Gespräch mit der Klima-Allianz Deutschland: Dr. Christiane Aeverbeck (Klima-Allianz Deutschland), Fabian Hübner (Klima-Allianz Deutschland), Carsten Pfeiffer (BEE), Tina Löffelsend (BUND), Tobias Pforte-Randow (DNR), Kai Bergmann (Germanwatch), Martin Kaiser (Greenpeace), Tobias Münchmeyer (Greenpeace), Michael Schäfer (WWF)
BMU	03.05.2018	Staatssekretär Jochen Flasbarth	Gespräch mit WWF: Michael Schäfer
BMU	16.05.2018	Bundesministerin Svenja Schulze, Staatssekretär Jochen Flasbarth	Gespräch mit den deutschen Umweltverbänden: Martin Kaiser (Greenpeace), Stefan Krug (Greenpeace), Prof. Dr. Kai Niebert (DNR), Tobias Pforte-von Randow (DNR), Sascha Müller-Kraenner (DUH), Jörg-Andreas Krüger (WWF), Michael Schäfer (WWF), Christoph Bals (Germanwatch), Ernst-Christoph Stolper (BUND), Olaf Bandt (BUND), Ralf Schulte (NABU), Sebastian Scholz (NABU)
BMU	13.06.2018	Bundesministerin Svenja Schulze, Staatssekretär Jochen Flasbarth	Gespräch mit den Verbänden zur Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“: Jörg Nitsch (BUND), Christoph Bautz, Campact e.V., Jürgen Resch (DUH), Prof. Dr. Kai Niebert (DNR), Martin Kaiser (Greenpeace), René Schuster (GRÜNE LIGA e.V.), Kira Heinemann (Jugend im Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.), Dr. Christine Aeverbeck (Klima-Allianz), Dr. Dag Schulze (Klima-Bündnis), Maritta Strasser und Wendelin Haag (Natur-Freunde Deutschland e.V.), Hanna Thon (Naturschutzjugend NAJU im NABU Deutschland e.V.), Christoph Heinrich (WWF)
BMU	14.06.2018	Staatssekretär Jochen Flasbarth	Gespräch mit Martin Kaiser (Greenpeace), und Prof. Dr. Kai Niebert (DNR), zur Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“
BMU	25.06.2018	Staatssekretär Jochen Flasbarth	Gespräch mit Martin Kaiser (Greenpeace), Prof. Dr. Kai Niebert (DNR) und Prof. Dr. Hubert Weiger, BUND, zur Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“
BMU	08.08.2018	Staatssekretär Jochen Flasbarth	NABU-Präsident: Herr Olaf Tschimpke

39. Abgeordneter
Dr. Martin Neumann
(FDP)
- Mit welchen Kosten rechnet die Bundesregierung bis zum Jahr 2020 für den Ausbau der Stromnetze insgesamt, und welche Kosten verursacht nach Sicht der Bundesregierung hierbei allein der Zubau erneuerbarer Energien?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 5. Oktober 2018

Die Investitionen und die daraus resultierenden Kosten für den Ausbau und die Modernisierung der Stromnetze lassen sich in Ausbaukosten für Übertragungsnetze und Ausbaukosten im Verteilernetzbereich unterscheiden.

Bei den Übertragungsnetzen ist zwischen dem Netzausbau vor der Küste (Offshore) und an Land (Onshore) zu unterscheiden. Lediglich beim Netzausbau vor der Küste kann von einem Netzausbau gesprochen werden, der ausschließlich durch erneuerbare Energien bedingt ist. An Land hingegen sind die Ursachen für den Netzausbau vielfältiger, neben Einspeisungen durch erneuerbare Energien sind weitere Gründe für Investitionen etwa die Altersstruktur der Netze, neue Anforderungen wie bspw. die Digitalisierung sowie neue Verbraucher.

Im Bereich des Offshorenetausbaus ist nach heutigem Kenntnisstand bis 2020 mit Investitionen in einer Größenordnung von mindestens 2 Mrd. Euro zu rechnen. Für den Onshorenetausbau ist auf der Grundlage von Investitionsmaßnahmen bis 2020 von Investitionen in einer Größenordnung von mindestens 7 Mrd. Euro auszugehen.

Für die Verteilernetze kann bislang nicht auf konkrete Angaben der Branche zurückgegriffen werden. Daher wird die BMWi-Verteilnetzstudie (2014) herangezogen. Laut dieser Studie besteht bis 2032 ein kumulierter Investitionsbedarf von 23,2 Mrd. Euro (Szenario „EEG 2014“) in allen Spannungsebenen deutscher Verteilernetze, davon fallen 70 Prozent (15,4 Mrd. Euro) bis 2022 an. Diese Zahlen berücksichtigen jedoch nicht den Gesamtinvestitionsbedarf in den Verteilernetzen, der auch Ersatz- und Umstrukturierungsmaßnahmen umfasst. Eine Abgrenzung zwischen Ersatz- und Umstrukturierungsmaßnahmen einerseits und EEG-bedingten Investitionen andererseits ist insbesondere in der Nieder- und Mittelspannungsebene praktisch nicht möglich. Im Sinne eines effizienten Netzausbaus berücksichtigen Netzbetreiber bei Netzausbaumaßnahmen den zukünftigen Bedarf unabhängig davon, ob dieser durch den Ersatz überalterter bestehender Netzbetriebsmittel oder durch den Anschluss neuer dezentraler Erzeugungsanlagen verursacht wird.

40. Abgeordneter
Victor Perli
(DIE LINKE.)
- Welchen Beitrag kann das Verfahren der Hydrothermalen Carbonisierung nach Auffassung der Bundesregierung zur Wertschöpfung und zur Reduzierung von CO₂-Emissionen leisten?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 8. Oktober 2018**

Das Verfahren der Hydrothermalen Carbonisierung ist derzeit noch Gegenstand der Forschung. Dabei ist davon auszugehen, dass künftige Forschungsergebnisse Effizienz und Wirtschaftlichkeit der angewandten Verfahren erhöhen und damit den potenziellen Beitrag zur Reduzierung von CO₂-Emissionen verbessern. Bei der Bewertung dieses Beitrages sind neben den gewünschten Auswirkungen auf CO₂-Emissionen weitere Wirkungen zu berücksichtigen, beispielsweise Stickoxid- oder Methanemissionen sowie der notwendige Energieeinsatz zur Herstellung und die damit verbundenen Emissionen. Eine Gesamtbewertung des Beitrages der Hydrothermalen Carbonisierung kann daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht geleistet werden.

41. Abgeordneter
Bernd Reuther
(FDP)
- Wie viele Vertragsverletzungsverfahren, seit der Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 55 des Abgeordneten Markus Tressel auf Bundestagsdrucksache 19/605, liegen gegen die Bundesrepublik Deutschland vor, und wie verteilen sie sich auf die einzelnen Bundesministerien?

**Antwort der Staatssekretärin Claudia Dörr-Voß
vom 4. Oktober 2018**

Gegen die Bundesrepublik Deutschland laufen derzeit insgesamt (Stichtag: 28. September 2018) 77 Vertragsverletzungsverfahren. Seit der Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten Markus Tressel sind im Saldo drei Verfahren hinzugekommen (also Erhöhung von 74 Verfahren auf 77 Verfahren). Die Verfahrenszahl schwankt üblicherweise unterjährig.

In der folgenden Darstellung ist die erbetene Aufschlüsselung der Verfahren nach den zuständigen Bundesministerien vorgenommen worden.

Ressort	Anzahl VVV Stichtag 28.09.2018
BMVI	20
BMU	17
BMF	12
BMI	10
BMWi	5
BMEL	5
BMAS	2
BMG	3
BMJV	3
GESAMT	77

42. Abgeordnete
Tabea Rößner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche der beiden Optionen, die von der österreichischen EU-Ratspräsidentschaft in ihrem am 20. September 2018 vorgelegten Vorschlag zur E-Privacy-Verordnung (www.parlament.gv.at/PAKT/EU/XXVI/EU/03/55/EU_35516/imfname_10840532.pdf) mit Bezug auf die Weiterverarbeitung elektronischer Kommunikationsmetadaten skizziert wurden (S. 2: Option 1: stärkere Einschränkung der Weiterverarbeitung elektronischer Kommunikationsmetadaten durch zusätzliche Safeguards bzw. Option 2: stärkere Flexibilität bei der Weiterverarbeitung elektronischer Kommunikationsmetadaten), wird die Bundesregierung in den weiteren Verhandlungen unterstützen, und inwiefern sieht die Bundesregierung einen Widerspruch zwischen ihrer in der Antwort auf meine Schriftliche Frage auf Bundestagsdrucksache 19/3384 formulierten Position, dass die Aufnahme einer Regelung in der E-Privacy-Verordnung erforderlich sei, „die sicherstellt, dass die Nutzung werbefinanzierter Onlinedienste davon abhängig gemacht werden kann, dass der Nutzer in das Setzen von Cookies für Werbezwecke einwilligt“ und dem in der Datenschutz-Grundverordnung Artikel 7 Absatz 4 (<https://dsgvo-gesetz.de/art-7-dsgvo/>) formulierten Kopplungsverbot für die Nutzung personenbezogener Daten?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 8. Oktober 2018**

Die Bundesregierung unterstützt keine der vorgeschlagenen Optionen. Sie hält bis auf Weiteres daran fest, dass die Regelungen zur Verarbeitung von Kommunikationsmetadaten entsprechend dem Text der bulgarischen EU-Ratspräsidentschaft vom 4. Mai 2018 mitgetragen werden können, nicht aber weitergehende Befugnisse zur Verarbeitung von Kommunikationsmetadaten.

Die Bundesregierung sieht in ihrem Vorschlag, nach dem die Nutzung werbefinanzierter Onlinedienste von der Einwilligung des Nutzers in das Setzen von Cookies für Werbezwecke abhängig gemacht werden kann, keinen Widerspruch zu Artikel 7 Absatz 4 der Datenschutz-Grundverordnung.

43. Abgeordnete
Tabea Rößner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Beschwerden über nichtvertragskonforme Leistungen im Sinne von Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2015/2120 liegen der Bundesnetzagentur seit deren Inkrafttreten vor, und welche Maßnahmen hat sie in Bezug auf etwaige Beschwerden ergriffen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 8. Oktober 2018**

Bei der Bundesnetzagentur wurden im Zeitraum Mai 2017 bis September 2018 rund 80 substantiierte Endnutzerbeschwerden über nichtvertragskonforme Leistungen im Sinne von Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2015/2120 eingereicht (vgl. Bericht der Bundesnetzagentur an die Europäische Kommission und Gremium europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (BEREC) gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/2120). Die Bundesnetzagentur bietet seit Mai 2017 ein standardisiertes Beschwerdeverfahren an, in dessen Rahmen festgestellt werden kann, ob eine erhebliche, kontinuierliche oder regelmäßig wiederkehrende Abweichung bei der Geschwindigkeit im Sinne des Artikels 4 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2015/2120 vorliegt. Die Beschwerdeführer messen dazu die Geschwindigkeit ihres Internetzugangsdienstes mit Hilfe des von der Bundesnetzagentur bereitgestellten Tools für eine Breitbandmessung. Die Bundesnetzagentur leitet die Beschwerden an die Anbieter weiter, verbunden mit der Aufforderung, eine Lösung im Interesse des Beschwerdeführers zu finden.

Neben diesem Beschwerdeverfahren haben Endnutzer die Möglichkeit, bei der Schlichtungsstelle der Bundesnetzagentur einen Antrag auf Schlichtung ihres Anliegens zu stellen. Im Jahr 2018 wurden rund 50 zulässige Schlichtungsanträge gestellt, welche die Geschwindigkeit von Internetdiensten zum Gegenstand hatten. In über der Hälfte der Fälle endete das Verfahren mit einer gütlichen Einigung, zum Beispiel mit einem Tarifwechsel.

44. Abgeordnete
**Eva-Maria
Schreiber**
(DIE LINKE.)
- Hat die Bundesregierung inzwischen entschieden, ob und wie eine Fortschreibung der im Jahr 2010 veröffentlichten Rohstoffstrategie erfolgen soll (vgl. die Antwort auf die Schriftliche Frage 60 des Abgeordneten Uwe Kekertitz auf Bundestagsdrucksache 19/2922), und bis wann plant die Bundesregierung, den unter den beteiligten Ressorts abgestimmten Arbeitsentwurf zu erstellen, mit dem sie dann auf die nichtstaatlichen Akteure wie Umwelt- und Industrieverbände zugehen will?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 4. Oktober 2018**

Die positive Entscheidung zur Fortschreibung der Rohstoffstrategie der Bundesregierung ist inzwischen erfolgt. Das weitere Vorgehen wird demnächst zwischen den Ressorts beraten. Ein zwischen den Ressorts

abgestimmter Entwurf der Rohstoffstrategie soll bis zum Sommer 2019 vorliegen.

45. Abgeordnete
Eva-Maria Schreiber
(DIE LINKE.)
- Inwiefern plant die Bundesregierung einen transparenten und öffentlichen Dialog über die Fortschreibung der Rohstoffstrategie, und welche Themen sind aus Sicht der Bundesregierung von besonderer Relevanz für einen solchen transparenten und öffentlichen Dialog?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 4. Oktober 2018**

Neben den wirtschaftlichen Fragen der Rohstoffversorgung spielen vor allem Umwelt- und soziale Aspekte der Rohstoffgewinnung eine wesentliche Rolle bei der Fortschreibung der Rohstoffstrategie der Bundesregierung. Aus diesem Grund ist – wie in der Antwort auf die Schriftliche Frage 60 des Abgeordneten Uwe Kekeritz auf Bundestagsdrucksache 19/2922 ausgeführt – vorgesehen, die nichtstaatlichen Akteurinnen und Akteure, wie z. B. Umwelt- und Industrieverbände, einzubeziehen. Eine konkrete Planung zur weitergehenden Einbeziehung der Öffentlichkeit ist bisher noch nicht erfolgt.

46. Abgeordnete
Helin Evrim Sommer
(DIE LINKE.)
- Was hat die Bundesregierung konkret zum Erhalt der Berliner Siemens-Standorte unternommen (bitte detailliert angeben, wann und mit welchem Ergebnis Gespräche stattgefunden haben), und welche konkreten Pläne hat die Bundesregierung, um allen Beschäftigten und den Berliner Standorten zukunftsfeste Perspektiven zu bieten?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 10. Oktober 2018**

Die Bundesregierung setzt sich mit einer Vielzahl an Maßnahmen für den Erhalt und die Neuentstehung von wettbewerbsfähigen Industriearbeitsplätzen an allen Standorten in Deutschland ein. Der hohe Beschäftigungsstand, der anhaltende Rückgang der Arbeitslosigkeit und der im Vergleich mit anderen westlichen Industrieländern hohe Anteil von Industriearbeitsplätzen zeugen von den Erfolgen. Über ihre Produktionsstandorte entscheiden die Unternehmen in der Sozialen Marktwirtschaft unter Beachtung des Betriebsverfassungsgesetzes in eigener Verantwortung.

Die Bundesregierung steht grundsätzlich mit Unternehmen, so auch der Siemens AG, in regelmäßigem Austausch. Die folgenden Ausführungen bzw. aufgeführten Angaben zu Gesprächen erfolgen auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie vorhandener Unterlagen und Aufzeichnungen. Eine Verpflichtung zur Erfassung entsprechender Daten (z. B. Erfassung sämtlicher Veranstaltungen, Sitzungen und Einzelgespräche nebst Teilnehmerinnen und Teilnehmern) besteht nicht. Eine lückenlose Aufstellung der seit Bekanntwerden der Restrukturierungspläne der Siemens AG im Oktober 2017 stattgefundenen Gespräche

kann daher nicht gewährleistet werden. Es kann insbesondere nicht ausgeschlossen werden, dass es am Rande von Veranstaltungen oder sonstigen Terminen zu weiteren persönlichen Kontakten zu Vertreterinnen und Vertretern der Siemens AG oder zu Gesprächen mit Dritten gekommen ist, bei denen das in der Frage aufgeworfene Thema angesprochen worden ist.

Datum	Gesprächsteilnehmer/-innen Bundesregierung	Gesprächspartner	Art und ggfs. konkrete Ergebnisse
23.10.2017	StS Matthias Machnig	Janina Kugel (Siemens AG)	
03.11.2017	StS Matthias Machnig	Janina Kugel (Siemens AG)	
08.11.2017	ChefBK BM Peter Altmaier	Joe Kaeser (Siemens AG)	
24.11.2017	BM'in Brigitte Zypries	Joe Kaeser (Siemens AG)	
11.12.2017	BM'in Brigitte Zypries	Janina Kugel, Dr. Jürgen Brandes, Willi Meixner (Siemens AG), Minister Tarek Al-Wazir (Hessen), Senatorin Ramona Pop (Berlin), Minister Wolfgang Tiefensee (Thüringen), Staatssekretär Hendrik Fischer (Brandenburg), Staatssekretär Franz Josef Pschierer (Bayern), Staatssekretär Erhard Weimann (Sachsen)	Gespräch mit Siemens und Wirtschaftsminister/-innen der von einem möglichen Stellenabbau betroffenen Bundesländer; Folgegespräch im Frühjahr 2018 wurde vereinbart; gemeinsames Pressestatement
15.03.2018	BM Peter Altmaier	Joe Kaeser (Siemens AG)	
16.03.2018	BM Peter Altmaier PStS Christian Hirte	Janina Kugel, Dr. Jürgen Brandes, Dr. Frank Büchner, Willi Meixner (Siemens AG), Birgit Steinborn (Gesamtbetriebsratsvorsitzende Siemens AG), Jürgen Kerner (IG Metall), Minister Albrecht Gerber (Brandenburg), Minister Prof. Dr. Andreas Pinkwart (Nordrhein-Westfalen), Minister Wolfgang Tiefensee (Thüringen), Staatssekretär Stefan Brangs (Sachsen), Staatssekretär Christian Rickerts (Berlin)	Folgegespräch mit Siemens und Wirtschaftsminister/-innen der Länder; Bekundung des gemeinsamen Interesses an einer verantwortungsvollen Gestaltung des Strukturwandels; Vereinbarung, im Gespräch zu bleiben
17.04.2018	BM Peter Altmaier StS Dr. Ulrich Nussbaum	Joe Kaeser, Mariel von Schumann (Siemens AG)	
06.06.2018	PStS Christian Hirte	Dr. Frank Büchner (Siemens AG)	
16.08.2018	PStS Christian Hirte	Regierender Bürgermeister Michael Müller	

47. Abgeordnete
Dr. Julia Verlinden
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wann wird die Bundesregierung das „Kurzgutachten zur Aktualisierung und Fortschreibung der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung sowie zu Flexibilisierungsoptionen“ veröffentlichen, demzufolge auch höhere Standards als die der geltenden Energieeinsparverordnung (EnEV) wirtschaftlich vertretbar sind (vgl. Tagesspiegel Background vom 21. September 2018), und wird die Bundesregierung die Untersuchung zum Anlass nehmen, höhere energetische Standards für Neubauten und/oder Bestandsgebäude in das geplante Gebäudeenergiegesetz (GEG) aufzunehmen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 8. Oktober 2018**

Zur Vorbereitung der Novellierung des Energieeinsparrechts für Gebäude sind mehrere gutachterliche Untersuchungen durchgeführt worden. Der Zeitpunkt einer Veröffentlichung steht noch nicht fest.

Das Energieeinsparungsgesetz, die Energieeinsparverordnung und das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz werden in ein Gebäudeenergiegesetz zusammengeführt. Damit werden die Anforderungen des EU-Rechts zum 1. Januar 2019 für neue öffentliche Nichtwohngebäude und zum 1. Januar 2021 für alle neuen Gebäude umgesetzt. Dabei gelten weiterhin die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, der Technologieoffenheit, der Vereinfachung und der Freiwilligkeit. Die aktuellen energetischen Anforderungen für Neubau und Bestand werden fortgelten.

48. Abgeordnete
Dr. Julia Verlinden
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Plant die Bundesregierung, die Genehmigung von neuen fossilen Kraftwerken im Netzausbaubereich bzw. die Erweiterung von Kraftwerken im Netzausbaubereich einzuschränken, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 5. Oktober 2018**

Die Errichtung und der Betrieb von Kraftwerken sind regelmäßig eine privatwirtschaftliche Entscheidung, deren etwaige Genehmigung den nach Landesrecht zuständigen Behörden obliegt. Die Bundesregierung sieht derzeit keine Veranlassung, das hier einschlägige Genehmigungsrecht anzupassen. Im Übrigen möchte die Bundesregierung nicht der Arbeit der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ vorgreifen, deren Aufgabe es unter anderem ist, Vorschläge für einen Ausstiegspfad aus der Kohleverstromung zu erarbeiten.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz
und für Verbraucherschutz**

49. Abgeordnete
Canan Bayram
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Plant die Bundesregierung Verbesserungen zum Schutz der Bestandsmieter beim Gewerbemietrecht (bitte nach geplanten Maßnahmen und vorgesehenem Zeitraum aufschlüsseln), und wenn nein, wie will die Bundesregierung sonst sicherstellen, dass ein massiver Anstieg der Gewerbemieten verhindert wird?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Hagl-Kehl
vom 5. Oktober 2018**

Zu Beginn dieser Legislaturperiode hat die Bundesregierung ihren Schwerpunkt auf die Umsetzung der im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 12. März 2018 beschlossenen Wohnraumoffensive gelegt, um den Bedarf an bezahlbarem Wohnraum in Ballungsräumen und in wachsenden Städten zu decken. Dies erschien besonders dringend, weil die steigenden Mieten für Wohnraum dort die privaten Haushalte im unteren und mittleren Einkommensbereich erheblich belasten. Auf dem Wohngipfel am 21. September 2018 hat die Bundesregierung gemeinsam mit den Ländern und Kommunen Maßnahmen vorgestellt, um den Bau bezahlbaren Wohnraums zu fördern und die Mieter von Wohnraum zu entlasten. Bereits am 5. September 2018 hat das Bundeskabinett den Entwurf eines Mietrechtsanpassungsgesetzes zur Verbesserung der Situation der Wohnraummieter beschlossen. Dieses sieht eine Begrenzung der Mieterhöhung nach einer Modernisierung vor und stärkt die Wirksamkeit der Mietpreisbremse. Daneben ist es der Bundesregierung ein Anliegen, die Existenz von Gewerbetreibenden zu sichern. Die Bundesregierung wird die Lage auf dem Mietmarkt für Gewerberaum weiter beobachten um abzuschätzen, ob Maßnahmen zur Unterstützung von Gewerbemietern tatsächlich geboten sind. Aktuell liegen der Bundesregierung aber keine verlässlichen Zahlen vor, die bundesweit oder in bestimmten Ballungsräumen auf einen massiven Anstieg der Gewerbemieten schließen lassen.

50. Abgeordneter
Christian Kühn
(Tübingen)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wer bzw. welches Institut evaluiert bis Ende 2018 die Mietpreisbremse (Antwort der Bundesregierung zu Frage 6 auf Bundestagsdrucksache 19/4492), und wann liegt das Ergebnis vor?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Hagl-Kehl
vom 8. Oktober 2018**

Die Bundesregierung verweist auf ihre Antworten zu den Fragen 18 und 20 bis 25 auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/4367.

51. Abgeordnete
Dr. Manuela Rottmann
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwiefern wird die Bundesregierung die Anwaltschaft in den von der Koalition geplanten „Pakt für den Rechtsstaat“ einbeziehen, und mit wem aus der Anwaltschaft hat die Bundesregierung darüber Gespräche geführt (bitte Zeitpunkt der Gespräche angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 4. Oktober 2018

Die konkrete Ausgestaltung und Umsetzung des im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vereinbarten Pakts für den Rechtsstaat ist Gegenstand laufender Gespräche auf verschiedenen Ebenen. Sie soll auch zwischen der Bundeskanzlerin und den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder zeitnah diskutiert und konkretisiert werden. Die Bundesregierung bezieht im Rahmen dieser Gespräche und der Umsetzung des Pakts für den Rechtsstaat alle relevanten Ansprechpartner ein und befindet sich im Rahmen allgemeiner informeller Kontakte und Begegnungen in ständigem Austausch mit ihnen, ohne dass dies im Einzelnen nachgehalten würde.

52. Abgeordnete
Katharina Willkomm
(FDP)
- Welchen Stellenwert hat – vor dem Hintergrund, dass die Bundeskanzlerin und die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz in ihren Reden am 12. September beziehungsweise am 14. September 2018 im Plenum des Deutschen Bundestages zurecht anerkennende Worte über die Bedeutung der Arbeit der Richterschaft und der Mitarbeiter der Polizei und Sicherheitsbehörden gefunden haben – für die Bundesregierung die Arbeit von Anwältinnen und Anwälten, die unerwähnt blieben, für den Erhalt von bürgerlichen Freiheiten und des Rechtsstaates?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 8. Oktober 2018

Die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind unabhängige Organe der Rechtspflege und die berufenen Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten. In dieser Funktion helfen sie ihren Mandantinnen und Mandanten bei der Wahrung und Verwirklichung individueller Rechte und leisten damit einen wichtigen Beitrag zur Funktionsfähigkeit des Rechtsstaates. Diese zentrale Aufgabe der Rechtsanwaltschaft wird von der Bundesregierung gesehen und immer wieder auf vielfältige Art und Weise anerkannt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

53. Abgeordnete
Katja Kipping
(DIE LINKE.)
- Können die Bundesagentur für Arbeit bzw. die Jobcenter im Falle einer ärztlichen oder psychologischen Untersuchung auf eine Erklärung der Schweigepflichtentbindung seitens des Betroffenen mit Androhung und mit dem Vollzug einer vollständigen oder teilweisen Versagung oder Entziehung der Leistungen im Rahmen des Zweiten und des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gemäß § 66 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch reagieren oder kann der Betroffene alternativ zur Erklärung der Schweigepflichtentbindung vorhandene medizinische bzw. psychologische Befunde der Bundesagentur bzw. dem Jobcenter vorlegen, ohne damit die vollständige oder teilweise Versagung oder Entziehung der Leistungen fürchten zu müssen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 5. Oktober 2018

Die Abgabe einer Schweigepflichtentbindungserklärung ist eine Mitwirkungshandlung (vgl. § 60 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – SGB I), deren Verweigerung den Sozialleistungsträger unter den Voraussetzungen des § 66 Absatz 1 SGB I berechtigen kann, die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise zu versagen oder zu entziehen. Um die Rechtsfolgen des § 66 Absatz 1 SGB I auszulösen, muss als weiteres Merkmal hinzukommen, dass die Aufklärung des Sachverhalts durch die verweigerte Mitwirkungshandlung erheblich erschwert wird. Durch die Beschränkung auf Fälle einer erheblichen Erschwerung der Sachverhaltsaufklärung wird der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit berücksichtigt. Es werden durch dieses Erfordernis bereits diejenigen Fälle vom Anwendungsbereich des § 66 Absatz 1 SGB I ausgenommen, in denen eine Mitwirkungsobliegenheit verletzt wurde, der Leistungsträger jedoch ohne jeglichen Mehraufwand die Ermittlungen anderweitig durchführen kann.

§ 66 Absatz 1 SGB I eröffnet der Behörde eine Ermessensentscheidung, wobei dieses Ermessen pflichtgemäß auszuüben ist. Selbst wenn die Voraussetzungen der Vorschrift vorliegen, treten die Rechtsfolgen damit nicht ohne weiteres ein. Der Leistungsträger hat vielmehr nach pflichtgemäßem Ermessen im jeweiligen Einzelfall zu entscheiden, ob und welche der genannten Rechtsfolgen (Versagung oder Entziehung der Leistung) eintreten. Das Ermessen des Leistungsträgers ist eröffnet, wenn die antragstellende oder sozialleistungsberechtigte Person auf die Rechtsfolge schriftlich hingewiesen worden ist und ihrer Mitwirkungsobliegenheit nicht innerhalb einer ihr gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist (§ 66 Absatz 3 SGB I).

Wird eine leistungsberechtigte Person zur Begutachtung durch den ärztlichen Dienst vorgesehen und war sie bereits vorher in ärztlicher Behandlung, wird sie gebeten, die behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht zu entbinden, damit die im jeweiligen Einzelfall erforderlichen

Unterlagen durch den ärztlichen Dienst angefordert werden können. Unterzeichnet eine leistungsberechtigte Person eine Schweigepflichtentbindungserklärung nicht, besteht auch die Möglichkeit, vorhandene medizinische oder psychologische Befunde für die weitere Sachverhaltsaufklärung zur Verfügung zu stellen. Darauf weist die Bundesagentur für Arbeit in ihrem „Praxisleitfaden zur Einschaltung des Ärztlichen Dienstes im Bereich des SGB II und des SGB III“ ausdrücklich hin.

Sollten allerdings weitere ärztliche Unterlagen der behandelnden Ärzte für die Begutachtung durch den ärztlichen Dienst erforderlich sein und wird die Schweigepflichtentbindungserklärung dennoch nicht unterzeichnet, ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob die Entbindung von der Schweigepflicht zumutbar ist im Sinne des § 65 SGB I. Hierbei sind die Gründe für die verweigerte Schweigepflichtentbindung zu berücksichtigen.

54. Abgeordneter
Pascal Kober
(FDP)
- In welcher Höhe plant die Bundesregierung die Deutschland zur Verfügung stehenden ESF-Mittel (ESF = Europäischer Sozialfonds) für neue Programme für Langzeitarbeitslose abzurufen, oder bleiben die ESF-Mittel von Deutschland ungenutzt, nachdem die Eintrittsphase des „ESF-Bundesprogramms zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter“ zum 31. Dezember 2017 auslief und die bestehende Förderung bis zum 23. Dezember 2020 ausfinanziert ist?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 8. Oktober 2018

Die Aufteilung der Strukturfondsmittel (EFRE- und ESF-Mittel) auf die Mitgliedstaaten erfolgt auf Grundlage der Beschäftigungs- und Wirtschaftslage der Mitgliedstaaten anhand von Verteilungskriterien. Eine Zuweisung der ESF-Mittel erfolgt dabei nicht für einzelne Förderprogramme oder Zielgruppen, sondern für die übergreifenden ESF-Förderstrategien im Rahmen sogenannter Operationeller Programme, die für jede siebenjährige Förderperiode in den Mitgliedstaaten entwickelt und von der Europäischen Kommission genehmigt werden. Die zur Verfügung stehenden ESF-Mittel können innerhalb der Operationellen Programme flexibel einzelnen Förderinstrumenten zugeordnet und auch umgeschichtet werden. Bei Auswirkungen auf die übergreifende Förderstrategie ist allerdings eine Genehmigung durch die Europäische Kommission erforderlich.

Nach derzeitigem Stand (Controllingabfrage 31. Juli 2018) beträgt die Budgetlinie des „ESF-Bundesprogramms zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter“ rund 308 Mio. Euro ESF. Sollten kommende Controllingabfragen ergeben, dass die Budgetlinie im Programm nicht ausgeschöpft wird, verfallen diese ESF-Mittel nicht, sondern können innerhalb des operationellen Programms des Bundes zu anderen Förderprogrammen umgeschichtet werden.

55. Abgeordneter
Pascal Kober
(FDP)
- Wie viele Mittel standen der Bundesrepublik Deutschland aus dem ESF in den letzten zehn Jahren zur Verfügung, und wie viele davon wurden auch tatsächlich abgerufen (bitte auch die aktuelle Zahl für 2018 angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 8. Oktober 2018

In der Förderperiode von 2007 bis 2013 erhielt Deutschland rund 9,4 Mrd. Euro ESF-Mittel. Davon entfielen rund 3,5 Mrd. Euro auf das Operationelle Programm des Bundes und rund 5,9 Mrd. Euro auf die Operationellen Programme der Länder. In der Förderperiode von 2014 bis 2020 erhält Deutschland rund 7,5 Mrd. Euro ESF-Mittel, davon entfallen rund 2,7 Mrd. Euro auf den Bund und rund 4,8 Mrd. Euro auf die Länder.

ESF-Mittel werden nicht für einzelne Haushaltsjahre, sondern für eine gesamte siebenjährige Förderperiode auf die Mitgliedstaaten verteilt. Eine Aussage zu jährlich abgerufenen ESF-Mitteln für Gesamtdeutschland ist daher nicht möglich und wäre auch nicht aussagekräftig, da Förderprogramme in der Regel langsam anlaufen und die Höhe der abgerufenen Mittel bis zum Ende der Förderperioden stetig steigt. In der Förderperiode von 2007 bis 2013 wurden von Deutschland bei der Europäischen Kommission 98,4 Prozent der zur Verfügung stehenden ESF-Mittel bis zur Schlussabrechnung der Förderperiode abgerufen.

56. Abgeordneter
Markus Kurth
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Schritte wird die Bundesregierung in dieser Wahlperiode unternehmen, um sicherzustellen, dass im Falle von Betriebsübernahmen und Fusionen der neue Arbeitgeber oder die neue Arbeitgeberin weiterhin die Verpflichtungen und Zusagen aus der betrieblichen Altersversorgung des übernommenen oder fusionierten Unternehmens erfüllt (etwa über eine Änderung des § 16 des Betriebsrentengesetzes), und wie bewertet die Bundesregierung die bisher bestehenden Regelungen vor dem Hintergrund des Vertrauensschutzes?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 8. Oktober 2018

Die Frage zielt offenbar auf den Schutz von Beschäftigten und Betriebsrentnern bei einem Schuldnerwechsel aufgrund eines Betriebsübergangs oder aufgrund einer Umwandlung im Sinne des Umwandlungsgesetzes ab („Betriebsübernahme“ bzw. „Fusion“ im Sinne der Frage).

Im Falle eines Betriebsübergangs ist nach § 613a des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sichergestellt, dass der Erwerber des Betriebes für die Erfüllung der bereits entstandenen und weiterwachsenden Betriebsrentenanwartschaften der Beschäftigten so haftet, als hätte ein Betriebsübergang nicht stattgefunden. Soweit § 613a BGB weder für bereits ausge-

schiedene Beschäftigte mit unverfallbaren Betriebsrentenanwartschaften noch für ehemals Beschäftigte, die bereits eine Betriebsrente beziehen gilt, bleibt für diese beiden Fallgruppen trotz Betriebsübergangs der ehemalige Arbeitgeber in der vollen Haftung. Eine eventuelle Liquidation dieses Unternehmens ist nur unter den Bedingungen des § 4 Absatz 4 des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) möglich; unter anderem müssen die Betriebsrentenanwartschaften und Betriebsrenten in diesem Fall von einer Pensionskasse oder einer Lebensversicherung übernommen werden, die im Hinblick auf die übernommenen Versorgungsverbindlichkeiten ausreichend dotiert werden muss.

Eine Umwandlung kann nach dem Umwandlungsgesetz als Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung oder als Wechsel der Rechtsform erfolgen. Für die drei erstgenannten Fallgestaltungen gilt: § 613a Absatz 1, 4 bis 6 BGB bleibt unberührt (§ 324 des Umwandlungsgesetzes – UmwG). Die Betriebsrentenanwartschaften „aktuell“ Beschäftigter sind damit ausreichend geschützt. Beim Formwechsel bleibt (auch arbeitsrechtlich) die Identität des Rechtsträgers ohnehin erhalten (§ 202 Absatz 1 Nummer 1 UmwG). Was die Betriebsrentenanwartschaften bereits ausgeschiedener Beschäftigter und die Ansprüche der Betriebsrentner betrifft, kann im Rahmen einer Umwandlung grundsätzlich frei vereinbart werden, wer die Versorgungsverbindlichkeiten übernimmt. Betriebsrentenanwartschaften und Betriebsrenten bleiben dabei im Falle einer Insolvenz des umgewandelten Unternehmens ausreichend geschützt; bei einer externen Durchführung durch einen externen Träger (Pensionskasse, Pensionsfonds, Direktversicherung) und bei einer unternehmensinternen Durchführung (Direktzusage, Unterstützungskasse) durch den PENSIONS-SICHERUNGS-VEREIN.

Was eine mögliche Gefährdung auch des Anpassungsanspruchs betrifft (§ 16 BetrAVG), bestehen nach geltendem Recht zwei Sicherungslinien. Zum einen wurde im Jahr 2007 eine Regelung ins Umwandlungsgesetz aufgenommen, wonach bei der Gründung von sogenannten Betriebsrentnergesellschaften derjenige Rechtsträger, dem die Verbindlichkeit im Spaltungs- und Übernahmevertrag nicht zugewiesen ist, zehn Jahre für die Versorgungsverbindlichkeiten nachhaftet (§ 133 Absatz 3 Satz 3 UmwG); bis dahin bestand lediglich eine fünfjährige Nachhaftung. Des Weiteren trifft den versorgungspflichtigen Arbeitgeber die arbeitsvertragliche Nebenpflicht, die Gesellschaft, auf die die Versorgungsverbindlichkeit ausgegliedert wird, so auszustatten, dass sie nicht nur die laufenden Betriebsrenten zahlen kann, sondern auch zu den gesetzlich vorgesehenen Anpassungen in der Lage ist. Das Bundesarbeitsgericht hat entschieden, dass eine unzureichende Ausstattung Schadenersatzansprüche der betroffenen Beschäftigten und Betriebsrentner auslösen kann (z. B. Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 11. März 2008, 3 AZR 358/06).

Vor diesem Hintergrund sieht die Bundesregierung die Belange der betroffenen Beschäftigten und Betriebsrentner ausreichend geschützt und keine Notwendigkeit für eine Gesetzesänderung.

57. Abgeordneter
Sven Lehmann
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Was gedenkt die Bundesregierung dagegen zu tun, dass Personen im Leistungsbezug des SGB II oder des SGB XII, die ihre Leistung in Form des Tagessatzes (z. B. bei bestehender Wohnungslosigkeit) beziehen, aufgrund der Meldung zur Krankenversicherung durch das Jobcenter für den Folgemonat trotz des Leistungsbezuges bei der Prüfung des Versicherungsstatus (Onlineprüfung bei der elektronischen Gesundheitskarte) als nicht versichert gelten und daher keinen Zugang zu einer medizinischen Behandlung und Krankenversicherungsleistungen haben?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 8. Oktober 2018

Der Bundesregierung ist es ein wichtiges Anliegen, dass wohnungslose Menschen ihren Zugang zu einem Krankenversicherungsschutz zeitnah realisieren können.

Der Krankenversicherungsschutz von erwerbsfähigen, hilfebedürftigen Personen ist über den Bezug von Arbeitslosengeld II (ALG II) und die damit einhergehende Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) nach § 5 Absatz 1 Nummer 2a SGB V sichergestellt. Dies gilt auch für Personen, die wohnungslos sind. Endet der Bezug von ALG II, endet auch die Versicherungspflicht in der GKV. Der Krankenversicherungsschutz bleibt jedoch in jedem Fall sichergestellt, entweder über den einmonatigen nachgehenden Leistungsanspruch der GKV oder über eine freiwillige Versicherung, die kraft Gesetzes bei der bisherigen gesetzlichen Krankenkasse begründet wird, wenn sich an den Leistungsbezug keine neue, vorrangige Versicherungspflicht, z. B. als Beschäftigter, oder eine Familienversicherung, anschließt.

Bei Wohnungslosen, die sich an wechselnden Orten nur tageweise aufhalten, kommt es bei der Realisierung des Krankenversicherungsschutzes in der Praxis häufig zu Schwierigkeiten, die sowohl in der besonderen Problemlage dieser Personengruppe liegen als auch in der Verfahrenspraxis der Leistungsträger begründet sind.

Beispielsweise erhalten wohnungslose Leistungsberechtigte in bestimmten Fällen das ALG II in Form von Tagessätzen über sogenannte Fachberatungsstellen (z. B. den Wohnungslosenhilfeeinrichtungen). Die Fachberatungsstellen rechnen die gezahlten Leistungen in diesen Fällen am Monatsbeginn rückwirkend für den vergangenen Monat mit den zuständigen Jobcentern ab. Auf Grundlage dieser Abrechnung meldet das Jobcenter die Betroffenen jeweils für die Dauer der tageweisen Leistungsbezugszeiten bei den Krankenkassen an und ab. Da die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) nach § 5 Absatz 1 Nummer 2a SGB V an den Bezug des ALG II geknüpft ist, führt die ständige (rückwirkende) An- und Abmeldung im Ergebnis dazu, dass die Krankenkassen im Anschluss an den jeweiligen Leistungsbezug regelmäßig den weiteren versicherungsrechtlichen Status klären müssen. Dabei sind sie auf die Angaben und die Mitwirkung der Betroffenen angewiesen, erhalten jedoch von den Betroffenen oftmals

keine Angaben oder die Betroffenen sind für die Krankenkasse schriftlich kaum bis gar nicht erreichbar, was zu einer Verzögerung bei der Sachverhaltsaufklärung führt.

Anders als bei dem Bezug von ALG II ist mit der Leistungsberechtigung nach dem SGB XII keine Versicherungspflicht in der GKV verbunden. Eine zuvor bestehende freiwillige Mitgliedschaft oder nachrangige Versicherungspflicht in der GKV besteht fort. Hier erfolgt jedoch bei einer Leistungsunterbrechung keine An- und Abmeldung durch die Jobcenter, so dass eine Vergleichbarkeit zu den in der Frage aufgeworfenen Fallkonstellationen nicht besteht. Vielmehr ist der in der GKV versicherte hilfebedürftige Leistungsbezieher nach dem SGB XII selbst zur Tragung der Beiträge verpflichtet (§ 250 Absatz 1 und 3 SGB V). Kommt er dieser Beitragspflicht nicht nach, führt dies zu Beitragsschulden, ändert aber nichts an seinem versicherungsrechtlichen Status.

Die Bundesregierung hat daher die betroffenen Träger (die Bundesagentur für Arbeit, den Deutschen Städte- und den Landkreistag sowie den Spitzenverband Bund der Krankenkassen) im Nachgang zum letzten gemeinsamen Sozialmonitoring der Bundesregierung und der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege gebeten, gemeinsam mit Vertretern der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V. nach Lösungen für die Beseitigung der bestehenden Verfahrenshindernisse in Bezug auf die Realisierung des Krankenversicherungsschutzes zu suchen. Die Beratungen über eine im Rahmen dieser Besprechung entwickelte Verfahrensweise sind noch nicht abgeschlossen.

58. Abgeordnete **Beate Müller-Gemmeke** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welche Art von Leistungen stellt die Bundesagentur für Arbeit den Jobcentern nach Kenntnis der Bundesregierung in Rechnung, und wie setzen sich die jeweiligen Verrechnungssätze konkret zusammen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 8. Oktober 2018

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) stellt den als gemeinsame Einrichtungen (gE) organisierten Jobcentern Dienstleistungen zur Verfügung, die in einem Gesamtkatalog für die gemeinsamen Einrichtungen inhaltlich beschrieben und mit den entsprechenden Kostensätzen versehen sind.

Die Dienstleistungen unterteilen sich in operative Dienstleistungen, die direkt gegenüber dem Bürger erbracht werden (z. B. ärztliche Begutachtung, Service Center Telefonie etc.) und administrative Dienstleistungen (z. B. Poststelle, Botendienst, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Personalberatung und -entwicklung), die die gE in ihrem Geschäftsbetrieb administrativ entlasten sollen.

Daneben bietet die BA den gE Qualifizierungsmaßnahmen und IT-Dienstleistungen an. Bei IT-Dienstleistungen ist zwischen IT-Produkten, die nach § 50 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) verpflichtend zu nutzen sind, und wählbaren Hardwareprodukten zu unterscheiden.

Die BA kalkuliert ihren Aufwand bei der Erstellung dieser Angebote kostendeckend, d. h., es besteht keine Gewinnerzielungsabsicht. Sowohl für die personellen Aufwände als auch für Sachkosten werden Pauschalen ermittelt, die auf Vollkostenbasis kalkuliert sind. Im Ergebnis wird dabei ausgewiesen, welche Personalkosten nach Tätigkeitsebenen (inkl. der Personalgemein- und -nebenkosten) ein Vollzeitäquivalent verursacht und welche Sachkosten für einen Arbeitsplatz in der BA bei Einsatz dieser Personalkapazität entstehen. Die Berechnungslogik entspricht dabei der Methodik des Bundesministeriums der Finanzen.

Der personelle Aufwand (in Vollzeitäquivalenten), der für die Dienstleistungserbringung erforderlich ist, sowie die damit verbundenen Sachkosten bestimmen die Gesamtkosten, die dann durch die zu erbringende Leistungsmenge dividiert werden. Der daraus resultierende Stückpreis wird für die Abrechnung gegenüber den gE herangezogen. Eine Ausnahme davon bilden Hardwarekosten. Hier werden ausschließlich produktspezifische Sachkosten abgerechnet.

Die Kalkulationen zu allen Dienstleistungen werden vor Beginn eines neuen Geschäftsjahres vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales geprüft und freigegeben.

59. Abgeordnete **Beate Müller-Gemmeke** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie viele Arbeitsverhältnisse und in welchem Umfang (Jahresdurchschnitt) wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren von 2013 bis 2017 jeweils nach § 16e SGB II gefördert?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 8. Oktober 2018

Nach Auswertung der Förderstatistik der Bundesagentur für Arbeit wurden im Jahr 2017 jahresdurchschnittlich 7 215 Personen in Arbeitsverhältnissen nach § 16e des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) gefördert. Für die Förderung wurden einschließlich der Ausgaben der zugelassenen kommunalen Träger rund 100 Mio. Euro verausgabt. Die jahresdurchschnittlichen Eintritte und Bestandszahlen sowie Ausgaben für die Jahre von 2013 bis 2017 sind der Tabelle zu entnehmen.

Entwicklung von Eintritten und Bestand an erwerbsfähigen leistungsberechtigten Personen in Förderung von Arbeitsverhältnissen (§ 16e SGB II in der ab 01.04.2012 gültigen Fassung)

Deutschland (Gebietsstand: Juni 2018)

Zeitreihe ab 2013, Datenstand: September 2018

Berichtsjahr Jahressumme bzw. -durchschnitt) Berichtsmonat	Eintritte	Bestand	IST-Ausgaben
	Insgesamt	Insgesamt	In Tausend Euro
	1	2	4
2013	9.812	6.909	X
2014	8.329	9.199	114.783
2015	7.241	8.409	111.605
2016	6.329	7.890	106.376
2017	5.458	7.215	99.680

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit; Angaben inklusive zkT

60. Abgeordnete
Beate Müller-Gemmeke
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie bewertet die Bundesregierung die Inanspruchnahme des § 16e SGB II in den Jahren von 2013 bis 2017 (siehe Frage 59), und was sind nach Sicht der Bundesregierung die Gründe für die vergleichsweise hohe bzw. niedrige Inanspruchnahme des Instruments?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 8. Oktober 2018

Die Förderung nach § 16e SGB II richtet sich an langzeitarbeitslose Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II, die in ihren Erwerbsmöglichkeiten aufgrund von mindestens zwei in der Person liegenden Vermittlungshemmnissen besonders schwer beeinträchtigt sind. Einer Förderung muss eine verstärkte vermittlerische Unterstützung vorschaltet gewesen sein. Das Instrument ist insofern nachrangig zur Vermittlung sowie zu den Ermessensleistungen zur Eingliederung, die auf eine unmittelbare Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt zielen (Prognoseentscheidung). Bei der Betrachtung der praktischen Bedeutung muss berücksichtigt werden, dass die Förderung nach § 16e SGB II vergleichsweise kostenaufwendig ist, da sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse mit bis zu 75 Prozent des Arbeitsentgelts bezuschusst werden. Hieraus lässt sich eine im Vergleich zu anderen Eingliederungsleistungen geringere Nutzung ableiten.

Für die von § 16e SGB II angesprochene Zielgruppe standen in den vergangenen Jahren zudem weitere Fördermöglichkeiten zur Verfügung, so die Arbeitsmarktprogramme, die das Bundesministerium für Arbeit und Soziales aufgelegt hat (Programm „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“ und „ESF-Bundesprogramm zur Integration langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt“).

61. Abgeordnete
Corinna Rüffer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Änderungen an der Versorgungsmedizin-Verordnung plant die Bundesregierung, und wird es grundlegende Veränderungen bei der Feststellung des Grades der Behinderung (wie z. B. bei einer Hörbeeinträchtigung) geben?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 5. Oktober 2018

Nach § 2 der Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV) sind die in der Anlage zur Verordnung enthaltenen Versorgungsmedizinischen Grundsätze (VMG) auf der Grundlage des aktuellen Stands der medizinischen Wissenschaft unter Anwendung der Grundsätze der evidenzbasierten Medizin fortzuentwickeln. Zudem hat sich die Bundesregierung mit dem Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet, die Begutachungskriterien zur Feststellung des Grades der Behinderung (entsprechend der VersMedV) zu verbessern und zur Vereinheitlichung und Optimierung der Güte der Begutachtungsdurchführung (durch die Länder) beizutragen.

Diese Maßnahmen erfolgen derzeit mit einer Gesamtüberarbeitung der VMG. Ziel ist die Verbesserung der Begutachungskriterien. Dies erfolgt dadurch, dass diese an den aktuellen Stand der evidenzbasierten Medizin angepasst werden. Dabei wird auch das bio-psycho-soziale Modell der ICF (Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit der Weltgesundheitsorganisation) beachtet.

Die Gesamtüberarbeitung der VMG erfolgt nach Beteiligung des Ärztlichen Sachverständigenbeirates Versorgungsmedizin in mehreren Teilen. Aktuell wurde den Ländern und Verbänden der Entwurf einer 6. Verordnung zur Änderung der Versorgungsmedizin-Verordnung zugeleitet.

Dieser Entwurf enthält:

- die neuen „Gemeinsamen Grundsätze“ (Teil A der VMG), in denen die Grundlagen für die Begutachtung zur Feststellung eines Grades der Behinderung oder eines Grades der Schädigungsfolgen geregelt sind,
- die auf Grundlage der überarbeiteten „Gemeinsamen Grundsätze“ und des aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstands überarbeiteten Funktionskapitel:
 - „Sehfunktionen und verwandte Funktionen“ (Teil B Kapitel 4 der VMG),
 - „Funktionen des hämatologischen und des Immunsystems“ (Teil B Kapitel 16 der VMG),
 - „Muskuloskeletale Funktionen“ (Teil B Kapitel 19 der VMG).

Das Hörvermögen ist nicht Gegenstand des Entwurfs.

Grundlegende Änderung ist der Betrachtungsansatz weg vom Schadensmodell hin zur Teilhabeorientierung. Der Teilhabeansatz führt zu einer höheren Differenzierung. Auch wird bei der Feststellung des Grades der Behinderung künftig durchgängig die Teilhabebeeinträchtigung einfließen, die sich unter Einsatz von Hilfsmitteln ergibt. Heute werden Sehhilfen berücksichtigt, Prothesen nicht und bei Hörhilfen ist „die Möglichkeit eines Teilausgleichs“ berücksichtigt. Diese nicht teilhabeorientierten Unterschiede sollen aufgehoben werden. Im Hinblick auf die Auswirkungen möglicher Änderungen bei der Feststellung des Grades der Behinderung ist eine Übergangsfrist vorgesehen.

62. Abgeordneter
Johannes Vogel
(Olpe)
(FDP)
- Wie hoch lagen für die Jahre von 2014 bis 2017 die jährlichen Mehrausgaben der Rentenversicherung durch das Rentenpaket aus dem Jahr 2014, und wieviel Prozentpunkte des in den einzelnen Jahren existierenden Beitragssatzes wurden theoretisch für diese Mehrausgaben in den einzelnen Jahren verwendet (bitte nach den Jahren ab 2014 aufgliedern)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 4. Oktober 2018

Eine Aufstellung zu den Finanzwirkungen des Rentenpakets aus dem Jahr 2014 ist dem Entwurf des Gesetzes über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungsgesetz; Bundestagsdrucksache 18/909) zu entnehmen. Es handelt sich dabei um Mehrausgaben inklusive der zusätzlichen Ausgaben für die Krankenversicherung der Rentner zu Werten des Jahres 2014.

Demnach betragen die Mehrausgaben in der gesetzlichen Rentenversicherung durch das Rentenpaket im Jahr 2014 rund 4,4 Mrd. Euro. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Rentenpaket erst im zweiten Halbjahr 2014 in Kraft getreten ist und es sich dementsprechend nur um eine Halbjahreswirkung handelt. Im Folgejahr steigen die Mehrausgaben deshalb auf 9 Mrd. Euro. In den Jahren 2016 und 2017 betragen die Mehrausgaben jeweils rund 9,3 Mrd. Euro. Im Entwurf zum RV-Leistungsverbesserungsgesetz wurde für die Jahre von 2014 bis 2017 eine Beitragssatzdifferenz durch die Maßnahmen des Rentenpakets in Höhe von 0,6 Prozentpunkten ausgewiesen.

63. Abgeordnete
Beate
Walter-Rosenheimer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung (bitte einzeln auflisten), um Einschätzungen der Bertelsmann-Stiftung in ihren Studien von 2015 (www.bertelsmann-stiftung.de/de/themen/aktuelle-meldungen/2015/dezember/oeffentliche-finanzierung-der-weiterbildung-sinkt-zu-lasten-geringqualifizierter-und-atypisch-beschaeftigter/) und 2018 (www.zeit.de/gesellschaft/schule/2018-09/bertelsmann-studie-weiterbildung-geringqualifizierte-teilnahme) entgegenzutreten, dass Geringqualifizierte zu einem zu geringen Anteil an Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen und dass sie in der Weiterbildung finanziell zu wenig unterstützt werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 4. Oktober 2018

Es ist aus zahlreichen Studien und Analysen bekannt, dass der Bildungshintergrund maßgeblich das Weiterbildungsverhalten bestimmt und Personen ohne Berufsabschluss insgesamt in deutlich geringerem Umfang an Weiterbildung teilnehmen als Personen mit einem höheren beruflichen Bildungsniveau.

Arbeitslose und beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne Berufsabschluss haben vollen Zugang zur Weiterbildungsförderung durch die Arbeitsagenturen bzw. Jobcenter. Ziel ist es, die Anstrengungen und Initiativen zur Nachqualifizierung von Personen ohne Berufsabschluss fortzusetzen und zu verstärken. Hierzu gehört insbesondere die Umsetzung des zum 1. August 2015 in Kraft getretenen Gesetzes zur Stärkung der beruflichen Weiterbildung und des Versicherungsschutzes in der Arbeitslosenversicherung, das den Zugang zur beruflichen berufsabschlussbezogenen Weiterbildung Geringqualifizierter verbessert und eine Weiterbildungsprämie bei erfolgreichen Zwischen- und Abschlussprüfungen eingeführt hat. Weitere Maßnahmen sind die sog. WeGebAU-Initiative der Bundesagentur für Arbeit (BA) für geringqualifizierte und ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die gemeinsame Zukunftsstarter-Initiative vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales und der BA, die das Ziel verfolgt, bis zum Jahr 2020 insgesamt 120 000 junge Erwachsene für eine Ausbildung oder berufliche Nachqualifizierung zu gewinnen. Zudem wird auf den von der Bundesregierung am 19. September 2018 beschlossenen Entwurf eines Qualifizierungschancengesetzes und das im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vereinbarte Ziel der steuerlichen Freistellung von Arbeitgeberzuschüssen im Bereich der Weiterbildung, die der allgemeinen Beschäftigungsfähigkeit dienen, verwiesen. Die Frage, wie die Rahmenbedingungen für die berufliche Nachqualifizierung weiter verbessert und mehr Geringqualifizierte hierfür gewonnen werden können, wird auch Gegenstand der Beratungen zur Nationalen Weiterbildungsstrategie sein, die von Bund, Ländern und Sozialpartnern im November dieses Jahres aufgenommen werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

64. Abgeordnete
**Dr. Daniela
De Ridder**
(SPD)
- Wie hoch ist der Grad der toxischen Bodenbelastung der Wehrtechnischen Dienststelle (WTD) 91 in Meppen durch dort getestete Kampfmittel, und wie ist die Auswirkung der Kontamination des Bodens mit Rückständen aus Kampfmitteln (wie z. B. TNT) auf die Feinstaubbelastung durch den Moorbrand einzuschätzen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 8. Oktober 2018

Da Teile der Liegenschaft der WTD 91 in Meppen bereits seit 1877 als Schießplatz genutzt werden, ist eine für Schießplätze grundsätzlich übliche Verteilung von Munitionsrückständen zu erwarten. Diesbezügliche Kontaminationsverdachtsflächen werden im Rahmen des Altlastenprogramms der Bundeswehr, unabhängig von den aktuellen Ereignissen, untersucht.

Die zu erwartenden Munitionsrückstände setzen im Brandfall gemeinsam mit dem im Torf enthaltenen Kohlenstoff in weniger umweltschädliche, überwiegend gasförmige Stoffe um und tragen daher nur minimal zum Feinstaubaufkommen bei. Es lässt sich aus den bisher durchgeführten Analysen von Atemluft und Trinkwasser keine Gesundheitsgefährdung der Zivilbevölkerung und der Einsatzkräfte ableiten.

65. Abgeordnete
**Dr. Daniela
De Ridder**
(SPD)
- Haben die WTD 91 in Meppen, die Hersteller von Kampfmitteln oder NATO-Partner mit Uran abgereicherte Kampfmittel auf dem Gelände der WTD 91 in Meppen getestet, und wenn ja, wie ist die Auswirkung mit Rückständen aus Kampfmitteln mit abgereichertem Uran auf die Feinstaubbelastung durch den Moorbrand einzuschätzen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 8. Oktober 2018

Es wurden an der WTD 91 keine Versuche mit Kampfmitteln mit abgereichertem Uran durchgeführt.

66. Abgeordnete
**Dr. Daniela
De Ridder**
(SPD)
- Wird die Erhöhung des Wehretats genutzt, um Gerät und Mittel zur Bekämpfung von Bränden, die durch Kampfmittel entstanden sind, am Standort der WTD 91 in Meppen zu ertüchtigen, und wenn ja, in welchem Zeitrahmen soll dies realisiert werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 8. Oktober 2018

Die Erhöhung des Wehretats wird nicht explizit genutzt, um Gerät und Mittel zur Bekämpfung von Bränden, die durch Kampfmittel entstanden sind, zu ertüchtigen. Allerdings werden Feuerlöschkraftfahrzeuge und -Gerät auf den dafür vorgesehenen Beschaffungswegen für eine 100-prozentige Einsatzverfügbarkeit beschafft. Dabei werden die besonderen Anforderungen der einzelnen Bundeswehrfeuerwehren berücksichtigt.

67. Abgeordneter
Matthias Höhn
(DIE LINKE.)
- In wie vielen Fällen kam es auf Übungsplätzen beziehungsweise Testgeländen der Bundeswehr oder in deren unmittelbarer Umgebung infolge durchgeführter Übungen und Tests in diesem Jahr zu Bränden, und wie hoch beziffert sich der daraus entstandene Sachschaden (bitte Schadensfälle einzeln auflühren)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 9. Oktober 2018

Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung gibt es eine Vielzahl an Übungsplätzen. Sie unterscheiden sich nach Größe und Zweckbestimmung und werden hauptsächlich in Truppenübungsplätze, Standortübungsplätze und Sonderübungsplätze unterteilt. Die Testgelände der Bundeswehr sind Bereiche innerhalb weniger Wehrtechnischer Dienststellen (WTD).

In diesem Jahr gab es, abgesehen von dem Brand bei der WTD 91 in Meppen, 1 025 zumeist kleine Brände auf Übungsplätzen und Testgeländen, die gelöscht werden konnten, ohne dass es zu größeren Sachschäden kam. Bei zwei dieser Brandereignisse auf den Standortübungsplätzen Hellwege und Ohrdruf fand eine Regulierung von Sachschäden statt (500 Euro und 193,40 Euro).

Grundsätzlich kann es im Rahmen der Durchführung von Schießvorhaben zu Bränden kommen. Aus diesem Grund hält die Bundeswehr eigene Brandbekämpfungskapazitäten vor.

68. Abgeordnete
Cornelia Möhring
(DIE LINKE.)
- Erwägt die Bundesregierung eine Verlegung der geplanten Beschuss- und Anspengversuche an der Fregatte Ex-Karlsruhe für den Fall, dass es in den laufenden Gesprächen mit dem schleswig-holsteinischen Umweltministerium zu keiner Einigung kommt (shz vom 27. September 2018, „Unter eigenem Feuer“), und welche anderen Seegebiete, auch außerhalb Deutschlands, kämen nach Kenntnis der Bundesregierung für eine Verlagerung der geplanten Versuche in Frage?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 8. Oktober 2018

Eine räumliche Verlegung der geplanten Beschussreihen und Anspengversuche wird derzeit nicht in Erwägung gezogen. Die Anspengversuche können von der Wehrtechnischen Dienststelle 71 nur im Sperrgebiet Schönhagen durchgeführt werden.

Da auf der Grundlage des § 4 des Bundesnaturschutzgesetzes die Funktionssicherung bei Flächen für öffentliche Zwecke sicherzustellen ist, geht die Bundesregierung davon aus, dass eine Einigung mit dem schleswig-holsteinischen Umweltministerium erzielt wird. Nach der derzeitigen Regelungslage ist das Sperrgebiet Schönhagen das einzige nationale

Gebiet, in dem die Wehrtechnische Dienststelle 71 die Möglichkeit hat, Anspengversuche durchzuführen.

Außerhalb Deutschlands wurden ähnliche Versuche in den letzten ca. 20 Jahren z. B. von Großbritannien in der Nordsee, von Frankreich im Mittelmeer sowie von Norwegen, Schweden und Finnland in der Ostsee durchgeführt.

69. Abgeordneter
Christian Sauter
(FDP)
- Ist der Bundesregierung bekannt, wann alle Einrichtungen der Hindernisbahn mit besonderen Anforderungen (Konstanzbahn) auf dem Truppenübungsplatz Munster-Süd wieder vollständig für den Übungsbetrieb zur Verfügung stehen bzw. deren technische Freigabe stattfindet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 8. Oktober 2018

Die Mängelabstellung an den zurzeit gesperrten Hindernissen ist eingeleitet. Bis wann alle gesperrten Hindernisse der Truppe wieder zur Verfügung stehen, kann aktuell nicht belastbar benannt werden. Sobald ein Hindernis instandgesetzt und vom TÜV abgenommen wurde, wird dieses zur Nutzung freigegeben.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

70. Abgeordneter
Harald Ebner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wurden im Rahmen des Wiederezulassungsverfahrens von Glyphosat nach Kenntnis der federführenden Behörden Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) sowie Julius Kühn-Institut (JKI) die Auswirkungen von Glyphosat auf das Darmmikrobiom von Nutztieren einschließlich Bienen systematisch überprüft, und wenn ja, welche publizierten Studien mit peer review wurden dafür herangezogen (bitte Studien einschließlich Angabe des Nutztieres auflisten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Stübgen vom 4. Oktober 2018

Das nationale Wiederezulassungsverfahren von Glyphosat ist bislang noch nicht abgeschlossen. Alle Hinweise zur Tiergesundheit sowie den Bienenschutz betreffend werden in diesem Rahmen von den zuständigen Bewertungsbehörden berücksichtigt.

Innerhalb der für die Beantwortung von Schriftlichen Fragen zur Verfügung stehenden Frist ist es nicht möglich, eine abschließende Auflistung

der im Rahmen des Wiederzulassungsverfahrens herangezogenen publizierten Studien zu erstellen. Beispielhaft wird daher auf die aktuelle Veröffentlichung zum vermeintlichen Effekt von Glyphosat auf das Darmmikrobiom von Honigbienen von Motta et al. 2018 verwiesen.

71. Abgeordneter
Harald Ebner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wird die Bundesregierung angesichts der aktuellen Studie (Motta et al 2018) zu negativen Effekten von Glyphosat auf das Darmmikrobiom von Honigbienen (und damit auf Gewichtszunahme und Immunsystem) auf EU-Ebene eine vorzeitige Überprüfung der bestehenden Genehmigung von Glyphosat beantragen (gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Pflanzenschutzmittel-Verordnung (EG) Nr. 1107/2009), und falls nein, welche Konsequenzen zum Schutz von Bestäubern zieht die Bundesregierung aus der genannten Studie?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Stübgen vom 4. Oktober 2018

Nach erster kursorischer Prüfung sieht die zuständige Bewertungsbehörde, das Julius Kühn-Institut, keinen unmittelbaren Handlungsbedarf. Die zitierte Veröffentlichung wird intensiv geprüft, um notwendige weitere Schritte im Rahmen der Zulassung oder des Bienenschutzes für Honigbienen zu ermitteln.

72. Abgeordneter
Harald Ebner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wird nach Erkenntnissen von Bundesregierung und Julius Kühn-Institut das Risiko möglicher Suchtwirkungen von Pestizidwirkstoffen auf Bestäuber bei Langzeitexposition im Rahmen der Zulassungsverfahren systematisch untersucht im Hinblick auf die Ergebnisse der Studie Arce et al 2018 (siehe <https://rspb.royalsocietypublishing.org/content/285/1885/20180655>), und wenn nein, wird die Bundesregierung auf EU-Ebene eine nachträgliche Überprüfung dieses Risikos bei neueren systemischen Wirkstoffen wie Sulfoxaflor, Flupyradifuron und Cyantraniliprol beantragen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Stübgen vom 4. Oktober 2018

Alle Hinweise zum Bienenschutz werden im Rahmen der EU-Wirkstoffprüfung und der Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln von den zuständigen Bewertungsbehörden im EU-rechtlichen Rahmen berücksichtigt. Hierzu wird auf den Rechtstext des Artikels 4 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 hingewiesen: „Sie [die Pflanzenschutzmittel] dürfen keine unannehmbaren Auswirkungen auf die Umwelt haben“.

73. Abgeordneter
Harald Ebner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie hoch ist der absolute Anteil von Thiaclopid an der inländischen Gesamtabsatzmenge der Neonicotinoide von 222 Tonnen, wie sie im Bericht des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) zum Absatz von Pflanzenschutzmitteln in Deutschland im Jahr 2017 genannt wird, und wie hat sich der Anteil von Thiaclopid an der Absatzmenge der Neonicotinoide seit 2015 entwickelt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Stübgen vom 4. Oktober 2018

In Anlage 1 werden die erfragten Absatzmengen für den Pflanzenschutzmittelwirkstoff Thiaclopid aufgeführt. Es wird darum gebeten, die Anlage als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ zu behandeln, da die darin genannten Informationen zu einzelnen Wirkstoffen in Pflanzenschutzmitteln gemäß Artikel 63 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009¹ EU-weit als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gelten und Rückschlüsse auf Geschäftsbeziehungen einzelner Firmen gezogen werden können. Insofern ist die Anlage nicht zur Veröffentlichung bestimmt.²

74. Abgeordnete
Amira Mohamed Ali
(DIE LINKE.)
- Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, wie viele Untersuchungen von Kosmetikartikeln in den 16 Bundesländern im Jahr 2017 von den Landesämtern für Verbraucherschutz durchgeführt wurden, und in wie vielen Fällen wurde nach Kenntnis der Bundesregierung eine Gesundheitsgefahr festgestellt (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hans-Joachim Fuchtel vom 8. Oktober 2018

Die Bundesländer führen die Überwachung kosmetischer Mittel in eigener Zuständigkeit durch. Ein kleiner Teil der Überwachung erfolgt in Rahmen von bundesweit koordinierten Programmen, für die dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) Untersuchungsergebnisse von den Ländern übermittelt wurden. Diese werden jährlich vom BVL in einem Bericht veröffentlicht.

Auf Bundesebene liegen daher keine Kenntnisse darüber vor, wie viele Kosmetikartikel 2017 insgesamt von den Ländern untersucht wurden oder in wie vielen Fällen eine Gesundheitsgefahr festgestellt wurde.

¹ Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates, ABl. EU L 309/1.

² Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft hat die Anlage als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Sie ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

Meldungen von kosmetischen Mitteln, die ein ernstes gesundheitliches Risiko darstellen, das grenzüberschreitende Auswirkungen hat, werden von den Ländern gemeldet und von der Europäischen Kommission in das Schnellwarnsystem GRAS-RAPEX eingestellt und veröffentlicht. Eine Unterscheidung nach Bundesländern erfolgt hier jedoch nicht.

75. Abgeordnete
Amira Mohamed Ali
(DIE LINKE.)
- Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, wie viele Lebensmittelproben in den 16 Bundesländern im Jahr 2017 von den Landesämtern für Verbraucherschutz durchgeführt wurden, und wie viele davon wurden nach Kenntnis der Bundesregierung beanstandet oder als gesundheitsschädlich eingestuft (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Hans-Joachim Fuchtel
vom 8. Oktober 2018**

Der Bundesregierung liegt derzeit noch kein abgestimmter Bericht zur Anzahl und zu den Ergebnissen der untersuchten Lebensmittelproben durch die Länder im Jahr 2017 vor. Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) wird voraussichtlich am 6. Dezember 2018 auf einer Pressekonferenz den Jahresbericht 2017 vorstellen und auf seiner Homepage veröffentlichen.

76. Abgeordneter
Markus Tressel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie bewertet die Bundesregierung die Auswirkungen des fortschreitenden Klimawandels auf das Saarland unter Berücksichtigung der ihr zur Verfügung stehenden Klimadaten, insbesondere auch aus agrar- und forst klimatologischer Perspektive, vor dem Hintergrund des vergangenen Hitzesommers?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Stübgen
vom 8. Oktober 2018**

Der Bundesregierung liegen keine ausreichenden Daten vor, um eine Bewertung der Auswirkungen des Klimawandels speziell auf das Saarland vornehmen zu können. Für ganz Deutschland gilt, dass Land- und Forstwirtschaft von den Folgen des Klimawandels betroffen sind und insbesondere die häufigeren Extremwetterereignisse zu erheblichen Schäden führen. Im Übrigen wird auf den Fortschrittsbericht zur Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 18/7111 und dessen Aussagen zur Vulnerabilität Deutschlands gegenüber dem Klimawandel verwiesen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend**

77. Abgeordnete
Doris Achelwilm
(DIE LINKE.)
- Wie bewertet das BMFSFJ die Tatsache, dass § 27a Absatz 1 Nummer 1, 3 und 4 SGB V bislang ausschließlich die Kostenübernahme von künstlichen Befruchtungen zeugungsfähiger Ehepaare vorsieht, im Hinblick auf eine mögliche Benachteiligung oder gesetzliche Diskriminierung von zeugungs-/empfangnisunfähigen Ehepartnerinnen und Ehepartnern?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks
vom 8. Oktober 2018**

Nach der derzeitigen Regelung des § 27a SGB V werden Leistungen der künstlichen Befruchtung durch die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) nur erbracht, soweit diese Maßnahmen – neben weiteren Voraussetzungen – nach ärztlicher Feststellung erforderlich sind und die Personen, die diese Maßnahmen in Anspruch nehmen wollen, miteinander verheiratet sind und ausschließlich Ei- und Samenzellen der Ehegatten verwendet werden (§ 27a Absatz 1 Nummer 1, 3 und 4 SGB V).

Dass sich der Gesetzgeber entschieden hat, nur die homologe und nicht auch die heterologe Insemination (Befruchtung mit Fremdspermien) als förderungswürdig anzusehen, lag im Rahmen seiner – auch vom Bundesverfassungsgericht bestätigten – grundsätzlichen Freiheit, die Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen der GKV näher zu bestimmen.

Eine Veränderung oder Ausweitung des Anspruchs auf Versicherte, die eine oder mehrere dieser Voraussetzungen nicht erfüllen, ist im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD nicht vorgesehen.

78. Abgeordneter
Otto Fricke
(FDP)
- In welcher Höhe wurden den Ländern vom Bund finanzielle Mittel für den Ausbau der Betreuungsplätze für Kinder seit 2008 zur Verfügung gestellt, und in welchem Umfang wurden diese Mittel von welchen Ländern bis zum 1. Juni 2018 abgerufen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stefan Zierke
vom 8. Oktober 2018**

Zur Beantwortung der Frage sind drei Übersichten beigefügt, aus denen die Mittelansätze und -abflüsse zu den einzelnen Sondervermögen, differenziert nach Bundesländern, hervorgehen.



Aktueller Stand des Sondervermögens "Kinderbetreuungsausbau" des Bundes
Investitionsprogramme "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2008 - 2013

Bundesland	Investitionsprogramm 2008 - 2013										Anteil am Verfügbaren		
	Verfügbare Mittel gesamt	Bewilligte Mittel	Anteil am Verfügbaren	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014		2015	Abgerufene Mittel
Baden-Württemberg	296.769.496,00 €	296.764.586,00 €	100,00%	3.678.129,12 €	28.794.074,68 €	48.375.112,94 €	45.343.033,25 €	56.894.824,76 €	65.188.229,54 €	47.544.332,87 €	937.100,38 €	296.754.837,54 €	100,00%
Bayern	339.933.070,00 €	339.933.070,00 €	100,00%	12.898.486,00 €	69.281.641,00 €	99.792.540,00 €	76.028.700,00 €	39.583.532,00 €	21.899.762,00 €	7.901.471,96 €	12.546.938,00 €	339.933.070,00 €	100,00%
Berlin	87.443.730,00 €	87.443.730,00 €	100,00%	151.369,41 €	13.848.883,84 €	20.070.804,22 €	11.691.107,09 €	16.991.155,49 €	13.281.165,13 €	1.881.611,96 €	49.522.866 €	87.443.730,00 €	100,00%
Brandenburg	56.785.252,00 €	56.785.252,00 €	100,00%	1.349.693,56 €	8.952.217,74 €	10.273.601,24 €	7.993.806,87 €	9.140.595,11 €	13.808.687,12 €	4.500.000,00 €	740.000,00 €	56.779.101,69 €	99,98%
Bremen	16.472.892,00 €	16.472.892,00 €	100,00%	626.000,00 €	3.405.489,57 €	3.531.357,48 €	3.716.112,86 €	3.200.160,73 €	1.963.771,36 €	0,00 €	0,00 €	16.472.892,00 €	100,00%
Hamburg	47.543.065,00 €	47.543.065,00 €	100,00%	4.040.000,00 €	7.248.609,00 €	17.132.244,50 €	8.616.809,93 €	10.505.401,67 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	47.543.065,00 €	100,00%
Hessen	165.222.392,00 €	165.222.392,00 €	100,00%	9.265.995,00 €	24.040.948,00 €	34.094.426,00 €	35.315.401,00 €	37.579.882,00 €	19.786.086,00 €	4.032.656,00 €	909.559,00 €	165.122.955,00 €	99,94%
Niedersachsen	39.085.405,00 €	39.050.118,22 €	99,91%	4.052.336,22 €	11.384.715,33 €	10.958.601,29 €	5.323.196,04 €	5.669.039,89 €	2.106.051,73 €	704.912,23 €	1.888.872,08 €	38.997.725,17 €	99,76%
Nordrhein-Westfalen	213.918.765,00 €	213.918.765,00 €	100,00%	462.320,03 €	44.582.139,62 €	43.685.231,97 €	31.761.234,09 €	40.057.444,70 €	66.617.057,00 €	18.243.944,63 €	2.826.830,62 €	213.918.765,00 €	100,00%
Rheinland-Pfalz	103.520.251,00 €	103.520.251,00 €	100,00%	0,00 €	86.000,00 €	162.053.000,00 €	100.000.000,00 €	22.065.569,55 €	19.585.853,21 €	8.496.694,88 €	5.384.060,40 €	103.520.251,00 €	100,00%
Saarland	23.283.731,00 €	23.283.731,00 €	100,00%	80.095,60 €	6.878.630,00 €	19.597.720,92 €	26.815.687,84 €	22.065.569,55 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	23.283.731,00 €	100,00%
Sachsen	100.023.401,00 €	100.006.522,04 €	99,98%	500.104,19 €	4.243.801,90 €	3.640.190,60 €	5.936.915,71 €	6.650.557,53 €	3.312.161,07 €	0,00 €	0,00 €	100.006.522,04 €	100,00%
Sachsen-Anhalt	52.363.876,00 €	52.363.869,32 €	99,98%	13.833.860,98 €	17.971.077,45 €	16.738.909,10 €	12.706.194,08 €	16.594.833,68 €	19.153.986,67 €	1.924.642,42 €	1.148.868,59 €	52.363.869,32 €	99,98%
Schleswig-Holstein	74.213.160,00 €	74.212.985,67 €	100,00%	54.000,00 €	4.423.218,11 €	15.462.369,89 €	9.366.009,58 €	8.701.733,29 €	11.337.027,44 €	4.088.181,52 €	49.274,93 €	74.212.985,67 €	100,00%
Thüringen	51.907.234,00 €	51.907.234,02 €	100,00%	0,00 €	13.824.455,45 €	8.584.322,62 €	8.390.621,93 €	10.000.000,00 €	11.108.234,00 €	0,00 €	0,00 €	51.907.234,00 €	100,00%
Deutschland gesamt	2.150.000.000,00 €	2.149.944.583,27 €	100,00%	49.650.390,11 €	355.679.190,99 €	530.245.356,90 €	415.647.654,59 €	339.869.069,44 €	316.181.668,95 €	117.656.829,15 €	24.818.636,33 €	2.149.748.796,46 €	99,99%

Aktueller Stand des Sondervermögens "Kinderbetreuungsausbau" des Bundes
Investitionsprogramme "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2015 - 2018 und 2017 - 2020

Stand: 22.05.2018

Bundesland	Investitionsprogramm 2015 - 2018										Investitionsprogramm 2017 - 2020				
	Verfügbare Mittel gesamt	Bewilligte Mittel	%-Anteil	2015	2016	2017	2018	abgerufene Mittel	%-Anteil	2015	2017	2018	abgerufene Mittel	%-Anteil	
Baden-Württemberg	73.762.468,00 €	73.761.652,66 €	100,00%	24.798.502,29 €	14.553.534,47 €	8.319.316,12 €	47.671.352,88 €	64,6%	24.436.709,43 €	16,1%	72.401,00 €	2.133.707,32 €	2.206.108,32 €	1,4%	
Bayern	86.968.023,00 €	86.968.023,00 €	100,00%	7.780.900,00 €	15.687.100,00 €	0,00 €	23.468.000,00 €	27,0%	45.039.700,00 €	25,3%	2.542.000,00 €	0,00 €	2.542.000,00 €	1,4%	
Berlin	27.161.398,00 €	27.161.433,04 €	100,00%	12.502.927,17 €	8.855.475,83 €	228.367,22 €	21.586.770,22 €	79,5%	12.564.901,00 €	22,9%	2.037.982,00 €	1.599.660,00 €	3.637.642,00 €	6,6%	
Brandenburg	15.597.452,00 €	15.597.452,00 €	100,00%	2.000.000,00 €	4.187.383,85 €	1.000.000,00 €	7.187.383,85 €	46,1%	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,0%	
Bremen	4.397.979,00 €	4.397.979,00 €	100,00%	1.508.000,00 €	1.442.000,00 €	519.512,00 €	3.469.512,00 €	78,9%	9.053.831,00 €	20,1%	1.490.103,00 €	0,00 €	1.490.103,00 €	16,5%	
Hamburg	13.599.476,00 €	13.599.493,54 €	100,00%	5.525.933,87 €	3.985.009,81 €	2.566.495,46 €	12.077.439,14 €	88,8%	27.184.423,00 €	23,8%	0,00 €	448.324,67 €	448.324,67 €	1,6%	
Hessen	42.262.801,00 €	42.095.754,00 €	99,6%	8.582.773,00 €	12.647.336,00 €	3.709.955,00 €	24.940.064,00 €	59,0%	86.355.327,00 €	4,8%	0,00 €	315.574,00 €	315.574,00 €	0,4%	
Mecklenburg-Vorpommern	10.538.885,00 €	10.538.885,00 €	100,00%	278.766,89 €	2.138.004,05 €	596.248,07 €	3.013.019,01 €	28,6%	21.249.151,00 €	15,7%	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,0%	
Niedersachsen	50.994.727,00 €	50.994.792,78 €	100,00%	1.282.656,46 €	11.212.867,79 €	10.284.560,42 €	22.780.084,67 €	44,7%	105.640.980,00 €	100,0%	0,00 €	2.406.984,27 €	2.406.984,27 €	2,3%	
Nordrhein-Westfalen	118.631.959,00 €	118.632.112,00 €	100,00%	67.071.978,12 €	32.761.172,76 €	5.000.000,00 €	104.833.150,88 €	88,4%	242.969.021,00 €	8,8%	0,00 €	1.600.000,00 €	1.600.000,00 €	0,7%	
Rheinland-Pfalz	25.861.025,00 €	25.861.025,00 €	100,00%	3.014.409,94 €	6.795.994,10 €	3.231.326,00 €	13.041.730,04 €	50,4%	53.377.790,00 €	5,672.414,45 €	0,00 €	618.505,44 €	618.505,44 €	1,2%	
Saarland	5.701.054,00 €	5.431.054,01 €	95,3%	540.733,33 €	1.815.102,54 €	278.338,84 €	2.634.174,71 €	46,2%	11.527.423,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,0%	
Sachsen	28.322.629,00 €	28.322.629,00 €	100,00%	12.375.738,18 €	8.882.975,07 €	1.622.917,55 €	22.881.630,80 €	80,8%	57.155.884,00 €	21.128.152,23 €	28.773,56 €	1.282.567,68 €	2,2%		
Sachsen-Anhalt	13.843.178,00 €	13.843.178,00 €	100,00%	718.047,72 €	5.857.674,55 €	2.570.722,27 €	9.145.722,27 €	66,1%	27.828.851,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,0%	
Schleswig-Holstein	18.194.886,00 €	18.194.000,00 €	100,00%	4.599.071,25 €	6.475.513,66 €	2.513.453,61 €	13.588.038,52 €	74,7%	37.370.657,00 €	2.092.776,23 €	5,6%	11.151,03 €	0,0%		
Thüringen	14.162.260,00 €	14.162.278,27 €	100,00%	4.500.000,00 €	6.689.395,37 €	2.200.000,00 €	13.389.395,37 €	94,5%	28.567.422,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,0%	
Deutschland gesamt	550.000.000,00 €	549.561.741,30 €	99,9%	157.080.438,22 €	143.986.539,85 €	44.640.490,29 €	345.707.468,36 €	62,9%	1.126.000.000,00 €	253.684.835,30 €	22,5%	7.396.280,12 €	16.558.960,41 €	1,5%	

Bundesland	Investitionsprogramm 2013 - 2014									
	Verfügungsrahmen gesamt	Bewilligte Mittel	Anteil am Verfügungs- rahmen	2013	2014	2015	2016	Abgerufene Mittel	Anteil am Verfügungs- rahmen	
Baden-Württemberg	78.158.863,72 €	78.158.863,00 €	100,0%	17.426.488,52 €	39.335.209,03 €	18.747.799,59 €	2.235.507,59 €	77.745.004,73 €	99,5%	
Bayern	90.874.302,83 €	90.874.152,00 €	100,0%	29.709.150,00 €	28.995.377,00 €	14.834.150,00 €	17.335.475,00 €	90.874.152,00 €	100,0%	
Berlin	27.670.640,93 €	27.670.640,93 €	100,0%	6.942.468,74 €	14.965.432,95 €	4.122.629,95 €	1.640.109,29 €	27.670.640,93 €	100,0%	
Brandenburg	16.508.546,40 €	16.508.519,00 €	100,0%	0,00 €	8.524.140,27 €	3.682.699,25 €	4.301.479,48 €	16.508.319,00 €	100,0%	
Bremen	4.646.364,71 €	4.646.364,71 €	100,0%	3.245.219,63 €	1.307.844,51 €	93.300,57 €	0,00 €	4.646.364,71 €	100,0%	
Hamburg	14.111.625,42 €	14.111.625,42 €	100,0%	10.681.410,29 €	3.430.215,13 €	0,00 €	0,00 €	14.111.625,42 €	100,0%	
Hessen	44.134.197,00 €	44.134.197,00 €	100,0%	19.655.409,00 €	19.588.891,00 €	4.600.247,00 €	289.648,00 €	44.134.195,00 €	100,0%	
Mecklenburg- Vorpommern	11.256.654,80 €	11.256.654,80 €	100,0%	910.920,53 €	5.299.113,47 €	3.914.074,17 €	1.111.868,85 €	11.235.977,02 €	99,8%	
Niedersachsen	54.678.776,75 €	54.678.776,75 €	100,0%	1.699.663,00 €	12.635.102,84 €	30.223.738,40 €	10.120.272,51 €	54.678.776,75 €	100,0%	
Nordrhein-Westfalen	126.434.368,85 €	126.434.159,00 €	100,0%	41.150.000,00 €	58.826.902,75 €	26.360.632,32 €	0,00 €	126.337.535,07 €	99,9%	
Rheinland-Pfalz	27.191.200,13 €	27.191.200,00 €	100,0%	3.877.790,76 €	11.270.942,59 €	10.755.377,21 €	1.287.089,44 €	27.191.200,00 €	100,0%	
Saarland	6.045.600,00 €	6.045.600,00 €	100,0%	3.199.380,00 €	2.407.250,00 €	438.403,80 €	0,00 €	6.045.033,80 €	100,0%	
Sachsen	29.574.171,09 €	29.574.171,09 €	100,0%	12.268.829,11 €	12.529.242,03 €	4.272.783,55 €	386.246,81 €	29.457.101,50 €	99,6%	
Sachsen-Anhalt	14.876.284,38 €	14.876.284,38 €	100,0%	6.085.735,61 €	5.798.961,32 €	1.767.433,26 €	1.224.154,19 €	14.876.284,38 €	100,0%	
Schleswig-Holstein	19.533.239,42 €	19.533.239,42 €	100,0%	2.244.612,77 €	6.420.213,69 €	8.362.191,34 €	2.179.562,98 €	19.206.580,78 €	98,3%	
Thüringen	14.805.163,57 €	14.805.163,57 €	100,0%	4.500.000,00 €	9.250.000,00 €	940.764,56 €	114.399,01 €	14.805.163,57 €	100,0%	
Deutschland gesamt	580.500.000,00 €	580.499.611,07 €	100,0%	163.597.077,96 €	240.584.838,58 €	133.116.224,97 €	42.225.813,15 €	579.523.954,66 €	99,8%	

79. Abgeordnete
Cornelia Möhring
(DIE LINKE.)
- Wie viele Eltern sind seit der Einführung des Elterngeldes 2007 davon betroffen, nicht kostenlos in der Arbeitslosenversicherung versichert zu sein, wenn sie ihre Elternzeit nach dem dritten Lebensjahr des Kindes in Anspruch nehmen, und wie viele Eltern versichern sich aus diesem Grunde freiwillig (bitte nach Geschlecht und Summe aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stefan Zierke vom 4. Oktober 2018

Für die statistische Erhebung der Inanspruchnahme von Elternzeit durch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer besteht keine gesetzliche Grundlage, so dass keine Angaben dazu gemacht werden können, wie viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Elternzeit beanspruchen. Nach unseren Erkenntnissen erheben auch andere Institutionen keine Daten zur Inanspruchnahme von Elternzeit.

Damit können seitens der Bundesregierung keine Aussagen dazu getroffen werden, wie viele Eltern nicht kostenlos in der Arbeitslosenversicherung versichert sind, wenn sie ihre Elternzeit nach dem dritten Lebensjahr des Kindes in Anspruch nehmen.

Die Antragspflichtversicherung gemäß § 28a SGB III während einer Elternzeit nach § 15 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) ist seit dem 1. August 2016 möglich.

Hiervon machten nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit im Jahr 2016 zwei Personen, im Jahr 2017 elf Personen und im Jahr 2018 bislang 15 Personen (Stand August 2018) Gebrauch. Eine Aufschlüsselung nach Geschlecht ist nicht möglich.

80. Abgeordnete
Corinna Rüffer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Mit welcher konkreten Begründung hat nach Kenntnis der Bundesregierung der Vorstand der Conterganstiftung vor dem Hintergrund des in § 2 Absatz 2 ContStifG definierten Stiftungszwecks die Projektvorhaben „StC III 1107 – Vergleichende Übersicht zur Erfassung aller Leistungen an thalidomidgeschädigte Menschen in 21 Ländern“ und „StC III 1108 – Gutachten zur Klärung gedachter Ansprüche aus Arzneimittelhaftung bei Thalidomidgeschäden im Inland“ positiv beschieden, und aus welchen konkreten Gründen wurden die Projektvorhaben „StC III 1114 – Medizinische Versorgung bei Menschen mit Conterganschäden (Contergansprechstunde)“ sowie „StC III 1116 – Systematische Entwicklung von Empfehlungen für den Erhalt der Mobilität und Selbstständigkeit von Menschen mit Conterganschäden“ als nicht mit dem Stiftungszweck vereinbar abgelehnt (siehe Antwort der Bundesregierung zu Frage 2 auf Bundestagsdrucksache 19/3209)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stefan Zierke
vom 4. Oktober 2018**

Als selbstständige juristische Person ist der Conterganstiftung für behinderte Menschen eine spezifische Autonomie zu eigen. Die Bundesregierung berichtet bei der Beantwortung der Schriftlichen Frage nicht über eigenes Handeln, sondern über das Handeln der Stiftung.

Gemäß § 7 Absatz 5 des Conterganstiftungsgesetzes führt der Stiftungsvorstand die Geschäfte der Stiftung. Zu diesen Geschäften gehören insbesondere die Vergabe der Stiftungsmittel und die Überwachung ihrer zweckentsprechenden und wirtschaftlichen Verwendung durch die Stiftung (§ 7 Absatz 5).

Für die erfragten Projektvorhaben liegt folgende konkrete Begründung vor:

STC III 1107 – „Erstellung einer vergleichenden Übersicht zur Erfassung aller Leistungen an thalidomidgeschädigte Menschen im Einzelfall in 21 ausgewählten Ländern“.

Hierbei handelte es sich um ein Gutachten, das zur Erstellung ausgeschrieben wurde und bei dem der Auftrag im Rahmen eines Vergabeverfahrens erteilt wurde. Insofern gab es keinen Antrag auf Projektförderung, den es zu bewilligen oder abzulehnen galt. Die Ausschreibung des Gutachtens erfolgte bedarfsorientiert.

Ziel der Untersuchung war es, wertmäßig die Gesamthöhe aller Leistungen an thalidomidgeschädigte Menschen im Einzelfall für die Vergangenheit, Gegenwart und sofern absehbar für die Zukunft in den Ländern Belgien, Brasilien, Dänemark, Frankreich, Finnland, Griechenland, Irland, Italien, Kanada, Luxemburg, Mexiko, Niederlande, Nordirland, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien, Tschechien und Vereinigtes Königreich zu ermitteln. Auf diese Weise sollte eine Vergleichbarkeit zu den entsprechenden Leistungen in Deutschland hergestellt werden. Der Stiftungsrat beschloss die Vergabe eines Auftrags zur Erstellung des entsprechenden Gutachtens in seiner Sitzung am 18. Februar 2010.

STC III 1108 – „Erstellung eines Gutachtens zur Klärung gedachter Ansprüche aus Arzneimittelhaftung bei Thalidomidschäden im Inland“.

Hierbei handelte es sich ebenfalls um ein Gutachten, das zur Erstellung ausgeschrieben wurde und bei dem der Auftrag im Rahmen eines Vergabeverfahrens erteilt wurde. Insofern gab es keinen Antrag auf Projektförderung, den es zu bewilligen oder abzulehnen galt. Die Ausschreibung des Gutachtens erfolgte bedarfsorientiert.

Ziel der Untersuchung war die Feststellung der Ansprüche der Betroffenen aus Arzneimittelhaftung in Deutschland, die bestehen würden, wenn es bei Markteinführung von Contergan ein einheitliches Arzneimittelgesetz gegeben hätte. Das Gutachten sollte zur Beantwortung folgender Fragen dienen:

1. Welche konkreten Ansprüche der Betroffenen aus Arzneimittelhaftung hätten im Inland bestanden und würden heute bestehen, wenn es seinerzeit ein einheitliches Arzneimittelgesetz gegeben hätte?
2. In welcher Höhe würden solche Ansprüche bestehen (Untergrenze, Obergrenze, Durchschnittswerte)?
3. Welche Aussichten hätten für die tatsächliche Durchsetzbarkeit solcher möglichen Ansprüche bestanden?

Der Stiftungsrat beschloss die Vergabe eines Auftrags zur Erstellung des entsprechenden Gutachtens in seiner Sitzung am 18. Februar 2010.

STC III 1114 – „Medizinische Versorgung bei Menschen mit Conterganschäden Medizinische/Ambulante Einrichtung (Contergansprechstunde)“

Der Antragsteller hat keine ausreichenden Informationen zur Verfügung gestellt. Die Projektbeschreibung war nicht ausführlich genug. Ein nachvollziehbarer Finanzierungsplan wurde nicht vorgelegt. Die Gewährung von Hilfe gemäß § 2 Nummer 2 ContStiftG für die Förderung oder Durchführung von Forschungs- und Erprobungsvorhaben, um die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu unterstützen und die durch Spätfolgen hervorgerufenen Beeinträchtigungen zu mildern, kann jedoch auch bei Vorliegen des Stiftungszweckes nur dann erfolgen, wenn zu dem Projekt aussagekräftige Unterlagen vorgelegt werden, welche die Gewährung einer Zuwendung rechtfertigen können.

Der Antrag war daher abzulehnen.

STC 1116 – „Systematische Entwicklungen von Empfehlungen für den Erhalt der Mobilität und Selbstständigkeit von Menschen mit Conterganschäden“.

Eine Förderung kam nicht in Betracht, da keine Haushaltsmittel zur Verfügung standen.

81. Abgeordnete **Ulle Schauws** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Welche Art von Modellprojekten plant die Bundesregierung mit den von der Bundesministerin Dr. Franziska Giffey für das Jahr 2019 angekündigten 5,1 Mio. Euro zu fördern (www.welt.de/politik/deutschland/article181577392/Haeusliche-Gewalt-Franziska-Giffey-plant-mehr-Frauenhaeuser.html)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks vom 8. Oktober 2018

Der Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode sieht ein Aktionsprogramm der Bundesregierung zur Prävention und Unterstützung für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder und zur Verbesserung der Hilfestrukturen vor. Ein wichtiger Baustein dieses Gesamtprogramms ist ein bundesweites Investitions-, Innovations- und Sanierungsprogramm.

Mit diesem Bundesförderprogramm will der Bund im Rahmen seiner Förderkompetenzen die Erprobung von Konzepten zur Schließung der bekannten Lücken im Hilfesystem unterstützen. Dazu gehören die Verbesserung des Zugangs zum Unterstützungssystem und der Versorgung für bislang unzureichend erreichte Zielgruppen sowie innovative Praxismodelle der Unterstützung bei Gewaltbetroffenheit.

Im Jahr 2019 werden erste innovative Projekte sowie Begleitmaßnahmen durchgeführt, die für das gesamte Hilfe- und Beratungssystem relevant sind.

82. Abgeordnete
Ulle Schauws
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Warum waren beim ersten Treffen des Runden Tisches von Bund, Ländern und Kommunen gegen Gewalt an Frauen Vertreterinnen aus der Praxis (z. B. Frauenhauskoordinierung, bft, ZIF) nicht beteiligt, und inwiefern plant die Bundesregierung, Vertreterinnen aus der Praxis bei den nächsten Treffen einzubeziehen (www.welt.de/politik/deutschland/article181577392/Hauesliche-Gewalt-Franziska-Giffey-plant-mehr-Frauenhaeuser.html)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks vom 8. Oktober 2018

Am Runden Tisch zum bedarfsgerechten Ausbau des Unterstützungssystems für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder sollen Vertreterinnen und Vertreter aus der Praxis, wie beispielsweise die bundesweiten Vernetzungsstellen der Frauenhäuser, der Fachberatungsstellen und weiterer Unterstützungsangebote sowie weitere Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Praxis beteiligt werden. Es ist vorgesehen, diese je nach thematischer Schwerpunktsetzung zu Workshops auf Fachebene oder zu einzelnen Sitzungen des Runden Tisches einzuladen. In der Auftaktsitzung des Runden Tisches standen die politische Verständigung von Bund, Ländern und Kommunen über den Auftrag und die Struktur des Runden Tisches sowie die Verständigung auf gemeinsame Ziele im Vordergrund.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Gesundheit**

83. Abgeordnete
**Christine
Aschenberg-Dugnus**
(FDP)
- Sind nach Auffassung der Bundesregierung die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) bzw. die privaten Krankenversicherungen (PKV) verpflichtet, ihren Versicherten die Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten für Abschriften einer elektronischen Patientenakte zu erstatten, wenn sie ihren Versicherten eine elektronische Gesundheitsakte anbieten?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 5. Oktober 2018**

Es bestehen keine gesetzlichen Vorgaben, durch die Krankenkassen oder private Krankenversicherungsunternehmen verpflichtet werden, ihren Versicherten die Kosten zu erstatten, die ihnen für elektronische Abschriften aus der ärztlich geführten Patientenakte entstehen.

Die Krankenkassen sind in ihrer Entscheidung frei, ob und in welchem Umfang sie ihren Versicherten auf der Grundlage der Finanzierungsregelung in § 68 SGB V finanzielle Unterstützung zu einer persönlichen elektronischen Gesundheitsakte gewähren. Für die privaten Krankenversicherungsunternehmen richtet sich die Kostenerstattungspflicht nach den getroffenen vertraglichen Vereinbarungen im Rahmen der Vorgaben des Versicherungsvertragsgesetzes.

84. Abgeordnete
**Christine
Aschenberg-Dugnus**
(FDP)
- Welche konkreten Maßnahmen zur Anpassung der Strukturen und Rahmenbedingungen plant die Bundesregierung, um die von einem Vertreter des Bundesministeriums für Gesundheit beim Symposium des Sachverständigenrates Gesundheit am 26. September 2018 (vgl. Schütze-Brief Nr. 74/2018 vom 27. September 2018) angesprochene Weiterentwicklung der sektorenübergreifenden Versorgung voranzutreiben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 8. Oktober 2018**

Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD sieht eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Einbeziehung der Regierungsfractionen im Deutschen Bundestag vor, die bis 2020 Vorschläge für die Weiterentwicklung zu einer sektorenübergreifenden Versorgung des stationären und ambulanten Systems im Hinblick auf Bedarfsplanung, Zulassung, Honorierung, Kodierung, Dokumentation, Kooperation der Gesundheitsberufe und Qualitätssicherung unter Berücksichtigung der telematischen Infrastruktur vorlegen soll. Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe hat am 24. September 2018 ihre Arbeit aufgenommen. Die konkreten Maßnahmen zur Anpassung der Strukturen und Rahmenbedingungen werden

aus den von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe im weiteren Beratungsverlauf zu entwickelnden Empfehlungen abgeleitet werden.

85. Abgeordnete
Sylvia Gabelmann
(DIE LINKE.)
- Welche Rechte haben nach Kenntnis der Bundesregierung die Beteiligten in der Lieferkette vom Hersteller bis zur Apotheke, wenn (wie im Fall Valsartan) mangelhafte Arzneimittel verkauft wurden, und wie können diese Rechte geltend gemacht werden, wenn gesetzlich oder privat versicherte Patientinnen und Patienten ihr mangelhaftes Valsartan-Präparat in der Apotheke zurückgeben?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 5. Oktober 2018

Da den Arzneimittellieferungen zwischen Apothekern, Arzneimittelgroßhändlern und pharmazeutischen Unternehmern schuldrechtliche Kaufverträge zu Grunde liegen, richten sich die Rechtsansprüche bei Mängeln der gekauften Ware, sofern zwischen den Beteiligten nichts anderes vereinbart worden ist, grundsätzlich nach § 437 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Einer Apotheke, die wie im Fall von Valsartan Mängelansprüchen von Kunden – etwa auf Lieferung neuer mangelfreier Arzneimittel – ausgesetzt ist, stehen ihrerseits Mängelansprüche gegen ihren Lieferanten zu (§§ 439, 445a Absatz 1 und 2 BGB). Entsprechende Ansprüche haben auch die übrigen Käufer in der Lieferkette gegen ihren jeweiligen Verkäufer (§ 445a Absatz 3 BGB). Für die genannten Personen handelt es sich um Handelsgeschäfte im Sinne des § 343 des Handelsgesetzbuchs (HGB), so dass zusätzlich § 377 HGB zu beachten ist. Jeweilige Rechtsansprüche sind auf dem Zivilrechtsweg geltend zu machen.

86. Abgeordnete
Sylvia Gabelmann
(DIE LINKE.)
- Welche Rückschlüsse zieht die Bundesregierung aus berichteten Vollzugsproblemen bei der Veröffentlichungspflicht bei kommerziellen und nichtkommerziellen klinischen Studien (www.aerztezeitung.de/praxis_wirtschaft/unternehmen/article/972524/klinische-studien-universitaeten-ruecken-daten-oft-nicht-raus.html?wt_mc=nl_upd.AEZ_NL_NEWSLETTER.2018-09-27.Unternehmen.x), und inwiefern erwägt sie insbesondere für Studien von öffentlich finanzierten Forschungsinstituten und Universitäten eine gesetzliche Klarstellung?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 5. Oktober 2018

Die Veröffentlichung klinischer Studien ist für die Bundesregierung von großer Bedeutung. Sie dient der Patientensicherheit und trägt maßgeblich zur Qualitätssicherung bei. In der Förderung klinischer Studien setzt die Bundesregierung deshalb mehrere Grundsätze zur Steigerung der Transparenz um. Für öffentlich geförderte klinische Studien im Rahmen der Richtlinie zur Förderung von klinischen Studien mit hoher Relevanz

für die Patientenversorgung ist eine Registrierung in einem öffentlich zugänglichen Register verpflichtend. Seit diesem Jahr werden die Zuwendungsempfänger bei klinischen Studien auch dazu verpflichtet, die Ergebnisse innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Studie, möglichst in Form eines freien Zugangs (Open Access), zu veröffentlichen. Eine Nichterfüllung kann zum Widerruf der Förderung führen.

Durch die neue Verordnung (EU) Nr. 536/2014 über klinische Prüfungen mit Humanarzneimitteln vom 16. April 2014 sind einheitliche Anforderungen zur Veröffentlichung von Daten aus klinischen Prüfungen festgelegt worden. Künftig werden die Ergebnisse aller klinischen Prüfungen, die in der Europäischen Union durchgeführt wurden, in einer EU-Datenbank öffentlich zugänglich sein. Darüber hinaus ist im Vierten Gesetz zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften vorgesehen, dass die Pflicht zur Veröffentlichung der Ergebnisse klinischer Prüfungen nach § 42b Absatz 1 des Arzneimittelgesetzes für klinische Prüfungen in Drittstaaten, also außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, weiterhin aufrechterhalten wird.

87. Abgeordneter
Dr. Achim Kessler
(DIE LINKE.)
- Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnis über die Folgen der Insolvenz des Marburger Ionenstrahltherapie-Zentrums (MIT) am Universitätsklinikum Marburg-Gießen für die bundesweite Versorgung mit Partikeltherapien durch Ionenbestrahlung, und welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung vor diesem Hintergrund aus der Privatisierung des Universitätsklinikums Gießen-Marburg durch das Land Hessen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Dr. Thomas Gebhart

vom 8. Oktober 2018

Der Bundesregierung liegen keine detaillierten Erkenntnisse über die Folgen der Insolvenz für die bundesweite Versorgung mit Partikeltherapien durch Ionenbestrahlung vor.

Ausweislich der Presseberichterstattung (www.aerzteblatt.de/nachrichten/97890/Insolvenzantrag-fuer-Marburger-Ionenstrahl-Therapiezentrum-gestellt, www.hessenschau.de/wirtschaft/insolventes-strahlentherapiezentrum-soll-gerettet-werden,ionenstrahl-therapiezentrum-insolvent-100.html) ist davon auszugehen, dass alternative Behandlungsangebote in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen. Die bedarfsgerechte und ordnungsgemäße Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen Krankenhäusern fällt nach der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern in den Sicherstellungsauftrag der Länder, den diese als öffentliche Aufgabe im Rahmen der öffentlichen Daseinsvorsorge eigenverantwortlich wahrnehmen und im Rahmen ihrer Krankenhausplanung mit der Festlegung spezifischer Versorgungsaspekte sowie durch Versorgungsaufträge an die jeweiligen Krankenhäuser erfüllen. Hierbei sind auch die Hochschulkliniken nach den landesrechtlichen Bestimmungen (z. B. § 18 Absatz 2 des Hessischen Krankenhausgesetzes) einbezogen. Die Privatisierung des Universitätsklinikums Gießen-Marburg fällt daher in die ausschließliche Zuständigkeit des Landes Hessen.

88. Abgeordnete
Maria Klein-Schmeink
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Bis zu welchem Zeitpunkt plant die Bundesregierung, die Praxen der Heilmittelerbringer und die Altenpflegeeinrichtungen an die Telematikinfrastruktur anzubinden, und wer soll die dafür notwendige Ausstattung finanzieren?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 8. Oktober 2018**

Perspektivisch sollen alle Leistungserbringer im Gesundheitswesen an die Telematikinfrastruktur angebinden werden. Die Anbindung der Altenpflegeeinrichtungen an die Telematikinfrastruktur soll so zeitnah wie möglich erfolgen. Konkrete Zeitpläne für die Anbindung der Altenpflegeeinrichtungen und der Praxen der Heilmittelerbringerinnen und -erbringer werden noch erarbeitet. In diesem Zusammenhang werden auch begleitende Finanzierungsregelungen zu prüfen sein.

89. Abgeordnete
Dr. Manuela Rottmann
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Aussage der Bayerischen Staatsregierung, dass das Fallpauschalensystem die voranschreitende Schließung von Geburtshilfestationen im ländlichen Raum befördert und die Regularien auf Bundesebene für Sicherstellungszuschläge keine flächendeckende Lösung bieten (www.kerstin-celina.de/wp-content/uploads/2018/09/Celina-2022-G.pdf), und wie viele Krankenhäuser erfüllen nach Einschätzung der Bundesregierung die Kriterien, um die Sicherstellungszuschläge für Geburtshilfestationen zu beantragen (bitte nach nach Bundesländern aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 4. Oktober 2018**

Das Fallpauschalensystem zur Bewertung stationärer Leistungen wird jährlich auf der Grundlage empirischer Kosten- und Leistungsdaten von Krankenhäusern, die tatsächlich an der Versorgung teilnehmen, neu kalkuliert und den Veränderungen des Leistungsgeschehens kontinuierlich angepasst. Der Kalkulation vorangestellt ist ein strukturierter Dialog, bei dem neben medizinisch-wissenschaftlichen Fachgesellschaften auch Krankenhäuser und ihre Verbände Änderungsbedarfe einbringen können. Dabei ist das Krankenhausfinanzierungssystem bei der Bewertung seiner Sachgerechtigkeit in seiner Gänze zu betrachten. In jedem pauschalierenden Finanzierungssystem stehen sich Unter- und Überfinanzierungen auf unterschiedlichen Aggregationsebenen der Betrachtung gegenüber. Über die Ausgestaltung des Leistungsangebotes und die Abwägung, welche Leistungen wirtschaftlich und in der erforderlichen Qualität erbracht werden können, entscheiden die Krankenhäuser eigenverantwortlich oder in Kooperation mit den für die Krankenhausbedarfsplanung zuständigen Landesbehörden.

Mit der Neugestaltung des Sicherstellungszuschlags im Krankenhausstrukturgesetz hat der Gesetzgeber dem Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) den Auftrag erteilt, bundeseinheitliche Vorgaben für die Zahlung von Sicherstellungszuschlägen unter Beachtung der planungsrelevanten Qualitätsvorgaben zu machen. Die Regelung zielt darauf ab, bedarfsnotwendige Krankenhäuser, die wegen zu geringer Fallzahlen nicht auskömmlich wirtschaften können und zu denen es in erreichbarer Nähe kein alternatives Krankenhaus gibt, in Notlagen durch einen Sicherstellungszuschlag zu unterstützen. Voraussetzung ist auch hier, dass sich ein durch Wirtschaftsprüfer zu attestierendes Defizit auf das gesamte Haus und nicht etwa auf einzelne Abteilungen bezieht.

Auf der Grundlage der Beschlüsse des G-BA vom 24. November 2016 und vom 19. April 2018 (Einbeziehung der Geburtshilfe) können voraussichtlich rund 100 Krankenhäuser einen Sicherstellungszuschlag erhalten, sofern sie ein Defizit aufweisen. Die Voraussetzungen zur Einbeziehung der Geburtshilfe erfüllen ca. 40 Krankenhäuser, davon 30, die gleichzeitig die Voraussetzungen für einen Sicherstellungszuschlag in der Grundversorgung (Bereitstellung von Fachabteilungen für Innere Medizin und Chirurgie) erfüllen. Eine Aufschlüsselung betroffener Krankenhäuser nach Ländern liegt der Bundesregierung nicht vor. Die Beschlüsse des G-BA wurden unter Beteiligung der medizinisch-wissenschaftlichen Fachgesellschaften und der Länder gefasst.

Die Verringerung der Zahl der Geburtshilfeabteilungen wird von verschiedenen Faktoren beeinflusst. So ist etwa die Aufrechterhaltung von Geburtshilfestationen in Gebieten mit geringer Einwohnerzahl, einem hohen Anteil älterer Bürgerinnen und Bürger und geringen Geburtenzahlen nicht nur unter wirtschaftlichen, sondern insbesondere auch unter Gesichtspunkten der Qualität und Patientensicherheit für werdende Mütter und Neugeborene kritisch zu hinterfragen. Im Qualitätsmonitor 2018 des Wissenschaftlichen Instituts der AOK (WiDO) wird z. B. resümierend dargelegt, dass sich in Kliniken mit kleiner Geburtenzahl höhere Kaiserschnittraten feststellen lassen (S. 216). Auch höhere Raten von Dammrissen werden vermutet. Unter Qualitätsgesichtspunkten und zur Verbesserung der Patientensicherheit ist eine Versorgung werdender Mütter und Neugeborener in personell und technisch gut ausgestatteten Einrichtungen zu bevorzugen.

90. Abgeordnete
Dr. Manuela Rottmann
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Hält die Bundesregierung vor diesem Hintergrund die vom G-BA entwickelten bundeseinheitlichen Kriterien für die Vereinbarung von Sicherstellungszuschlägen für geeignet, um das im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD formulierte Ziel der Sicherstellung einer wohnortnahen Geburtshilfe zu erreichen (www.bundesregierung.de/Content/DE/_Anlagen/2018/03/2018-03-14-koalitionsvertrag.pdf;Jsessionid=B4B5527BB3389943F017FD033868067E.s6t2?__blob=publicationFile&v=6, Seite 98, Zeile 4556), und plant die Bundesregierung eine Evaluierung dieser Kriterien?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 4. Oktober 2018**

Eine gute, an Qualitätsgesichtspunkten ausgerichtete, wohnortnahe Geburtshilfe ist ein wichtiges Anliegen der Bundesregierung. Die hierzu auf den Weg gebrachten Maßnahmen sind geeignet, diese Zielsetzung zu erreichen. Insgesamt ist mit 801 Fachabteilungen und 29 055 Betten für Gynäkologie und Geburtshilfe (Quelle: Statistisches Bundesamt, 2017) von einer guten und flächendeckenden Versorgung in Deutschland auszugehen. Mit Blick auf die Ausführungen zur Frage 90 ist hierbei die Qualität der Versorgung zu beachten. Eine Evaluierung der Kriterien ist nicht vorgesehen.

91. Abgeordnete
Dr. Manuela Rottmann
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Aussage der Bayerischen Staatsregierung, dass die bundeseitig zu verantwortenden Vergütungen von Geburtshilfe leistenden Krankenhäusern zu niedrig sind, und wie wird die Bundesregierung diesem Missstand entgegenzutreten (www.kerstin-celina.de/wp-content/uploads/2018/09/Celina-2022-G.pdf)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 4. Oktober 2018**

Zur Frage der Sachgerechtigkeit der Vergütungen für stationäre Leistungen der Geburtshilfe wird auf die Antwort zur Frage 90 verwiesen.

92. Abgeordneter
Gerald Ullrich
(FDP) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung bezüglich der Wirksamkeit der Methadontherapie in der Krebsbehandlung?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 8. Oktober 2018

Zu der in der Frage stehenden Thematik hat die Bundesregierung im Rahmen ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Forschung zu Methadon zur Tumor- und Schmerzbehandlung“ im Zusammenhang mit den Antworten zu den Fragen 1 und 3 Stellung genommen (vgl. Bundestagsdrucksache 18/13354 vom 18. August 2017); auf diese Antworten wird verwiesen.

Eine Literaturrecherche des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte hat für den Zeitraum seit Beantwortung der genannten Kleinen Anfrage ebenfalls keine Veröffentlichung von Ergebnissen kontrollierter klinischer Studien zur Anwendung von Methadon in der Tumorthherapie ergeben.

93. Abgeordneter
Gerald Ullrich
(FDP) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung bezüglich der Sterblichkeitsrate an Krebs in der Region um Fambach (Postleitzahl 98597) im Vergleich zu der Sterblichkeit an Krebs im Bundesland Thüringen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 8. Oktober 2018

Dem Zentrum für Krebsregisterdaten im Robert Koch-Institut, zuständig für bundesweite Daten zu Krebs, liegen zur Sterblichkeitsrate an Krebs in der Region um Fambach keine Erkenntnisse vor. Für Aussagen zu Krebsneuerkrankungen und -sterblichkeit in der genannten Region sowie im Bundesland Thüringen ist das „Gemeinsame Krebsregister der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und der Freistaaten Sachsen und Thüringen (GKR)“ zuständig.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr
und digitale Infrastruktur**

94. Abgeordneter
Matthias Gastel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Soll der Haushaltstitel „Förderinitiative zur Elektrifizierung von Bahnnebenstrecken“ im Entwurf des Haushaltsgesetzes 2019 grundsätzlich die Elektrifizierung von Neben- und Hauptbahnen im Sinne der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) ermöglichen, und wie hoch soll der Maximalfördersatz (in Prozent) ausfallen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 4. Oktober 2018**

Ja. Zur Klarstellung soll die Zweckbestimmung des Titels 1202/891 08 im Zuge der parlamentarischen Beratungen des Haushaltsentwurfs 2019 in „Förderinitiative zur Elektrifizierung von regionalen Schienenstrecken“ geändert werden.

Der Maximalfördersatz wird im Zuge der Erarbeitung der Förderrichtlinie festgelegt.

95. Abgeordneter
Matthias Gastel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Aufträge (bitte nach Auftragswert, Beschaffung von Triebzügen oder Lok-Wagen-Garnituren differenzieren) zur Beschaffung von Schienenfahrzeugen hat die DB Fernverkehr AG nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem 1. Januar 2011 ausgelöst, und wie werden die bereits per Vorstandsbeschluss bzw. Aufsichtsratsbeschluss beschlossenen Fahrzeugbestellungen finanziert?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 5. Oktober 2018**

Die Deutsche Bahn AG wurde um Stellungnahme gebeten, die in der für die Beantwortung einer parlamentarischen Frage zur Verfügung stehenden Zeit nicht vorgelegt werden konnte. Sobald Informationen vorliegen, werden diese nachgereicht.

96. Abgeordneter
Stefan Gelbhaar
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie ist es nach Auffassung der Bundesregierung möglich, eine, wie im Kabinettsbeschluss vom 19. September 2018 niedergeschriebene „Sicherung einer lebenswerten Umwelt“ zu garantieren, wenn keine der sechs Arbeitsgruppen der Nationalen Plattform Zukunft der Mobilität die Stärkung und Weiterentwicklung des Umweltverbundes (Radverkehr, ÖPNV und Fußverkehr) zum Hauptthema macht, und wie begründet die Bundesregierung ihre Entscheidung, in die beratende Kommission der Nationalen Plattform „Zukunft der Mobilität“ nur Bundestagsabgeordnete der CDU/CSU- sowie der SPD-Bundestagsfraktion einzubeziehen und die Opposition nicht einzubinden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 5. Oktober 2018

Ziel der Nationalen Plattform Zukunft der Mobilität (NPM) ist die Entwicklung von verkehrsträgerübergreifenden und -verknüpfenden Pfaden für ein umwelt- und klimafreundliches Verkehrssystem. Aufgrund der verkehrsträgerübergreifenden Ausrichtung werden in der NPM auch Radverkehr, ÖPNV und Fußverkehr betrachtet. Die beratende Kommission setzt sich aus Abgeordneten der Regierungsfractionen zusammen, da die Handlungsempfehlungen der NPM an die Bundesregierung übergeben werden sollen.

97. Abgeordnete
Dr. Barbara Hendricks
(SPD)
- Wie ist der Stand der Entwurfsplanung des Bauvorhabens B 67n bei Uedern im Kreis Kleve, die im Bundesverkehrswegeplan unter der Projektnummer B67-G30-NW in den Vordringlichen Bedarf eingestuft wurde?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 5. Oktober 2018

Der RE-Vorentwurf (RE – Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau) für den Neubau der Ortsumfahrung Uedern im Zuge der B 67 hat am 12. September 2018 den Gesehenvermerk des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) erhalten. Auf dieser Grundlage wird die Straßenbauverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen die Unterlagen für das Planfeststellungsverfahren erarbeiten.

98. Abgeordnete
Dr. Barbara Hendricks
(SPD)
- Wie sieht die detaillierte Entwurfsplanung (siehe Frage 97) aus, inklusive relevanter Karten (Trassenführung und Höhenprofil), Kartierung, Verkehrsgutachten und sonstiger verfahrensrelevanter Gutachten und Dokumente (landschaftspflegerischer Begleitplan)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 5. Oktober 2018

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens werden die Unterlagen im BMVI und bei der nordrhein-westfälischen Straßenbauverwaltung online abgerufen werden können.

99. Abgeordneter
Dr. Christoph Hoffmann
(FDP)
- Wie beurteilt die Bundesregierung die bisherige Verzögerung des Baufortschritts beim Bau der B 34n, wodurch der ursprünglich anvisierte Zeitplan einer Realisierung des Bauabschnitts Wyhlen bis zum Jahr 2021 vermutlich nicht gehalten werden kann (www.badische-zeitung.de/grenzach-wyhlen/benz-macht-druck-bei-b34-neu—156288560.html), und wird sich die Bundesregierung dafür einsetzen, dass der Bau der B 34n nun zügig vorangebracht und der gewünschte Baufortschritt erzielt wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 8. Oktober 2018

Die im Auftrag des Bundes für das Projekt zuständige Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg hat zum Sachstand mitgeteilt, dass sich Erschwernisse bei der Umsetzung der projektbegleitenden Ausgleichsmaßnahmen und beim Grunderwerb der benötigten Grundstücke ergeben haben. Aufgrund der daraus resultierenden Planungsänderungen musste der ursprünglich geplante Zeitablauf angepasst werden.

100. Abgeordneter
Hagen Reinhold
(FDP)
- Wie beurteilt die Bundesregierung vor dem Hintergrund der steigenden Verbreitung elektrisch angetriebener Kraftfahrzeuge und der damit verbundenen veränderten Brandcharakteristik (www.nzz.ch/mobilitaet/auto-mobil/wenn-ein-elektroauto-brennt-ld.1378611), die Eignung des gegenwärtigen Brandschutzes sowie der Brandbekämpfungsanlagen an Bord von Fracht- und Fährschiffen, die diese Fahrzeuge laden können, und welche Vorschriften sollen nach Planung der Bundesregierung dafür geändert werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 2. Oktober 2018

Die Brandschutzvorschriften für den internationalen Seeverkehr werden durch internationales und europäisches Recht geregelt. Die Bundesregierung beteiligt sich an verschiedenen nationalen und internationalen Forschungsprojekten zum Brandschutz auf Seeschiffen, wie zum Beispiel den Studien FIRESAFE und FIRESAFE II, die unter Federführung der European Maritime Safety Agency (EMSA) durchgeführt werden.

Basierend auf den Erkenntnissen aus diesen wissenschaftlichen Studien setzt sich die Bundesregierung auch für international verbindliche Brandschutzvorschriften für Schiffe, die elektrisch betriebene Fahrzeuge transportieren, ein.

101. Abgeordneter
Christian Sauter
(FDP)
- Teilt die Bundesregierung die Auffassung des Chefs des Bundeskanzleramts und Bundesministers für besondere Aufgaben Dr. Helge Braun, dass ein flächendeckender Ausbau des neuen Mobilfunkstandards 5G weder „bedarfsgerecht noch realistisch“ sei (siehe www.zeit.de/digital/internet/2018-09/5g-netz-ausbau-mobilfunkstandard-helge-braun), und welche Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen, sodass zukünftig auch in ländlichen Räumen der Mobilfunkstandard 5G genutzt werden kann?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 9. Oktober 2018

Der Chef des Bundeskanzleramts hat verdeutlicht, dass Deutschland als wichtigen Schritt rasch die Flächendeckung beim 4G-Netz erreichen muss und dabei nicht auf den 5G-Netzausbau wartet. Es bleibt Ziel der Bundesregierung, Deutschland zum Leitmarkt für die 5G-Technologie zu machen.

Im Übrigen wird auf die Vereinbarungen zur Vorreiterrolle beim Aufbau des Mobilfunkstandards 5G im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD verwiesen.

102. Abgeordneter
Markus Tressel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen Verstößen gegen die Verordnung (EG) Nr. 261/2004 (EU-Fluggastrechteverordnung) wurden bisher im Jahr 2018 beim Luftfahrt-Bundesamt durchgeführt, und in wie vielen Fällen wurde bisher im Jahr 2018 ein Ordnungsgeld verhängt (bitte nach Ereignissen „Annullierung“, „Verspätung“, „Nichtbeförderung“ und „Verstoß gegen Verpflichtung zur Information“ sowie nach deutschen, EU- und Nicht-EU-Airlines aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 10. Oktober 2018**

Tabelle 1: Anzahl der 2018 eingeleiteten Ordnungswidrigkeitsverfahren, unterteilt nach Herkunft des Luftfahrtunternehmens und nach Ereignissen (Stand: 1. Oktober 2018)

Ordnungswidrigkeitsverfahren gesamt	824
Aufschlüsselung nach Herkunft des Luftfahrtunternehmens	
Deutsche Luftfahrtunternehmen	98
Europäische Luftfahrtunternehmen	518
Drittstaaten Luftfahrtunternehmen	208
Aufschlüsselung nach Ereignisart	
Annullierung	318
Verspätung	466
Nichtbeförderung	38
Informationspflichten (Artikel 14 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004) (aufgrund Feststellungen im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen des LBA auf Flughäfen)	1

Tabelle 2: Anzahl im Jahr 2018 erlassener Bußgeldbescheide, unterteilt nach Herkunft des Luftfahrtunternehmens und nach Ereignis (Stand: 1. Oktober 2018)

Bußgeldbescheide gesamt	33
Aufschlüsselung nach Herkunft des Luftfahrtunternehmens	
Deutsche Luftfahrtunternehmen	25
Europäische Luftfahrtunternehmen	8
Drittstaaten Luftfahrtunternehmen	0
Aufschlüsselung nach Ereignisart	
Annullierung	21
Verspätung	11
Nichtbeförderung	0
Informationspflichten (Artikel 14 Abs. 1) (aufgrund Feststellungen im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen des LBA auf Flughäfen)	1

103. Abgeordneter
Markus Tressel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Fluggastanzeigen von Verstößen gegen die Verordnung (EG) Nr. 261/2004 (EU-Fluggastrechteverordnung) sind bisher im Jahr 2018 beim Luftfahrt-Bundesamt eingegangen (bitte nach Ereignissen „Annullierung“, „Verspätung“, „Nichtbeförderung“ und „Verstoß gegen Verpflichtung zur Information“ sowie nach deutschen, EU- und Nicht-EU-Airlines aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 10. Oktober 2018

Anzahl im Jahr 2018 beim Luftfahrt-Bundesamt eingegangener Fluggastanzeigen, unterteilt nach Herkunft des Luftfahrtunternehmens und nach Ereignissen (Stand: 1. Oktober 2018)

	Beim LBA eingegangene Anzeigen gesamt
	3.212
Aufschlüsselung nach Herkunft des Luftfahrtunternehmens	
Deutsche Luftfahrtunternehmen	1.637
Europäische Luftfahrtunternehmen	1.263
Drittstaaten Luftfahrtunternehmen	312
Annullierung	1.529
Verspätung	1.541
Nichtbeförderung	130
Herabstufung	12

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz und nukleare Sicherheit**

104. Abgeordneter
Ralph Lenkert
(DIE LINKE.)
- Wie viele Tonnen Abfall, und wie viele davon durch K+S-Salzentsorgung über Einleitung, werden nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell durch Deutschland in Oberflächengewässer und Meere eingebracht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold
vom 5. Oktober 2018**

Der Bundesregierung liegen dazu keine Daten vor. Nach der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung sind für den Vollzug des Wasserrechts die Bundesländer zuständig.

Laut dem veröffentlichten Statusbericht der Flussgebietsgemeinschaft Weser fielen im Berichtsjahr 2017 in der Summe rund 6,3 Mio. m³ an Salzabwasser (Prozessabwasser und Haldenwasser) an.

105. Abgeordneter
Stefan Schmidt
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Kennt die Bundesregierung die Problematik der rückläufigen Zahl an Mülldeponien bei gleichzeitig steigendem Müllaufkommen insbesondere in Bayern (vgl. www.pnp.de/nachrichten/bayern/2994407_Mangel-an-Muelldeponien-In-Bayern-ist-die-Lage-am-dramatischsten.html), und welche konkreten Maßnahmen plant die Bundesregierung, um Länder und Kommunen bei der Lösung des Problems zu unterstützen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold
vom 8. Oktober 2018**

Der Bundesregierung ist der zunehmende Bedarf an der erweiterten Bereitstellung von Kapazitäten zur Beseitigung von Abfällen auf Deponien bekannt. Für das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit steht außer Frage, dass für die Beseitigung nicht brennbarer Abfälle, z. B. die mineralische Fraktion von Bau- und Abbruchabfällen, aber auch von belasteten Böden, deren ordnungsgemäße und schadlose Verwertung aus technischen und wirtschaftlichen Gründen nicht möglich ist, Deponien auch zukünftig zwingend erforderlich sind.

Allerdings obliegt der Vollzug des Abfallrechts nach der verfassungsmäßigen Kompetenzzuweisung den Ländern in eigener Verantwortung. Der Bund hat hier weder Aufsichtspflichten noch Weisungsrecht.

Im Rahmen der Planungsverantwortung sind die Länder dazu verpflichtet, Abfallwirtschaftspläne zu erstellen (vgl. § 30 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes). Die Abfallwirtschaftspläne haben unter anderem Aussagen zur Planung, Zulassung, Errichtung und Bereitstellung von ausreichendem Deponieraum zu beinhalten. Dabei sollen die Länder die Abfallwirtschaftspläne untereinander und aufeinander abstimmen.

106. Abgeordneter
René Springer
(AfD)
- In wie vielen deutschen Städten wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren von 1999 bis 2008 Überschreitungen des bereits 1999 in der Richtlinie 1999/30/EG festgelegten Jahresmittelgrenzwertes für Stickstoffdioxid von 40 Mikro-gramm pro Kubikmeter Luft ($\mu\text{g}/\text{m}^3$) gemessen (bitte Angabe der genauen Anzahl nach Jahren differenzierten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 9. Oktober 2018

Die Anzahl der Gemeinden, nach Jahren differenziert, in denen nach Kenntnis der Bundesregierung bei Stickstoffdioxid zwischen 1999 und 2008 ein Wert von 40 Mikrogramm pro Kubikmeter Luft im Jahresmittel überschritten wurde, ist aus der folgenden Tabelle ersichtlich.

Ergänzend ist die Anzahl der Gemeinden mit NO_2 -Messungen aufgeführt.

	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
Anzahl Gemeinden mit Jahresmittelwert > 40 $\mu\text{g}/\text{m}^3$	41	36	38	41	54	43	56	69	74	94
Anzahl Gemeinden mit NO_2-Messungen	314	317	315	315	294	286	287	291	294	315

107. Abgeordneter
René Springer
(AfD)
- Wie stimmte der Vertreter der Bundesregierung bei der Beschlussfassung über die Luftqualitätsrichtlinie (2008/50/EG) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 ab, in der die zuvor in vielen Städten überschrittenen Luftqualitätsgrenzwerte für Stickstoffdioxid nach der Richtlinie 1999/30/EG unverändert übernommen wurden, und wer war der verantwortliche Bundesminister?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 9. Oktober 2018

Die Bundesregierung hat dem Erlass der Richtlinie über Luftqualität und saubere Luft für Europa (Luftqualitätsrichtlinie) im Jahr 2008 nach Durchführung einer Ressortabstimmung zugestimmt. Innerhalb der Bundesregierung ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit federführend für die Luftqualitätsrichtlinie zuständig. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Luftqualitätsgrenzwerte für Stickstoffdioxid erst seit dem Jahr 2010 einzuhalten sind.

108. Abgeordneter
René Springer
(AfD)
- Warum hat sich die Bundesregierung bei den Verhandlungen zur Luftqualitätsrichtlinie (2008/50/EG) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 nicht für eine Anhebung des bereits 1999 in der Richtlinie 1999/30/EG festgelegten Jahresmittelgrenzwertes für Stickstoffdioxid von 40 Mikrogramm pro Kubikmeter Luft ($\mu\text{g}/\text{m}^3$) eingesetzt, sondern dafür, dass die Frist zur Einhaltung der Grenzwerte für Stickstoffdioxid verlängert werden kann, und warum wurde nach Kenntnis der Bundesregierung von der Möglichkeit, bei der Europäischen Kommission eine Fristverlängerung über das Jahr 2010 hinaus bis zum 31. Dezember 2014 von den zuständigen Behörden der Länder umfassend Gebrauch gemacht (vgl. die Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 141 auf Bundestagsdrucksache 19/2766)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 9. Oktober 2018

Die Luftqualitätsgrenzwerte für Stickstoffdioxid wurden im Jahr 1999 auf Basis der Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation aus Gründen des Schutzes der menschlichen Gesundheit in der Richtlinie 1999/30/EG festgelegt und im Jahr 2008 in der Richtlinie 2008/50/EG auch von der Bundesregierung bestätigt. Der Vollzug des Immissionsrechts obliegt den zuständigen Behörden der Länder. Hierzu zählt auch die Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Fristverlängerung nach § 21 Absatz 2 der Neununddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen – 39. BImSchV). Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Luftqualitätsgrenzwerte für Stickstoffdioxid erst seit dem Jahr 2010 einzuhalten sind.

109. Abgeordneter
Harald Weinberg
(DIE LINKE.)
- Welche gesundheitlichen Gefahren gehen nach Kenntnis der Bundesregierung von perfluorcarbonathaltigen Stoffen, die beispielsweise in den Löschmitteln der Flughafenfeuerwehr der in Deutschland eingesetzten US-Streitkräfte enthalten sind und über den Boden in das Oberflächen Grundwasser gelangen können aus, und sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit einer schnellstmöglichen Reinigung von PFC-belastete Geländen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 4. Oktober 2018

Löschmittel und Löschsäume können Stoffe aus der Gruppe der sogenannten per- und polyfluorierten Chemikalien (PFC) enthalten (vermutlich sind versehentlich „perfluorcarbonathaltige“ Stoffe genannt). Hauptsächlich verwendet wurde und wird bisher die Perfluoroktansäure (PFOA). Sie wurde im Jahr 2013 aufgrund ihrer persistenten und bio-

akkumulierenden sowie toxischen Eigenschaften in die Liste der besonders besorgniserregenden Stoffe („Kandidatenliste“) nach Artikel 59 der Verordnung (EU) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (sogenannte REACH-Verordnung) aufgenommen. Durch die hohe Stabilität der Verbindung kann es zur Anreicherung kommen. Erste Langzeitstudien zeigen Hinweise auf negative Auswirkungen auf die Fortpflanzungsfähigkeit und das Immunsystem.

Die Herstellung und das Inverkehrbringen von PFOA, ihren Salzen und den Vorläuferverbindungen sind ab dem 4. Juli 2020 EU-weit verboten, wobei für spezielle Anwendungsbereiche längere Übergangsfristen gelten, so für PFC-Verwendungen in Medizinprodukten. Lediglich für konzentrierte Feuerlöschschaumgemische, die vor dem 4. Juli 2020 in Verkehr gebracht werden und später zur Herstellung von anderen Feuerlöschschaummitteln verwendet werden, gelten Ausnahmen, jedoch unter der Voraussetzung, dass Emissionen in die Umwelt minimiert und gesammelte Abwässer sicher entsorgt werden.

Über die Notwendigkeit von Sanierungen entscheiden die zuständigen Landesbehörden auf der Basis des geltenden Rechts, insbesondere des Bodenschutzrechts, und der Umstände des Einzelfalles.

110. Abgeordneter
Harald Weinberg
(DIE LINKE.)
- Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die US-Streitkräfte im Falle der Verwendung der Chemikalie Perfluorcarbonat für die Kosten der Reinigung aufkommen sollen (bitte begründen; vgl. Bayerischer Rundfunk vom 11. September „PFC-belastetes Wasser wird gereinigt“ und Fränkische Landeszeitung vom 26. September „Bayerische Behörden verzögern Bodensanierung“)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 4. Oktober 2018

Auf den in der Bundesrepublik Deutschland überlassenen Liegenschaften für die Streitkräfte der Vereinigten Staaten von Amerika gilt nach Artikel 53 Absatz 1 des Zusatzabkommens zum Truppenstatut der North Atlantic Treaty Organization (NATO) das deutsche Recht, insbesondere das Umweltrecht.

Gemäß Artikel 54A des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut erkennen und anerkennen Staaten, die Truppen in die Bundesrepublik Deutschland entsenden, die Bedeutung des Umweltschutzes in der Bundesrepublik Deutschland und prüfen die Umweltverträglichkeit von Vorhaben mit dem Ziel, Umweltbelastungen zu vermeiden.

Fragen der Schadenshaftung zwischen dem Entsende- und dem Aufnahmestaat regelt Artikel VIII des NATO-Truppenstatuts. Eine Bewertung der Haftungsfrage kann grundsätzlich nur auf Basis der Umstände des Einzelfalles vorgenommen werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

111. Abgeordneter
Otto Fricke
(FDP)
- Wie und auf welcher Rechtsgrundlage werden Praktikantinnen und Praktikanten, die während ihres Praktikums zugleich ein aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung finanziertes Stipendium erhalten, von Einrichtungen, die aus dem Bundeshaushalt institutionell gefördert werden, vergütet und/oder wie wird dieses angerechnet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel vom 8. Oktober 2018

Pflichtpraktika, freiwillige Praktika zur Berufsorientierung von bis zu drei Monaten und freiwillige Praktika begleitend zur Berufs- und Hochschulausbildung von bis zu drei Monaten bei durch den Bund institutionell geförderten Forschungseinrichtungen richten sich nach der Praktikantenrichtlinie Bund vom 1. Januar 2015. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) hat die institutionell mehrheitlich vom Bund geförderten Forschungsorganisationen zur entsprechenden Anwendung dieser Richtlinie ermächtigt.

Für ein Pflichtpraktikum ist die Zahlung einer Aufwandsentschädigung optional. Wenn eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird, sollte sie mindestens 300 Euro für ein Vollzeitpraktikum betragen. Für ein freiwilliges Praktikum muss eine angemessene Vergütung angelehnt an die Vergütung bei einer Berufsausbildung gezahlt werden.

Beim Zusammentreffen von Praktikumsvergütung und einem aus Mitteln des BMBF finanzierten Stipendium gilt Folgendes: Einzelheiten für die Stipendienvergabe gibt das BMBF in den „Zusätzlichen Nebenbestimmungen zur Förderung begabter Studierender sowie begabter Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler“ (Richtlinien) vor. Die Richtlinien sind am Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) orientiert. Dies gilt sowohl für die Frage der Förderungsfähigkeit einer Ausbildung als auch für die Frage der Stipendienberechnung.

Sowohl bei Pflichtpraktika als auch bei den förderfähigen freiwilligen Praktika wird die Vergütung bei der BAföG-Berechnung als Einkommen angerechnet.

Entsprechendes gilt bei der Berechnung der von den Begabtenförderungswerken vergebenen Stipendien für Studierende. Mit Ausnahme der allen Stipendiaten gewährten monatlichen Studienkostenpauschale in Höhe von 300 Euro (ehem. Büchergeld) werden die Stipendien nach wirtschaftlicher Bedürftigkeit vergeben. In Anlehnung an die Regelungen des BAföG ist dabei das eigene Einkommen (und ggf. das des Ehepartners) und Vermögen sowie das elterliche Einkommen maßgebend. Die Richtlinien verweisen für die Berechnung des Grundstipendiums auf den Einkommensbegriff in § 21 BAföG. Nach § 21 Absatz 3 Nummer 2 BAföG gelten Ausbildungsbeihilfen und gleichartige Leistungen in Höhe der tatsächlich geleisteten Beträge als Einkommen im Sinne des BAföG.

112. Abgeordneter
**Dr. Ernst Dieter
Rossmann**
(SPD)
- Welcher Zeitplan besteht für die Arbeit einer Deutschen Allianz für Meeresforschung (bitte nach Entwicklung, Abstimmung und abschließender Vereinbarung der organisatorischen Grundlagen aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 8. Oktober 2018**

Der Bund, die norddeutschen Länder und die Wissenschaft stehen zur inhaltlichen und organisatorischen Entwicklung der im Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode verankerten Deutschen Allianz für Meeresforschung (DAM) in regelmäßigem Austausch. Angestrebt sind die Gründung der DAM in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins und die Zeichnung einer Bund-Länder-Vereinbarung zur Deutschen Allianz für Meeresforschung noch im Jahr 2018. Anschließend soll der Verein die inhaltliche Arbeit aufnehmen.

113. Abgeordneter
**Dr. Ernst Dieter
Rossmann**
(SPD)
- Welches Gesamtvolumen an Mitteln soll anteilig in der Startphase und dann dauerhaft jährlich in die Deutsche Allianz für Meeresforschung eingebracht werden (bitte nach Bund, den beteiligten Ländern und den Forschungseinrichtungen aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 8. Oktober 2018**

Über die gemeinsame Finanzierung der Deutschen Allianz für Meeresforschung wird zurzeit zwischen Bund und Ländern verhandelt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

114. Abgeordneter
Uwe Kekeritz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Diskriminierung der indigenen Bevölkerung im Chittagong Hill Tract (<http://unpo.org/article/20930>), und durch welche konkreten Maßnahmen im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit im Bereich gute Regierungsführung, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechtsschutz, der einen Schwerpunkt der deutschen Entwicklungszusammenarbeit darstellt (www.bmz.de/de/laenderregionen/asien/bangladesh/zusammenarbeit/index.html), wirkt die Bundesregierung darauf hin, die Diskriminierung zu beenden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 8. Oktober 2018**

Die Bundesregierung beobachtet die Lage religiöser und ethnischer Minderheiten in Bangladesch mit Sorge. Über die deutsche Botschaft in Dhaka steht sie in regelmäßigem Kontakt mit Vertretern der bangladeschischen Regierung. Dabei wird die allgemeine Menschenrechtssituation in Bangladesch ebenso wie das Schicksal der indigenen Bevölkerungsgruppen in den Chittagong Hill Tracts thematisiert.

Vor dem Hintergrund der Rohingya-Flüchtlingskrise wird die indigene Bevölkerung in der Region als aufnehmende bzw. benachbarte Dorfgemeinschaft bei Stabilisierungsmaßnahmen des Auswärtigen Amtes und bei der Übergangshilfe des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung berücksichtigt.

Im Rahmen des Schwerpunkts gute Regierungsführung werden landesweit wirkende Vorhaben in den Handlungsfeldern Justizsektorreform und soziale und ökologische Verbesserungen in der Textilindustrie durchgeführt.

115. Abgeordneter
Uwe Kekeritz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwieweit setzt die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH nach Kenntnis der Bundesregierung, die von Yacouba Sawadogo entwickelten Techniken zum Anbau von Pflanzen in extrem trockenen Regionen, für die er jüngst mit dem Alternativen Nobelpreis ausgezeichnet wurde (www.zeit.de/politik/ausland/2018-09/yacouba-sawadogo-alternativer-nobelpreis-landwirtschaft-trockenheit-boeden), flächendeckend in landwirtschaftlichen Projekten ein, und plant die GIZ nach Kenntnis der Bundesregierung einen verstärkten Einsatz der von Yacouba Sawadogo entwickelten Methode, um karge Böden wieder fruchtbar zu machen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 9. Oktober 2018**

Die Bundesregierung verstärkt ihre Maßnahmen zum Bodenschutz und zur nachhaltigen Landnutzung unter anderem durch das Globalvorhaben „Bodenschutz und -rehabilitierung für Ernährungssicherung“ der Sonderinitiative „EINEWELT ohne Hunger“. Die von Yacouba Sawadogo entwickelte „Zai-Methode“ wird dabei dort, wo lokal sinnvoll, von Landwirtschaftsprojekten der GIZ im Auftrag der Bundesregierung angewandt. Ein flächendeckender Einsatz der „Zai-Methode“ ist beispielsweise in extrem trockenen Regionen nicht zielführend, da ohne zusätzliche Bewässerung kein Ackerbau stattfinden kann. Die Methode ist speziell für semiaride Gebiete geeignet. In erosionsgefährdeten, gebirgigen Lagen oder bei stark sandigen Böden kann die „Zai-Methode“ nicht allein angewandt werden. In solchen Fällen sind dann Kombinationen aus hangstabilisierenden Maßnahmen, Schutzwällen und Pflanzlöchern nach der „Zai-Methode“ geeignet.

116. Abgeordneter
Uwe Kekeritz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche konkreten Schritte plant die Bundesregierung im Nachgang zur DEval-Evaluierungsstudie von Budgethilfen (www.bmz.de/de/zentrales_downloadarchiv/erfolg_und_kontrolle/BMZ_Stellungnahme_zum_DEval_Evaluierungsbericht_Ausstieg_aus_Budgethilfe.pdf), die dem Instrument sehr gute Wirkungen u. a. in Bezug auf die Umsetzung von Reformen in Partnerländern bescheinigt, um das Instrumentarium der programm-basierten Ansätze, inklusive Budgethilfen, künftig wieder stärker einzusetzen, und wie rechtfertigt die Bundesregierung, dass sie verstärkt auf Reformpartnerschaften setzt, obwohl das Instrument der Budgethilfen nachweislich Effekte auf Reformen in den Ländern hat und zudem die internationale Geberkoordinierung stärkt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 8. Oktober 2018**

Die Bundesregierung hat den vom Deutschen Evaluierungsinstitut der Entwicklungszusammenarbeit (DEval) vorgelegten Bericht „Zur Zukunft integrierter politikbasierter Ansätze der Entwicklungszusammenarbeit: Lehren aus dem Ausstieg aus der allgemeinen Budgethilfe in Malawi, Ruanda, Uganda und Sambia“ begrüßt. Wie bei jeder DEval-Evaluierung prüft das BMZ eine Umsetzung der Empfehlungen. Dieser Prozess ist noch nicht abgeschlossen.

117. Abgeordnete
**Eva-Maria
Schreiber**
(DIE LINKE.)
- Auf welcher soliden finanziellen Grundlage plant das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung die Einrichtung der neuen Sonderinitiative „Ausbildung und Beschäftigung“, wenn die im Entwurf zum Haushaltsplan 2019, Einzelplan 23 (Titel 986 34 – 023) vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 110 Mio. Euro bisher zur Gänze gesperrt sind, und welche Träger können sich für Projekte Im Rahmen der Sonderinitiative bewerben?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 8. Oktober 2018**

Mit der vertraulichen Planung zur Titelgruppe 03 im Einzelplan 23 liegt dem Haushaltsausschuss sowie dem Fachausschuss eine detaillierte Unterlage für die neue Sonderinitiative vor. Neben Barmitteln in Höhe von 90 Mio. Euro sind Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 110 Mio. Euro im Regierungsentwurf 2019 veranschlagt. Die Frage des Umgangs mit den gesperrten Verpflichtungsermächtigungen wird sich ggf. im Rahmen der Haushaltsführung 2019 stellen.

Im Rahmen der Sonderinitiative sind verschiedene Instrumente vorgesehen: Neben der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit über die Durchführungsorganisationen GIZ und KfW sollen auch private Träger der Zivilgesellschaft, Verbände und Kammern sowie Hochschulen gefördert und die Zusammenarbeit mit der Wirtschaft ausgebaut werden.

118. Abgeordnete
Helin Evrim Sommer
(DIE LINKE.)
- Wie viele Arbeitsplätze bzw. Erwerbsmöglichkeiten für die einheimische Bevölkerung konnten nach Kenntnis der Bundesregierung in Tunesien seit dem politischen Umbruch im Jahr 2011 durch Mittel der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit geschaffen werden, und in welchen wesentlichen Wirtschaftssektoren sind diese neuen Arbeitsplätze entstanden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 8. Oktober 2018**

Seit dem politischen Umbruch im Jahr 2011 wurden mit Mitteln der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit rund 75 000 Arbeitsplätze bzw. Erwerbsmöglichkeiten in Tunesien in Industrie, Handwerk, Landwirtschaft und im Dienstleistungssektor geschaffen oder erhalten. Beispiele sind das Baugewerbe, die Bewässerungslandwirtschaft und die Lebensmittelindustrie.

119. Abgeordneter
Olaf in der Beek
(FDP)
- Welche Maßnahmen der Entwicklungszusammenarbeit im Bereich Gesundheit wurden durch die Bundesrepublik Deutschland bzw. durch von der Bundesregierung beauftragte Durchführungsorganisationen in Kenia jeweils in den Jahren seit 2013 durchgeführt, inklusive Höhe der finanziellen Aufwendungen für diese, und in welchen Projekten will sich die Bundesregierung in diesem Bereich ab dem Jahr 2019 in Kenia, insbesondere vor dem Hintergrund von Korruptionsvorwürfen (www.deutschlandfunk.de/korruption-in-kenia-schmierstoff-fuer-die-wirtschaft.1773.de.html?dram:article_id=402807), engagieren?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 8. Oktober 2018**

Im Rahmen der technischen Zusammenarbeit mit Kenia wurden im Gesundheitssektor seit 2013 folgende Vorhaben in Auftrag gegeben:

- Entwicklung des Gesundheitssektors (2013: 6 300 000 Euro, 2016: 3 200 000 Euro)
- Initiative Klinikpartnerschaften – insgesamt vier Partnerschaften (2017-2020: 224 940 Euro)

- Globale Allianzen für das Kairoer Aktionsprogramm (2015: 94 000 Euro)
- Deutsche BACKUP Initiative: Programm zur Unterstützung von Partnerländern im Umgang mit globaler Finanzierung im Gesundheitssektor (2015: 39 878 Euro); BACKUP ist Teil der Zusage an den Globalen Fonds zur Bekämpfung von HIV/AIDS, Tuberkulose und Malaria (GFATM) und die durchgeführten Maßnahmen dienen der Begleitung der Umsetzung der Maßnahmen des GFATM.
- Sektorvorhaben Bevölkerungsdynamik, sexuelle und reproduktive Gesundheit und Rechte (2015: 45 715,77 Euro)

Im Rahmen der finanziellen Zusammenarbeit mit Kenia wurden im Gesundheitssektor seit 2013 folgende Vorhaben in Auftrag gegeben:

- Unterstützung der Poliobekämpfung in Kenia (2013: 5 000 000 Euro)
- Gesundheitsfinanzierung (2015: 20 000 000 Euro)
- Jugendfreundliche Dienste (2016: 6 500 000 Euro)

Aufgrund der Korruptionsvorwürfe im kenianischen Gesundheitsministerium hat die Bundesregierung Konsequenzen gezogen: Aus den Zusagen im Jahr 2016 wurden in der technischen Zusammenarbeit 1 500 000 Euro und in der finanziellen Zusammenarbeit 12 000 000 Euro der zugesagten Mittel vorerst nicht beauftragt. Die diesjährige Planung für Kenia wurde um insgesamt 30 000 000 Euro gekürzt, weswegen es 2018 keine Neuzusagen im Gesundheitsbereich geben wird. Auch für 2019 sind keine Mittel in diesem Bereich geplant, solange in der Aufklärung des Korruptionsvorfalls weiterhin keine positiven Schritte zu verzeichnen sind.

Berlin, den 12. Oktober 2018

